

# **DSME**

## **Datensatz Meldung**

### **Datensatz und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog**

Stand: 09.08.2023  
Gültig ab: 01.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

1.1	Datensatz: DSME - Datensatz Meldung .....	3
1.1.1	Datenbaustein: DBME – Meldesachverhalt .....	40
1.1.2	Datenbaustein: DBNA – Name .....	69
1.1.3	Datenbaustein: DBGB – Geburtsangaben .....	74
1.1.4	Datenbaustein: DBAN – Anschrift .....	78
1.1.5	Datenbaustein: DBUV – Unfallversicherung .....	83
1.1.6	Datenbaustein DBKS See-Sozialversicherung .....	90
1.1.7	Datenbaustein DBKS Knappschaftliche Sozialversicherung .....	93
1.1.8	Datenbaustein: DBSV – Sozialversicherungsausweis .....	116
1.1.9	Datenbaustein: DBVR – Vergabe/Rückmeldung .....	116
1.1.10	Datenbaustein: DBRG – Rückmeldung des Zusammentreffens bei geringfügiger Beschäftigung .....	120
1.1.11	Datenbaustein: DBSO – Sofortmeldung .....	122
1.1.12	Datenbaustein: DBKV – Krankenversicherung .....	123
1.1.13	Datenbaustein: DBST – Steuerdaten .....	127
1.1.14	Datenbaustein: DBFE – Fehler .....	128
1.1.15	Allgemeines zum Fehlerkatalog .....	128
1.1.16	Fehlerkatalog .....	129

---

## Prüfungen des Datensatzes Meldung (DSME) und der Datenbausteine (bei den Arbeitgebern und bei den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen)

### Zeichendarstellung:

*an* = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

*n* = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

*M* = Mussangabe

*m* = Mussangabe unter Bedingungen

Bezüglich des Aufbaues der Fehlernummern wird auf die allgemeinen Erläuterungen am Beginn des Abschnittes 1.1.16 verwiesen.

Soweit Prüfungen Bezug auf bestimmte Ziffern nehmen, ist jeweils der entsprechende Punkt im Gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" gemeint.

Erweiterungen/Änderungen der Daten für das Verfahren zwischen den Sozialversicherungsträgern/sonstigen Stellen und der Rentenversicherung sind grau unterlegt.

### 1.1 Datensatz: DSME - Datensatz Meldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt  <b>DSME</b>	Zulässig ist „DSME“. <b>Fehlernummer: DSMEv01</b>  Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGDEU“, „KVDEU“, „AGTRV“, „RVTAG“, „WLTKV“, „KVTWL“, „KVTRV“, „RVTKV“, „WLTRV“, „RVTWL“, „BATRV“, „RVTBA“, „KTTRV“, „RVTKT“, „BWTRV“, „RVTBW“, „BZTRV“, „RVTBZ“, „BVTRV“, „RVTBV“, „PVTRV“, „RVTPV“, „KSTRV“, „RVTKS“, „KSTKV“, „KVTKS“, „BFTDS“, „DSTBF“, „ZFTRV“, „RVTZF“, „BDTKV“ oder „KVTBD“. <b>Fehlernummer: DSME004</b>
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist  <b>DEUEV = DEÜV-Meldeverfahren</b> <b>KVNR = Vergabe Krankenversichertennummer</b> <b>RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber</b> <b>PVNR = Vergabe Krankenversichertennummer für private Krankenkassen</b>	Zulässig ist „DEUEV“, „ <b>KVNR</b> “ oder „RVSNR“. <b>Fehlernummer: DSMEv05</b>  Das Verfahren „Vergabe Krankenversichertennummer“ (VF = „KVNR“) ist nur bei den Verfahrensmerkmalen (VFMM im VOSZ) „KVTRV“, „RVTKV“, „KVTWL“ und „WLTKV“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME010</b>  Das Verfahren „Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber“ (VF = „RVSNR“) ist bei den Verfahrensmerkmalen (VFMM im VOSZ) „KVTRV“, „BATKV“,

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>„KTTRV“, „BWTRV“, „BZTRV“                      „PVTRV“, „KSTRV“ und                      „ZFTRV“ unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSMEv06</b></p> <p>Das Verfahren „Vergabe                      Krankenversicherthenummer für                      private Krankenkassen“ (VF =                      „PVNR“) ist nur bei den                      Verfahrensmerkmalen (VFMM im                      VOSZ) „PVTRV“ und „RVTPV“                      zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME012</b></p>
010-024	015	an	M	ABSENDER- NUMMER ABSX	<p>Absendernummer des                      Erstellers                      (Betriebsnummer des                      Erstellers des                      Datensatzes - vormals                      BBNR-ABSENDER)</p> <p>(8 Stellen linksbündig                      mit nachfolgenden                      Leerzeichen)  <b>nnnnnnnn</b></p> <p>In Ausnahmefällen ist                      eine gesonderte                      Absendernummer                      gemäß § 18n Abs. 2                      SGB IV einzutragen                      (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p> <p>(8 Stellen linksbündig                      mit nachfolgenden                      Leerzeichen)  <b>Annnnnnn</b></p>	<p><i>Bei Angabe einer 8-stelligen                      numerischen Absendernummer                      sind die folgenden Prüfungen                      durchzuführen:</i></p> <p>Die Absendernummer ist gemäß                      Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.  <b>Fehlernummer: DSME020</b></p> <p>Bei Meldungen                      - der Arbeitgeber und der                      Krankenkassen intern (VFMM im                      VOSZ = „AGDEU“ oder                      „WLTKV“) muss es sich um eine                      zulässige Arbeitgeber-                      Absendernummer,                      - der Krankenkassen (VFMM im                      VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“) um eine gültige Krankenkassen-                      Absendernummer und                      - der Kommunen (VFMM =                      „KTTRV“) um eine                      Absendernummer einer                      zugelassenen Kommune                      handeln.  <b>Fehlernummer: DSMEv10</b></p> <p>Bei Meldungen                      - der Bundesagentur für Arbeit                      (VFMM im VOSZ = „BATRV“) muss die Absendernummer                      „7664177“,                      - der Bundeswehr (VFMM im                      VOSZ = „BWTRV“) „32349289“                      oder "02370320",                      - des Bundesamtes für den                      Zivildienst (VFMM im VOSZ =                      „BZTRV“) „38065304“,                      - des Bundesverwaltungsamtes                      (VFMM im VOSZ = „BVTRV“)                      „88898921“,                      - der privaten Pflegekassen im                      DEÜV-Meldeverfahren (VFMM                      im VOSZ = „PVTRV“ und VF =                      „DEUEV“) in den ersten 3 Stellen</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>„996“                      - bei der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = KSTRV“) „28180427“ und                      - der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = ZFTRV“) „02998824“ lauten.  <b>Fehlernummer: DSME022</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen                      - der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und                      - der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) muss die ABSN gleich der ABSN im VOSZ sein.  <b>Fehlernummer: DSMEv15</b></p> <p><i>Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i></p> <p>Die gesonderte Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.4 zu prüfen.  <b>Fehlernummer: DSME024</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln.  <b>Fehlernummer: DSMEv17</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) muss die ABSN gleich der ABSN im VOSZ sein.  <b>Fehlernummer: DSMEv18</b></p> <p>Die Absendernummer muss der BBNRVU entsprechen, sofern sie nicht im Verzeichnis der Meldestellen enthalten ist.  <b>Fehlernummer: DSMEH50</b></p>
025-039	015	an	M	EMPFAENGER-NUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des	<p><i>Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i></p> <p>Die Absendernummer ist gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER).</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>nnnnnnnn</b></p> <p>In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen.</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  <b>Annnnnnn</b></p>	<p><b>Fehlernummer: DSME030</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“), der Krankenkassen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) oder der Weiterleitungsstellen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „WLTRV“) ist nur „66667777“,</li> <li>- der ZfA an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) ist nur „90209055“,</li> <li>- der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) ist nur „66667777“,</li> <li>- der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „RVTBA“) ist nur „76641777“,</li> <li>- der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder des Bundesamtes für den Zivildienst an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist nur „66667777“,</li> <li>- des Bundesverwaltungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) ist nur „66667777“</li> <li>- der privaten Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur „66667777“ und</li> <li>- der Arbeitgeber an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) ist nur „66667777“</li> </ul> <p>zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME032</b></p> <p>Bei der angegebenen EMPFAENGER-NUMMER muss es sich um eine zulässige Absendernummer handeln.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEv20</b></p> <p><i>Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i></p> <p>Die gesonderte Absendernummer ist gemäß</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Ziffer 1.3.2.4 zu prüfen.  <b>Fehlernummer: DSME034</b></p> <p>Bei der angegebenen EMPFAENGER-NUMMER muss es sich um eine zulässige gesonderte Absendernummer handeln.  <b>Fehlernummer: DSMEv22</b></p>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	<p>Versionsnummer des übermittelten Datensatzes</p> <p><b>01 - 99</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.  <b>Fehlernummer: DSME040</b></p> <p>Zulässig ist nur der Wert „09“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.  <b>Fehlernummer: DSME042</b></p>
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	<p>Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form:</p> <p><b>jhjmmmtt (Datum)</b>  <b>hhmmss (Uhrzeit)</b>  <b>msmsms (Mikrosekunde)</b>  <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.  <b>Fehlernummer: DSME050</b></p> <p>Das Erstellungsdatum muss logisch richtig sein.  <b>Fehlernummer: DSME052</b></p> <p>Das Erstellungsdatum darf nicht größer als das Verarbeitungsdatum sein.  <b>Fehlernummer: DSME054</b></p> <p>Die Uhrzeit muss logisch richtig sein.  <b>Fehlernummer: DSME056</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich                      - von den Arbeitgebern zu den Krankenkassen (VFMM im VOSZ ungleich „AGDEU“),                      - von den Arbeitgebern zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ ungleich AGTRV) und                      - den Weiterleitungsstellen zu den Krankenkassen (VFMM im VOSZ ungleich „WLTKV“)                      darf die Uhrzeit bei Erstellungsdatum = Verarbeitungsdatum nicht größer oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt sein.  <b>Fehlernummer: DSME058</b></p> <p>Die Mikrosekunden (msmsms) müssen Ziffern sein.                      Bei Meldungen zwischen den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „RVTKV“), der Bundesagentur für</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“), der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“ oder „RVTBW“), dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“ oder „RVTBZ“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“ oder „RVTPV“) sowie der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „RVTKS“) und der Rentenversicherung dürfen die Mikrosekunden nicht generell auf Null stehen.</p> <p>Sollte das bei dem jeweiligen Absender eingesetzte System die Mikrosekunden nicht zur Verfügung stellen, ist der entsprechende Datenbereich laufend aufsteigend durchzunummerieren.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEv30</b></p>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	<p>Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze</p> <p><b>0</b> = Datensatz fehlerfrei  <b>1</b> = Datensatz fehlerhaft  <b>2</b> = Datensatz ist durch die Rentenversicherung manuell zu bearbeiten  <b>3</b> = Hinweis für die Arbeitgeber und die Krankenkassen  <b>4</b> = Information der Einzugsstellen und der Bundesagentur für Arbeit über den Ausgang des bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführten Statusfeststellungsverfahrens</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME060</b></p> <p>Zulässig ist „0“, „1“, „2“, „3“ oder „4“.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME062</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vom Arbeitgeber und der Künstlersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KSTKV“),</li> <li>- von der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KVTRV“),</li> <li>- von der Weiterleitungsstelle (VFMM im VOSZ = „WLTRV“),</li> <li>- der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“),</li> <li>- der Kommunen (VFMM im VOSZ = „KTTRV“),</li> <li>- der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“),</li> <li>- des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“),</li> <li>- der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und</li> <li>- der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) zur Rentenversicherung</li> </ul> <p>ist nur der Wert „0“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSMEv35</b></p>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Der Wert „2“ darf nur bei Meldungen von der Datenstelle zu den Landesversicherungsanstalten verwendet werden. <b>Fehlernummer: DSMEv42</b></p> <p>Der Wert „3“ darf nur bei Meldungen der Krankenkassen an die Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „KVDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) verwendet werden. <b>Fehlernummer: DSMEv40</b></p> <p>Der Wert „4“ darf nur bei Meldungen der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Krankenkassen und an die Bundesagentur für Arbeit (BBNR-ABSENDER = „90209055“) verwendet werden. <b>Fehlernummer: DSMEv48</b></p>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	<p>Anzahl der Fehler in fehlerhaften Datensätzen in der Form:</p> <p><b>n</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSME070</b></p> <p>Ist im Feld FEKZ der Wert „0“ angegeben, ist hier nur der Wert „0“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME072</b></p> <p>Ist im Feld FEKZ ein Wert &gt; „0“ angegeben, ist hier nur ein Wert von „1“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSMEv50</b></p> <p>Zulässig ist nur die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Fehler im Datensatz übereinstimmt (maximal „9“). <b>Fehlernummer: DSMEv52</b></p>
064-075	012	an	m	VSNR VSNR	<p>Versicherungsnummer in der Form:</p> <p><b>bbttmmjjassp</b></p>	<p>Bei Anmeldungen (GD = „10“ - „13“) zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“),</li> <li>- den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „WLTKV“) sowie</li> <li>- der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“)</li> </ul> <p>oder bei Sofortmeldungen (GD = „20“) der Arbeitgeber an die</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) oder bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = „40“) für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = „110“ oder „210“) zwischen - Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“) sowie - den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „WLTKV“) ist auch die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME080</b></p> <p>Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Im numerischen Teil (Stellen 1-8 und 10-12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen. <b>Fehlernummer: DSME082</b></p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ - „04“, „08“ - „21“, „23“ - „26“, „28“, „29“, „38“, „39“, „40“, „42“ - „44“, „48“ - „61“, „63“ - „66“, „68“, „69“, „78“ - „82“ oder „89“. <b>Fehlernummer: DSME084</b></p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1-2) „40“ darf nur in Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) angegeben sein. <b>Fehlernummer: DSME085</b></p> <p>Das Geburtsdatum muss grundsätzlich logisch richtig sein.</p> <p>Nähere Beschreibung des Aufbaus des Geburtsdatums siehe Ziffer 3.1.1.2. <b>Fehlernummer: DSME086</b></p> <p>Im Bestand der Rentenversicherung sind zu Qualitätssicherungszwecken Versicherungsnummern enthalten, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Versicherungsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSME089</b></p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.                  Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, welche die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet.</li> <li>- Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden - an der ersten Stelle beginnend - mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert.</li> <li>- Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.</li> <li>- Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DSME088</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“),</li> <li>- zwischen Arbeitgeber und Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“ und</li> <li>- der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“)</li> </ul> <p>ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (ITVSNR) unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSME090</b></p> <p>Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTRV“) ist nur die Angabe einer Interimsversicherungsnummer</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>(ITVSNR) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME092</b></p> <p>Die ITVSNR hat grundsätzlich den gleichen Aufbau wie die VSNR und unterliegt den gleichen Prüfungen.                      Ausnahmen:                      Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum sind auch die Tagesangaben „00“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME096</b></p> <p>Als Bereichsnummer sind nur „00“, „41“, „77“, „83“ - „88“, „91“, „92“ oder „94“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME098</b></p> <p>Bei Meldungen der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ABSN = „98000006“) ist als Bereichsnummer nur „00“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME100</b></p> <p>Bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) ist als Bereichsnummer nur „41“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME099</b></p> <p>Nur bei Meldungen zwischen der ZfA und der RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) ist als Bereichsnummer „41“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME101</b></p> <p>Bei Meldungen der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) ist als Bereichsnummer nur „77“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME102</b></p> <p>Bei Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) sind als Bereichsnummer „83“ bis „87“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME104</b></p> <p>Meldungen der Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“) mit Bereichsnummer „83“ bis „87“ sind nur von der berechtigten</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Krankenkasse zulässig. <b>Fehlernummer: DSMEv54</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), ist als Bereichsnummer nur „88“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME106</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), ist als Bereichsnummer nur „91“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME108</b></p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) ist als Bereichsnummer nur „92“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME110</b></p> <p>Bei Meldungen von privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist als Bereichsnummer nur „94“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME112</b></p> <p>Die Seriennummer (Stellen 10 - 11) ist entsprechend dem Geschlecht anzugeben. Für männliche Versicherte sind die Seriennummern 00 - 49 und für weibliche Versicherte, Personen mit unbestimmtem Geschlecht oder dem Geschlechtsmerkmal „divers“ die Seriennummern 50 - 99 vorzugeben.</p> <p>Bei Meldungen von privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist die Prüfziffer nicht zu prüfen.</p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) oder der Künstlersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist die Verwendung einer tot gelegten Versicherungsnummer unzulässig. <b>Fehlernummer: DSMEv80</b></p> <p>Die folgenden Prüfungen werden ausschließlich bei der</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) durchgeführt:</p> <p>Zulässig sind nur Versicherungsnummern, die nicht ohne Verweis auf eine aktuelle Versicherungsnummer stillgelegt wurden. <b>Fehlernummer: DSMEV97</b></p> <p>Zulässig sind nur Versicherungsnummern, die im Stammsatzbestand der DSRV vorhanden sind. <b>Fehlernummer: DSMEV98</b></p> <p>Zulässig sind nur Versicherungsnummern, die nicht totgelegt wurden und deshalb nicht mehr verwendet werden dürfen. <b>Fehlernummer: DSMEV99</b></p>
076-077	002	an	M	VSTR VSTR	<p>Versicherungsträger, für den die Meldung bestimmt ist</p> <p><b>0A = ArV</b>  <b>0B = AV</b>  <b>0C = KnV-ArV</b>  <b>0G = KnV-AV</b>  <b>AB = AV-Weiterleitung zur ArV</b>  <b>AC = KnV-ArV-Weiterleitung zur ArV</b>  <b>AG = KnV-AV-Weiterleitung zur ArV</b>  <b>BA = ArV-Weiterleitung zur AV</b>  <b>BB = ArV-Rückweisung zur AV</b>  <b>BC = KnV-ArV-Weiterleitung zur AV</b>  <b>BG = KnV-AV-Weiterleitung zur AV</b>  <b>IL = EU-Verfahren</b>  <b>PA = ArV-Betriebsprüfdatei</b>  <b>PB = AV-Betriebsprüfdatei</b>  <b>PC = ArV-KnV-Betriebsprüfdatei</b>  <b>PG = AV-KnV-Betriebsprüfdatei</b></p>	<p>Es sind nur die im Feld „Inhalt/ Erläuterung“ angegebenen Werte sowie die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME120</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) und der Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „WLTKV“) sind nur Grundstellung (Leerzeichen), „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME122</b></p> <p>Bei Meldungen von den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „KVTRV“), den privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) oder dem Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) zur Rentenversicherung sind nur „0A“, „0B“, „0C“ oder „0G“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME124</b></p> <p>Bei Meldungen von der Datenstelle der</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Rentenversicherung zur Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) sind nur „BA“, „BB“, „BC“ oder „BG“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME132</b></p>
078-092	015	an	M	<p>BBNR-VU  <i>BBNRVU</i></p>	<p>Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).</p> <p>Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben.</p> <p><b>nnnnnnnn</b></p>	<p>Nur bei zusammengefassten Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) durch die Krankenkassen ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME140</b></p> <p>Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSME141</b></p> <p>Bei allen anderen Meldungen ist die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen.  <b>Fehlernummer: DSME142</b></p> <p>Bei Meldungen für eine knappschaftliche Beschäftigung ist VSTR = „0C“ oder „0G“ nur zulässig, wenn die Betriebsnummer in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“ lautet.  <b>Fehlernummer: DSME143</b></p> <p>Bei Meldungen von einem Knappschaftsbetrieb (BBNRVU in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“) sind im Feld Versicherungsträger (VSTR) die Werte „0A“ oder „0B“ unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSME144</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) muss die Betriebsnummer = „02370320“, „13182564“, „29187288“, „32349289“, „34415024“, „48657603“, „67562374“, „87894629“ oder „94322335“ sein.  <b>Fehlernummer: DSME146</b></p> <p>Bei Meldungen des</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bundesverwaltungsamtes (VFMM im VOSZ = „BVTRV“) muss die Betriebsnummer = „88898921“ sein. <b>Fehlernummer: DSME147</b></p> <p>Bei Meldungen vom Bundesamt für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) muss die Betriebsnummer = „38065304“ sein. <b>Fehlernummer: DSME148</b></p> <p>Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen im DEÜV-Meldeverfahren (VFMM im VOSZ = „PVTRV“ und VF = „DEUEV“) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen „996“ sein. <b>Fehlernummer: DSME150</b></p> <p>Bei Meldungen von der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) muss die Betriebsnummer = „01085914“ oder „28180427“ sein. <b>Fehlernummer: DSME154</b></p> <p>Bei Meldungen von der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) muss die Betriebsnummer = „02998824“ sein. <b>Fehlernummer: DSME155</b></p> <p>Bei Meldungen von der RV an die ZfA (VFMM im VOSZ = „RVTZF“) muss die Betriebsnummer = „90209055“ sein. <b>Fehlernummer: DSME159</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) muss die Betriebsnummer in der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein. <b>Fehlernummer: DSMEe58</b></p>
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN-VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse: z. B. Aktenzeichen /	Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“) zur Rentenversicherung müssen - die Stellen 93 - 100 und 102 - 107 numerisch und ungleich Nullen und - in Stelle 101 ein



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>Personalnummer des / der Beschäftigten</p> <p>Bei Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit:</p> <p>Betreuende Agentur für Arbeit:                      nnnnn = Dienststellennummer oder                      nnn00 = Nummer der betreuenden Agentur für Arbeit mit nachfolgenden Nullen</p> <p>Kundennummer:                      nnn = Nummer der ersterfassenden Agentur für Arbeit                      A = Buchstabe                      nnnnnn = 6-stellige laufende Nummer (bisherige Stammnummer)</p>	<p>Großbuchstabe angegeben sein. Die Stellen 108 - 112 werden von der Bundesagentur für Arbeit intern verwendet.  <b>Fehlernummer: DSME160</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“), KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME161</b></p>
113-127	015	an	M	BBNR-KK BBNRKK	<p>Betriebsnummer der für den / die Beschäftigte(n) zuständigen Krankenkasse (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Bei Meldungen der ZfA an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME168</b></p> <p>Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), ist die Betriebsnummer des Trägers des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres anzugeben.  <b>Fehlernummer: DSME169</b></p> <p>Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sofortmeldungen (GD = „20“) der Arbeitgeber</li> <li>- Meldungen für Grundwehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende, Wehrdienstverhältnisse besonderer Art, Zeiten der besonderen Auslandsverwendung oder Bezieher von Übergangsgebühren (PERSGR = numerisch und „301“ - „303“ oder „305“ - „307“),</li> <li>- Meldungen von der Bundesagentur für Arbeit oder</li> </ul>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>den Kommunen (Stellen 1 - 2 der VSNR = „88“) zur Rentenversicherung ist das Feld ohne Bedeutung und kann auf Grundstellung (Leerzeichen) sein.</p> <p>Sofern bei den vorstehenden Meldungen das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) steht und bei allen anderen Meldungen wird die Betriebsnummer gemäß Ziffer 1.3.2.2 geprüft. <b>Fehlernummer: DSME170</b></p> <p>Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig. <b>Fehlernummer: DSME171</b></p> <p>Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Künstlersozialkasse an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“) ist nur der gleiche Inhalt wie im Feld BBNRVU zulässig. <b>Fehlernummer: DSME172</b></p> <p>Steht das Feld nicht auf Grundstellung (Leerzeichen) wird geprüft, ob es sich um die Betriebsnummer einer Krankenkasse handelt. Diese Prüfung wird nicht durchgeführt bei Meldungen von den privaten Pflegekassen (Stellen 1-3 der BBNRKK = „996“) und von der Künstlersozialkasse zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KSTRV“). <b>Fehlernummer: DSMEv70</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sind die Betriebsnummern „32023311“, „35382142“, „37912580“, „47056789“ und „15451439“ unzulässig. <b>Fehlernummer: DSME174</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) muss die BBNRKK gleich der EPNR sein. <b>Fehlernummer: DSME176</b>
128-147	020	an	m	AKTENZEICHEN- KK AZ-KK	Dieses Feld steht der Krankenkasse zur Verfügung	
148-162	015	an	m	BBNR- ABRECHNUNGS STELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)  Betriebsnummer der beteiligten Beihilfestelle bei Meldungen der privaten Pflegekassen  nnnnnnnn	Das Feld kann auch auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen; sofern eine Betriebsnummer angegeben wurde, ist sie gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSME190</b>  Die Rentenversicherung hat zu Qualitätssicherungszwecken Betriebsnummern vergeben lassen, die nicht mit Außenwirkung vergeben wurden. Die Verwendung dieser Betriebsnummern ist im Meldeverfahren unzulässig. <b>Fehlernummer: DSME195</b>
163-165	003	n	M	PERSONENGRU PPE PERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 2  nnn	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DSME200</b>  Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) in der Stelle 1 nur „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME202</b>  Zulässig sind nur die Grundstellung (Nullen) oder die Personengruppen der Anlage „Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 2). <b>Fehlernummer: DSME204</b>  Bei UV-Jahresmeldungen (GD = „92“) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME205</b>  Bei Meldungen für Bezieher von Vorruhestandsgeld (PERSGR = „108“) in einer knappschaftlichen Beschäftigung (MMKS = „J“ und KENNZKS im DBKS = „K“) ist in den Stellen 009-012 (TTSC01)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>des DBKS nur der Wert „8888“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME206</b></p> <p>Bei Meldungen für Bezieher von Vorruhestandsgeld (PERSGR = „108“) in einer knappschaftlichen Beschäftigung (MMKS = „J“ und KENNZKS im DBKS = „K“) sind in den Stellen 021-024 (TTSC02), 033-036 (TTSC03), 045-048 (TTSC04), 057-060 (TTSC05), 069-072 (TTSC06), 081-084 (TTSC07), 093-096 (TTSC08), 105-108 (TTSC09), 117-120 (TTSC10), 129-132 TTSC11) und 141-144 (TTSC12) des DBKS nur der Wert „8888“ oder Leerzeichen zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME207</b></p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ darf die PERSGR nur „102“, „103“, „107“, „111“, „121“, „122“ oder „204“ sein.  <b>Fehlernummer: DSME208</b></p> <p>Bei Meldungen für in der Seefahrt beschäftigte Personen (PERSGR = „140“ - „144“, „149“ oder „150“) muss die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „099“ oder „990“ - „992“ sein.  <b>Fehlernummer: DSME209</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen mit den Abgabegründen (GD) „10“ - „13“ oder „40“ und der Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten drei Stellen = „985“ oder „987“ darf die PERSGR nur „103“, „107“, „111“ oder „204“ sein.  <b>Fehlernummer: DSME210</b></p> <p>Bei Meldungen mit der Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ darf die PERSGR nur „203“ sein.  <b>Fehlernummer: DSME212</b></p> <p>Bei Meldungen der</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) darf die PERSGR nur Grundstellung (Nullen) sein.  <b>Fehlernummer: DSME216</b></p> <p>Bei Meldungen für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (PERSGR = „204“) darf als BBNRVU nicht die Betriebsnummer für Rehabilitanden eines Rentenversicherungsträgers angegeben sein.  <b>Fehlernummer: DSMEe75</b></p> <p>Meldungen für                      - Grundwehrdienstleistende (PERSGR = „301“),                      - Wehrübungsleistende (PERSGR = „302“) oder                      - Personen, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden (PERSGR = „305“) sind nur unter der Betriebsnummer der Bundeswehr (BBNRVU) = „32349289“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME218</b></p> <p>Meldungen für Bezieher von Übergangsgebühren (PERSGR = „307“) sind nur unter den Betriebsnummern (BBNRVU) „02370320“, „13182564“, „29187288“, „32349289“, „34415024“, „48657603“, „67562374“, oder „87894629“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME219</b></p> <p>Meldungen für                      - Zivildienstleistende (PERSGR = „303“) oder                      - für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“) sind nur unter der Betriebsnummer des Bundesamtes für den Zivildienst (BBNRVU) = „38065304“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME222</b></p> <p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR =</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>„207“ oder „208“) muss die Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ sein  <b>Fehlernummer: DSME226</b></p> <p>Bei Meldungen im DEÜV-Meldeverfahren (VF = „DEUEV“) mit der Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen „996“ darf die PERSGR nur „207“ oder „208“ lauten.  <b>Fehlernummer: DSME228</b></p>
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND GD	<p>Grund der Abgabe gemäß Anlage 1</p> <p>nn</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.  <b>Fehlernummer: DSME230</b></p> <p>Zulässig sind nur die Gründe der Anlage „Schlüsselzahlen für Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1).  <b>Fehlernummer: DSME232</b></p> <p>Meldungen über den Beginn oder das Ende einer Elternzeit (GD = „17“ oder „37“) mit dem Datensatz DSME sind unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSME255</b></p> <p>Sofortmeldungen (GD = „20“) sind nur auf dem Meldeweg von den Arbeitgebern zur Rentenversicherung oder von der Rentenversicherung an die Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGTRV“ oder „RVTAG“) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME233</b></p> <p>Meldungen ungleich Sofortmeldungen (GD ungleich „20“) sind auf dem Meldeweg von den Arbeitgebern zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSME237</b></p> <p>UV-Jahresmeldungen (GD = „92“) sind auf dem Meldeweg zwischen den Weiterleitungsstellen und den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSMEe55</b></p> <p>Nur bei Anmeldungen (GD = „10“ - „13“) zwischen</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>- dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“),</p> <p>- den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „WLTKV“) sowie</p> <p>- der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“)</p> <p>oder</p> <p>bei Sofortmeldungen (GD = „20“) der Arbeitgeber an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“)</p> <p>oder</p> <p>bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD = „40“) für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = „110“ oder „210“) zwischen</p> <p>- Arbeitgeber und Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „KVDEU“) sowie</p> <p>- den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = „KVTWL“ oder „WLTKV“)</p> <p>ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld VSNR zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME234</b></p> <p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) ungleich</p> <p>- SVA-Anforderungen (GD = „90“) und</p> <p>- Vergabe/Rückmeldungen VSNR (GD = „99“)</p> <p>muss die Betriebsnummer (BBNRVU) = „01085914“ oder „28180427“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME235</b></p> <p>Bei Meldungen</p> <p>- der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“),</p> <p>- der ZfA an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“)</p> <p>- mit Verfahren „Vergabe Krankenversichertennummer“ (VF = „KVNR“) oder</p> <p>- im Verfahren „Vergabe Krankenversichertennummer für private Krankenkassen“ (VF = „PVNR“)</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>darf GD nur „99“ sein.  <b>Fehlernummer: DSME236</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“) darf GD nur „10“, „30“, „49“, „50“, „57“ oder „99“ sein.  <b>Fehlernummer: DSME238</b></p> <p>Bei Meldungen für Bezieher von Übergangsgebühren (PERSGR = „307“) ist der Abgabegrund „99“ unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSME256</b></p> <p>Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59“) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „WLTKV“) oder zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME239</b></p> <p>Bei Meldungen der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) darf GD nur „30“, „50“, „57“ oder „99“ sein.  <b>Fehlernummer: DSME240</b></p> <p>Bei Meldungen von                      - Änderungen des Aktenzeichens/ der Personalnummer (GD = „62“),                      - Änderungen der Staatsangehörigkeit (GD = „63“),                      oder                      - Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder                      - Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) und bei Rückmeldungen                      - im Rahmen der Meldungen für geringfügig Beschäftigte (GD = „80“)                      ist im Feld Versicherungsträger (VSTR) nur die Grundstellung (Leerzeichen), 0A oder 0C zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME241</b></p>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59“) sind nur für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205“) zulässig (Fehlerprüfung s. Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt).</p> <p>Bei Angabe einer ITVSNR muss der Grund der Abgabe gleich Vergabe / Rückmeldung VSNR (GD = „99“) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME242</b></p> <p>Bei Meldungen des Unterschiedsbetrages bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD = 56) sind im Feld PERSGR nur die Angaben „103“, „109“ oder „142“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME243</b></p> <p>Nur bei Sofortmeldungen (GD = „20“) der Arbeitgeber, bei Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“), UV-Jahresmeldungen (GD = „92“) oder bei Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“) ist im Feld PERSGR die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME244</b></p> <p>Bei Meldungen für Behinderte (PER-SGR = „107“) oder Rehabilitanden (PERSGR = „204“) muss bei Meldungen ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückmeldungen im Rahmen der Meldungen für geringfügig Beschäftigte (GD = „80“),</li> <li>- Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90“) oder</li> <li>- Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“)</li> </ul> <p>die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen = „985“ oder „987“ sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME245</b></p> <p>Bei Grund der Abgabe ungleich Anmeldung (GD ungleich „10“ - „13“), Sofortmeldung (GD ungleich „20“) und ungleich Vergabe VSNR (GD ungleich „99“) ist im Feld VSNR nur die Angabe einer VSNR zulässig.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>Fehlernummer: DSME246</b></p> <p>Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = 202<sup>4</sup>) sind in Verbindung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldungen zur Änderung der Staatsangehörigkeit (GD = „63<sup>4</sup>) oder</li> <li>- Anforderungen eines SV-Ausweises (GD = „90<sup>4</sup>) unzulässig.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DSME247</b></p> <p>Zulässig sind nur die Kombinationen gemäß Anlage „Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes mit den Datenbausteinen“ (Anlage 4).</p> <p><b>Fehlernummer: DSME248</b></p> <p>Jahresmeldungen oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD = „94<sup>4</sup>“ oder „95<sup>4</sup>“) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“ oder „WLTKV“) oder zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME249</b></p> <p>Bei Meldungen für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PER-SGR im DSME = 190), sind nur die Abgabegründe „10“ - „13“, „20“, „30“ - „49“, „50“ - „53“, „55“, „62“ - „63“, „71“, „92“, „94“, „95“ und „99“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DSME251</b></p> <p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- geringfügig Beschäftigte (PERSGR = „109“),</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte (PERSGR = „110“) oder</li> <li>- für ausschließlich in der UV versicherte Beschäftigte (PERSGR 190)</li> </ul> <p>ist der Abgabegrund für GKV-Monatsmeldungen (GD = „58<sup>4</sup>)</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSME231</b></p> <p>Nur bei Meldungen auf dem Meldeweg zwischen                      - dem Arbeitgeber und der Krankenkasse (VFMM = „AGDEU“),                      - der Krankenkasse und dem Arbeitgeber (VFMM = „KVDEU“),                      - den Krankenkassen (VFMM = „KVTWL“ oder „WLTKV“) oder                      - der Künstlersozialkasse und der Krankenkasse (VFMM = „KSTKV“)                      ist der Abgabegrund für GKV-Monatsmeldungen (GD = „58“) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME229</b></p>
168-170	003	an	m	STAATSANGEH OERIGKEITS-SC SASC	<p>Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8</p> <p><b>nnn</b></p>	<p>Bei                      - Sofortmeldungen (GD = „20“) der Arbeitgeber mit Angabe einer Versicherungsnummer (VSNR ungleich Grundstellung),                      - UV-Jahresmeldungen (GD = „92“) oder                      - Meldungen der privaten Pflegekassen (BBNRVU in den ersten 3 Stellen „996“) ungleich Anträge auf Vergabe einer VSNR (GD ungleich „99“)                      ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME250</b></p> <p>Für alle anderen Meldungen sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8) zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME252</b></p> <p>Bei Meldungen von                      - Änderungen der Staatsangehörigkeit (GD = „63“) oder                      - Meldungen zur Vergabe einer VSNR (GD = „99“)                      sind im Feld Staatsangehörigkeit die Werte aus dem Teil B der Anlage 8 unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSME253</b></p>
171-171	001	an	M	MM- MELDEDATEN MMME	<p>Datenbaustein DBME – Meldesachverhalt vorhanden:</p> <p><b>N = keine Meldesachverhaltsdate</b></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.  <b>Fehlernummer: DSME260</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen (VFMM im VOSZ =</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p><i>n</i>  <b>J =</b>  <i>Meldesachverhaltsdate</i>  <i>n vorhanden</i></p>	<p>„BATRV“ oder „KTTRV“) oder im Verfahren „Vergabe  Krankenversicherternummer für private Krankenkassen“ (VF = „PVNR“) darf nur „N“ angegeben sein.  <b>Fehlernummer: DSME264</b></p> <p>Bei MMME = „J“ muss der Datenbaustein-DBME - Meldesachverhalt vorhanden sein.  <b>Fehlernummer: DSME930</b></p>
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	<p>Datenbaustein DBNA – Name vorhanden:</p> <p><b>N = keine Namensdaten</b>  <b>J = Namensdaten vorhanden</b></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.  <b>Fehlernummer: DSME270</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) oder im Verfahren „Vergabe  Krankenversicherternummer für private Krankenkassen“ (VF = „PVNR“) darf nur „J“ angegeben sein.  <b>Fehlernummer: DSME274</b></p> <p>Bei MMNA = „J“ muss der Datenbaustein-DBNA - Name vorhanden sein.  <b>Fehlernummer: DSME931</b></p>
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	<p>Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vorhanden:</p> <p><b>N = keine Geburtsangaben</b>  <b>J = Geburtsangaben vorhanden</b></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.  <b>Fehlernummer: DSME280</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) oder im Verfahren „Vergabe  Krankenversicherternummer für private Krankenkassen“ (VF = „PVNR“) darf nur „J“ angegeben sein.  <b>Fehlernummer: DSME284</b></p> <p>Bei MMGB = „J“ muss der Datenbaustein-DBGB - Geburtsangaben vorhanden sein.  <b>Fehlernummer: DSME932</b></p>
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	<p>Datenbaustein DBAN – Anschrift vorhanden:</p> <p><b>N = keine Anschriftangaben</b>  <b>J = Anschriftangaben vorhanden</b></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“.  <b>Fehlernummer: DSME290</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) oder im</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Verfahren „Vergabe Krankenversicherternummer für private Krankenkassen“ (VF = „PVNR“) darf nur „J“ angegeben sein. <b>Fehlernummer: DSME294</b></p> <p>Bei MMAN = „J“ muss der Datenbaustein-DBAN - Anschrift vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME933</b></p>
175-175	001	an	M	RESERVE	Reservefeld	<p>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSME300</b></p>
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	<p>Datenbaustein DBUV – Unfallversicherung vorhanden:</p> <p><b>N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung</b></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME316</b></p> <p>Bei MMUV = „J“ muss der Datenbaustein-DBUV - Unfallversicherung vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME935</b></p> <p>Bei Meldungen - der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“), - der Bundeswehr und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BWTRV“ oder „BZTRV“), - der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“), - der Sonderversorgungsträger an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „SOTBF“), - von Übergangsgeld an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „UETBF“), - der Datenstelle der Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM = „DSTBF“) und - der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) ist nur „N“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME318</b></p>
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	<p>Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden:</p> <p><b>N = keine Knappschafts-/See-</b></p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME320</b></p> <p>Bei Meldungen - der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p><i>Daten vorhanden</i>  <b>J = Knappschafts-  /See-Daten vorhanden</b></p>	<p>VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“),  - der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“),  - des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“),  - der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“),  - der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“)  ist nur „N“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME322</b></p> <p>Bei Meldungen zwischen dem Arbeitgeber und den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist „J“ nur zulässig, wenn die Stellen 1 bis 3 der BBNR-VU gleich „098“, „099“, „990“, „980“, „991“ oder „992“ lauten.  <b>Fehlernummer: DSME324</b></p> <p>Bei Meldungen mit einem Datenbaustein Meldungen (MMME = „J“) ist für die Personengruppen „140“, „141“, „142“, „143“, „144“, „149“ oder „150“ nur „J“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME325</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Personengruppen (PERSGR) „000“, „109“, „110“ oder „190“ ist „J“ unzulässig.  <b>Fehlernummer: DSME326</b></p> <p>Bei Meldungen mit „099“, „990“, „991“ oder „992“ in den Stellen 1 bis 3 der BBNRVU und MMKS gleich „J“ muss die Personengruppe „140“, „141“, „142“, „143“, „144“, „149“ oder „150“ sein.  <b>Fehlernummer: DSME327</b></p> <p>Bei Meldungen mit einem Datenbaustein Meldungen (MMME = „J“) und „098“ oder „980“ in den Stellen 1 bis 3 der BBNRVU und einer Personengruppe ungleich „000“, „109“, „110“ oder „190“, ist nur „J“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DSME328</b></p> <p>Bei MMKS = „J“ muss der</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Datenbaustein- DBKS – Daten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/See-Krankenkassen-Daten vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME936</b>
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden:  <b>N = keine SVA-Daten</b> <b>J = SVA-Daten vorhanden</b>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME330</b>  Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“), der Krankenkassen intern (VFMM = „WLTKV“), der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“), der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) und der Künstlersozialkasse (VFMM im VOSZ = „KSTRV“ oder „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME332</b>  Bei MMSV = „J“ muss der Datenbaustein- DBSV – Sozialversicherungsausweis vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME937</b>
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUN G MMVR	Datenbaustein DBVR – Vergabe/Rückmeldung vorhanden:  <b>N = keine Vergabe / Rückmeldedaten</b> <b>J = Vergabe / Rückmeldedaten vorhanden</b>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME340</b>  Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) sowie der Künstlersozialkasse an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV“) ist nur „N“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME342</b>  Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „KTTRV“) oder im Verfahren „Vergabe Krankenkassennummer für private Krankenkassen“ (VF = „PVNR“) darf nur „J“ angegeben sein. <b>Fehlernummer: DSME344</b>  Bei MMVR = „J“ muss der Datenbaustein- DBVR -

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Vergabe/Rückmeldung vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME938</b>
180-180	001	an	M	MM-RUECKMELDUNG GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden:  <b>N = keine Rückmeldedaten</b> <b>J = Rückmeldedaten vorhanden</b>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME350</b>  „J“ ist ausschließlich bei Meldungen von der Rentenversicherung zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „RVTKV“ oder „WLTKV“ zulässig). <b>Fehlernummer: DSME352</b>  Bei MMRG = „J“ muss der Datenbaustein- DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME939</b>
181-181	001	an	M	KENNZ-UEBERGANG KENNZUE	Meldungen der Bundesagentur für Arbeit aus dem Verfahren:  <b>1 = coLei</b> <b>2 = COLIBRI</b> <b>3 = A2LLA</b> <b>4 = VAM</b> <b>5 = MAZ</b> <b>6 = BAB/Reha</b> <b>7 = zPDV</b> <b>8 = Kommunen (Alg II)</b> <b>A = ALLEGRO</b>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“ - „8“ oder „A“. <b>Fehlernummer: DSME360</b>  Bei Meldungen - der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), - des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), - der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) oder - der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME361</b>  Die Werte „1“ - „7“ oder „A“ sind nur bei Meldungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BATRV“ oder „RVTBA“) sowie zwischen der DSRV und der Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME362</b>  Der Wert „8“ ist nur bei Meldungen zwischen den Kommunen und der Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KTTRV“ oder „RVTKT“) sowie zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und der



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME365</b>
182-182	001	an	m	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung  <b>1 = Meldung eines Arbeitgebers aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV)</b> <b>4 = Erstellung oder Änderung einer Meldung durch die Krankenkasse</b> <b>5 = Meldung eines Arbeitgebers mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)</b> <b>6 = Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung</b> <b>9 = Meldung von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See aufgrund einer Meldung eines Arbeitgebers durch Meldebeleg nach § 28a Absatz 6a SGB IV</b>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „1“, „4“, „5“, „6“ oder „9“. <b>Fehlernummer: DSME380</b>  Der Wert „4“ ist nur bei Meldungen zwischen den Krankenkassen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“, „KVTWL“, „WLTKV“ oder „RVTKV“) und bei Meldungen der Datenstelle der Rentenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME382</b>  Bei Meldungen - Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), - der Kommunen (VFMM im VOSZ = „KTTRV“), - der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), - des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), - der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“) oder - der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME381</b>
183-183	001	an	m	KENNZ-UNIPOST-GEPRUEFT KENNZUP	Kennzeichen, dass die Anschrift nach Prüfung durch die Sachbearbeitung der Krankenkasse trotz UNIPOST-Abweisung durch die Datenstelle der Rentenversicherung zuzulassen ist  <b>D = Anschrift ist zuzulassen</b>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder „D“. <b>Fehlernummer: DSME383</b>  Die Angabe „D“ ist nur bei Anträgen auf Vergabe von VSNR'n (GD = „99“) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME385</b>  Bei Meldungen - Bundesagentur für Arbeit (VFMM im VOSZ = „BATRV“), - der Kommunen (VFMM im VOSZ = „KTTRV“), - der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“), - des Bundesamtes für den

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV“), - der privaten Pflegekassen (VFMM im VOSZ = „PVTRV“) oder - der ZfA an die RV (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME386</b>
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden:  <b>N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden</b>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DSME387</b>  „J“ ist nur bei Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „AGTRV“) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME388</b>  Bei MMSO = „J“ muss der Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME940</b>
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Familienangehörige und GmbH-Gesellschafter  <b>1 = Ehegatte, eingetragener Lebenspartner nach dem LPartG oder Abkömmling 2 = Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH</b>	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen), „1“ oder „2“. <b>Fehlernummer: DSME400</b>  Der Wert „1“ oder „2“ ist nur bei Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (GD = „10“), bei gleichzeitiger An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (GD = „40“) oder Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR (GD = „99“) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME401</b>  Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit den Personengruppen ungleich „1xx“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME402</b>
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSME500</b>
187-188	002	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSME550</b>
189-189	001	an	M	MM-KV DATEN	Datenbaustein	Zulässig ist nur „N“ oder „J“.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				MMKV	Krankenversicherung vorhanden:  <b>N</b> = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden <b>J</b> = Krankenversicherungsdaten vorhanden	<b>Fehlernummer: DSME560</b>  Bei MMKV = „J“ muss der Datenbaustein DBKV - Datenbaustein Krankenversicherung vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME941</b>
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservefeld für die Rentenversicherung	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSME610</b>
191-210	020	n	m	DATUM- VERARBEITUNG VD	Zeitpunkt der Verarbeitung des Datensatzes in der Form:  <b>jhjmmmtt (Datum)</b> <b>hhmmss (Uhrzeit)</b> <b>msmsms (Mikrosekunde)</b> <b>(Wert &gt; 0 in letzten 6 Stellen optional)</b>	Zulässig ist die Grundstellung (Nullen) oder ein logisch richtiges Datum. <b>Fehlernummer: DSME620</b>  Bei Meldungen ungleich Grundstellung darf das Verarbeitungsdatum nicht kleiner als das Erstellungsdatum (ED) sein. <b>Fehlernummer: DSME622</b>  Bei Meldungen ungleich Grundstellung muss die Uhrzeit logisch richtig sein. <b>Fehlernummer: DSME624</b>
211-211	001	an	M	MM- STEUERDATEN MMST	Datenbaustein DBST - Steuerdaten vorhanden  <b>N</b> = keine Steuerdaten vorhanden <b>J</b> = Steuerdaten vorhanden	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen), "N" oder "J". <b>Fehlernummer: DSME626</b>  Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nur bei Stornierungen (KENNZST im DBME = „J“, KENNZSTSO im DBSO = „J“ oder KENNZST im DBKV = „J“) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME627</b>  „J“ ist nur zulässig, bei Meldungen mit der Personengruppe (PERSGR) = „109“ oder „190“, die für die Minijob-Zentrale bestimmt sind (EPNR = „98000006“ oder „98094032“). <b>Fehlernummer: DSME628</b>  Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD) „20“, „56“, „58“, „59“, „92“, „94“ und „95“ ist „J“ unzulässig. <b>Fehlernummer: DSME629</b>  Bei MMST = „J“ muss der Datenbaustein DBST -

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Steuerdaten vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DSME943</b>
212-212	001	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSME630</b>
213-219	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSMEv82</b>  Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. <b>Fehlernummer: DSME635</b>
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSMEv84</b>  Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = "AGDEU" oder "AGTRV") ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) und ungleich Grundstellung muss das Erstellungsdatum der Datei im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. <b>Fehlernummer: DSMEv86</b>  Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) der Arbeitgeber

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						(VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. <b>Fehlernummer: DSME640</b>
228-259	032	an	M	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. <b>Fehlernummer: DSME645</b>  Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“, KENNZSTSO im DBSO = „N“ oder KENNZST im DBKV = „N“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. <b>Fehlernummer: DSME644</b>
260-274	015	an	M	ABSENDERNUM MER-RV <i>ABSNRV</i>	Absendernummer des Erstellers des Datensatzes  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>nnnnnnnn</b>  In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).  (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) <b>Annnnnnn</b>	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nur bei Meldungen - wegen der Schließung der Krankenkasse (Abgabegrund „94“ oder „95“) oder - mit Personengruppen ungleich „1nn“ (Stelle 1 im Feld PERSGR ungleich „1“) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME646</b>  Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Absendernummer ist diese gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSME647</b>  Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer ist diese gemäß Ziffer 1.3.2.4 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSME648</b>  Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) muss die ABSNRV gleich der ABSN sein. <b>Fehlernummer: DSMEv65</b>
275-306	032	an	m	DATENSATZ-ID	Bei einer Stornierung	Zulässig sind nur Buchstaben

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				URSPRUNGSME LDUNG <i>DSID_UR</i>	ist hier die Datensatz- ID der ursprünglich übermittelten Meldung einzutragen.	ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche. <b>Fehlernummer: DSME680</b>  Bei Stornierungsmeldungen (KENNZST im DBME = „J“, KENNZSTSO im DBSO = „J“ oder KENNZST im DBKV = „J“) der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) für Meldezeiträume ab 01.01.2021 (ZRBG im DBME, ZRBGSO im DBSO oder ZRBG-KV im DBKV > 20201231) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. <b>Fehlernummer: DSME682</b>
307-338	032	an	M	RESERVE	Reservefeld	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = "N", KENNZSTSO im DBSO = "N" oder KENNZST im DBKV = "N") ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME690</b>
339-353	015	an	M	HAUPTBETRIEB SNUMMER <i>HABBNR</i>	Die Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragsschuldner. Insofern ist hier die Betriebsnummer anzugeben, unter der die Sozialversicherungsbei- träge für diesen Arbeitnehmer nachgewiesen werden sollen.	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) mit einem Meldezeitraum ab 01.01.2023 (ZRBG im DBME > 20221231) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. <b>Fehlernummer: DSME700</b>  Sofern eine Betriebsnummer anzugeben ist, ist diese gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DSME702</b>
354-360	007	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSME650</b>
361-361	001	n	m	KENNZEICHEN- KRANKENVERSI CHERUNG <i>KENNZKV</i>	Sofern es sich um eine Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten handelt, ist eine Angabe zum Krankenversicherungs- schutz erforderlich.  Zulässig sind folgende Angaben: <b>1 = Beschäftigter ist</b>	Zulässig sind nur die Grundstellung (Null) oder die Werte „1“ oder „2“. <b>Fehlernummer: DSME710</b>  Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = AGDEU) ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit der Personengruppe (PERSGR) = „110“, den Abgabegründen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<b>gesetzlich krankenversichert 2 = Beschäftigter ist privat krankenversichert oder anderweitig im Krankheitsfall abgesichert</b>	(GD) = „10“ oder „40“ und einem Meldezeitraum ab 01.01.2022 (ZRBG im DBME > 20211231) sind nur die Werte „1“ oder „2“ zulässig. <b>Fehlernummer: DSME712</b>  Bei Meldungen ungleich der Personengruppe „110“ (PERSGR ungleich „110“) oder mit der Personengruppe „110“ (PERSGR = „110“) und einem Abgabegrund ungleich „10“ oder „40“ (GD ungleich „10“ oder „40“) ist nur die Grundstellung (Null) zulässig. <b>Fehlernummer: DSME714</b>
362-459	098	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSME660</b>
460-559	100	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DSME670</b>
	xxx	an		FOLGEBAUSTEI NE	Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171 bis 174, 176 bis 180, 184, 189 und 211) <b>Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME.</b> Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: - DBME – Meldesachverhalt - DBNA – Name - DBGB – Geburtsdaten - DBAN – Anschrift - DBUV – Unfallversicherung - DBKS – Knappschaft/See - DBSO – Sofortmeldung - DBKV – Datenbaustein Krankenversicherung - DBST - Datenbaustein Steuerdaten Datenbausteine für die Sozialversicherung	Ist der eingehende Datensatz fehlerhaft (FEKZ im DSME = „1“), wird keine Längen- und Fehlerprüfung durchgeführt.  Die Länge des festen Teils von dem Datensatz DSME (559 Stellen) und die Länge der im Datensatz vorkommenden Datenbausteine (entsprechend „J“ in den Merkmalfeldern von Stelle 171 bis 174, 176 bis 180, 184, 189, 211) ist zu errechnen und mit der Länge des gemeldeten Datensatzes abzugleichen.  Die Länge des variablen Datenbausteins DBUV – Unfallversicherung ergibt sich aus Addition der Länge des festen Teils des DBUV (005) mit dem Ergebnis aus der Multiplikation des Feldes „ANZAHL-UV“ im DBUV mit der Länge des Wiederholteils im DBUV (086). Die Länge des variablen Datenbausteins DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte ergibt sich aus der Länge des festen Teils des DBRG (208) plus dem Ergebnis der Multiplikation des Feldes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					- DBSV – Sozialversicherungsausweis - DBVR – Vergabe/Rückmeldung - DBRG – Rückmeldung geringfügig Beschäftigte	„ZAEHLER" im DBRG mit der Länge der „Informationen aus der Sonderdatei" im DBRG (206). <b>Fehlernummer: DSME910</b>
	xxx	an		DATEN ZUM FEHLERSACHVERHALT	Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE – Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.	

### 1.1.1 Datenbaustein: DBME – Meldesachverhalt

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBME</b>	Zulässig ist „DBME". <b>Fehlernummer: DBME001</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung:  <b>N = keine Stornierung</b> <b>J = Stornierung</b>	Zulässig ist „N" oder „J". <b>Fehlernummer: DBME010</b>  Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = "202") ungleich Stornierungen (KENNZST = „N") dürfen nur in Verbindung mit gleichzeitigen An- und Abmeldungen wegen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „40") abgegeben werden. <b>Fehlernummer: DBME012</b>  Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N") der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = „59") sind nur für unständig Beschäftigte (PERSGR = „205") zulässig. <b>Fehlernummer: DBME013</b>  Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSME = „10" – „13" und KENNZST = „N") sind im Feld Staatsangehörigkeit die Werte aus dem Teil B der Anlage 8 unzulässig. <b>Fehlernummer: DBME018</b>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
006-006	001	an	M	KENNZ-MIDIJOB KENNZMIDI	<p>Kennzeichen Midijob:</p> <p><b>0</b> = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV / Verzicht</p> <p><i>Hinweis:</i> Ein Verzicht ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant.</p> <p><b>1</b> = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV</p> <p><b>2</b> = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV</p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „0“, „1“ oder „2“. <b>Fehlernummer: DBME020</b></p> <p>Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSME = „10“ – „13“ und KENNZST = „N“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME021</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Anmeldungen und ungleich Stornierungen (GD im DSME ungleich „10“ – „13“ und KENNZST = „N“) sind nur die Werte „0“, „1“ oder „2“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBME022</b></p> <p>Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) ist nur der Wert „0“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBME019</b></p> <p>Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, Wehrdienstverhältnisse besonderer Art, Zeiten der besonderen Auslandsverwendung oder Bezieher von Übergangsgebühren (PERSGR im DSME = „301“ – „307“) ist nur „0“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBME025</b></p> <p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auszubildende (PERSGR im DSME = „102“, „121“ oder „122“),</li> <li>- Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten (PERSGR im DSME = „123“),</li> <li>- Praktikanten (PERSGR im DSME = „105“),</li> <li>- behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen (PERSGR im DSME = „107“),</li> <li>- geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“),</li> <li>- Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe,</li> </ul>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (PERSGR im DSME = „111“),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Inklusionsprojekt beschäftigt sind (PERSGR im DSME = „127“),</li> <li>- Auszubildende in der Seefahrt (PERSGR im DSME = „141“ oder „144“),</li> <li>- Seelotsen (PERSGR im DSME = „143“),</li> <li>- versicherungspflichtige Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“),</li> <li>- Pflegepersonen i. S. von § 19 SGB XI mit oder ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen (PERSGR = „207“ oder „208“)</li> </ul> <p>ist „1“ oder „2“ unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBME024</b></p>
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	<p>Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form:</p> <p><b>jhjmmmtt</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.  <b>Fehlernummer: DBME030</b></p> <p>Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben.  <b>Fehlernummer: DBME034</b></p> <p>Der ZRBG darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen.  <b>Fehlernummer: DBME036</b></p> <p>Bei Meldungen mit einem ZRBG bis 31.12.1991 erfolgt nur eine Prüfung auf logische Richtigkeit. Fälle dieser Art werden der Sachbearbeitung der Rentenversicherung mit der folgenden Hinweisnummer zur manuellen Überprüfung angezeigt.  <b>Fehlernummer: DBMEv20</b></p> <p>Bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ – „13“ oder „40“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 2 Kalendermonate sein.  <b>Fehlernummer: DBME038</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Anmeldungen und ungleich</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME ungleich „10“ – „13“, „40“, „70“ und „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein. <b>Fehlernummer: DBME040</b></p> <p>Bei Gesonderten Meldungen nach § 194 SGB VI (GD im DSME = „57“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2007 liegen. <b>Fehlernummer: DBME027</b></p> <p>Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSME = „10“ und KENZST = „N“) mit angegebenen Statuskennzeichen (KENNZ-STATUS im DSME ungleich Grundstellung) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2005 liegen. <b>Fehlernummer: DBME028</b></p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1999 liegen. <b>Fehlernummer: DBME041</b></p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“) mit Zeiten ab 01.04.2003 darf der Datenbaustein DBKS – Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/See-Krankenkasse nicht vorhanden sein (MM-KNV-SEE = „N“). <b>Fehlernummer: DBME029</b></p> <p>Bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „70“ oder „72“) muss der ZRBG kleiner als das Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein. <b>Fehlernummer: DBME042</b></p> <p>Bei Meldungen - für Auszubildende (PERSGR im DSME = „121“, „122“ oder „144“) oder - Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten (PERSGR im DSME = „123“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2012 liegen.  <b>Fehlernummer: DBME043</b></p> <p>Bei Meldungen                      - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „54“) oder                      - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss der ZRBG immer der erste Tag eines Monats sein.  <b>Fehlernummer: DBME044</b></p> <p>Bei Meldungen                      - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) oder                      - des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = „56“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1999 sein.  <b>Fehlernummer: DBME032</b></p> <p>Bei Meldungen für Heimarbeiter (PERSGR im DSME = „124“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.12.2011 liegen.  <b>Fehlernummer: DBME026</b></p> <p>Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) und dem VSTR = „0B“ sind mit einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.2004 (ZRBG &gt; 20041231) unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBME031</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) mit einem ZRBG &lt; Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums minus 5 Kalenderjahre ist ein Hinweis auszugeben.  <b>Fehlernummer: DBMEH10</b></p> <p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.04.1995 liegen.  <b>Fehlernummer: DBME046</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR = „203“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig. <b>Fehlernummer: DBMEe10</b></p> <p>Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) für Beschäftigte oder Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR = „103“ oder „142“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig. <b>Fehlernummer: DBME053</b></p> <p>Bei Meldungen für Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) oder für Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 17. Lebensjahres liegen. <b>Fehlernummer: DBME047</b></p> <p>Bei Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) oder für Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“), muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach der Vollendung des 16. Lebensjahres liegen. <b>Fehlernummer: DBME035</b></p> <p>Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = N) für Beschäftigte oder Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR = „103“ oder „142“) sind erst für Zeiten nach Vollendung des 55. Lebensjahres zulässig. <b>Fehlernummer: DBME055</b></p> <p>Der Zeitraumbeginn muss bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ – „13“) oder gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD im DSME = „40“) ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) größer als das Geburtsdatum (GBDT im DBGB) sein. <b>Fehlernummer: DBME045</b></p> <p>Bei Meldungen für Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“),</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>muss der Zeitraumbeginn (ZRBG) nach dem 31.07.2002 liegen.  <b>Fehlernummer: DBME051</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) für Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „201“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.1997 und nach dem 31.03.2003 liegen.  <b>Fehlernummer: DBME048</b></p> <p>Bei gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD im DSME = „40“) ist die Grundstellung in der Versicherungsnummer (VSNR im DSME = Leerzeichen) nur für Meldungen mit einem ZRBG ab dem 01.04.2003 zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME049</b></p> <p>Die Kennung, ob der Beschäftigte Entgelte unter Anwendung der Gleitzone-/Übergangsbereichsregelung erhalten hat (KENNZMIDI = „1“ oder „2“), darf bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) erst mit einem ZRBG ab dem 01.01.2003 verwendet werden.  <b>Fehlernummer: DBME039</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) für in der Seefahrt beschäftigte Personen (PERSGR = „140“ – „143“ und „149“) für Meldezeiten mit einem Zeitraumbeginn vor dem 01.01.2008 (ZRBG &lt; 01.01.2008) ist nur die Krankenkassenbetriebsnummern der See-Krankenkasse (BBNRKK im DSME = „99086875“) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME066</b></p> <p>Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) darf der ZRBG nicht vor dem 01.01.2009 liegen.  <b>Fehlernummer: DBME023</b></p> <p>Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) muss der ZRBG immer der 01.01. eines Jahres sein.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>Fehlernummer: DBME017</b></p> <p>Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im DSME = „305“) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 18.12.2007 (ZRBG &lt; 20071218) liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME067</b></p> <p>Bei Meldungen für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR im DSME = „190“), darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2010 (ZRBG &lt; 20100101) liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME071</b></p> <p>Bei Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306“) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 13.12.2011 (ZRBG &lt; 20111213) liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME068</b></p> <p>Bei Meldungen für Bezieher von Übergangsgebühren (PERSGR im DSME = „307“) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2021 (ZRBG &lt; 20210101) liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME075</b></p>
015-022	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form:</p> <p><b>jhjmmmtt</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME050</b></p> <p>Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = „10“ bis „13“) Grundstellung (Nullen) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME054</b></p> <p>Bei den anderen Meldungen muss ein logisch richtiges Datum vorhanden sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME052</b></p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“, „110“, „202“, „209“ oder „210“) mit Zeiten ab 01.04.2003 (ZREN größer 31.03.2003) darf der Datenbaustein DBKS –</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See /See-Krankenkasse nicht vorhanden sein (MM-KNV-SEE im DSME = „N“). <b>Fehlernummer: DBME033</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) für Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „201“) darf das ZREN nicht nach dem 31.03.2003 liegen. <b>Fehlernummer: DBME037</b></p> <p>Bei Meldungen für kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR = „210“) mit Zeiten ab 01.04.1999 sind die Abgabegründe „50“ – „54“ im GD im DSME unzulässig. <b>Fehlernummer: DBME065</b></p> <p>Für Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ungleich „10“ bis „13“) sind folgende Prüfungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das ZREN muss größer oder gleich dem ZRBG sein. <b>Fehlernummer: DBME056</b></li> <li>- Das Jahr des ZREN muss gleich dem Jahr des ZRBG sein. <b>Fehlernummer: DBME057</b></li> <li>- Bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer und bei Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung (GD im DSME = „70“ oder „72“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Ende des Jahres des Verarbeitungsdatums + 2 Kalenderjahre sein. <b>Fehlernummer: DBME058</b></li> <li>- Bei Meldungen ungleich             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer,</li> <li>- Meldungen in Insolvenzfällen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung und</li> <li>- UV-Jahresmeldungen (GD im DSME ungleich „70“, „72“ und „92“) muss das ZREN kleiner</li> </ul> </li> </ul>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>oder gleich dem Ende des Monats des Verarbeitungsdatums + 1 Kalendermonat sein.  <b>Fehlernummer: DBME059</b></p> <p>- Bei Abmeldungen wegen Tod (GD im DSME = „49“) muss das ZREN kleiner oder gleich dem Verarbeitungsdatum sein.  <b>Fehlernummer: DBME060</b></p> <p>- Bei Jahresmeldungen (GD im DSME = „50“ oder „70“) ungleich von der Künstlersozialkasse (BBNRVU ungleich „01085914“ und „28180427“) oder UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) muss das ZREN immer der 31.12. eines Jahres sein.  <b>Fehlernummer: DBME061</b></p> <p>- Bei Meldungen                      - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „54“) oder                      - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss der Monat ZREN gleich dem Monat ZRBG sein.  <b>Fehlernummer: DBME062</b></p> <p>- Bei Meldungen                      - für Einmalzahlungen (GD im DSME = „54“) oder                      - von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“) muss das ZREN immer den letzten Tag des Monats beinhalten.  <b>Fehlernummer: DBME063</b></p> <p>Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“), darf das ZREN nicht nach dem 31.12.2004 liegen.  <b>Fehlernummer: DBME064</b></p> <p>Die Kennung, dass der Beschäftigte Arbeitsentgelt in Zusammenhang mit der Gleitzonen-/Übergangsbereichsregelung</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						erhalten hat (KENNZMIDI = „1" oder „2"), darf bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N") mit einem ZREN vor dem 01.04.2003 nicht verwendet werden. <b>Fehlernummer: DBME069</b>
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte  <b>nn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBME070</b>  Bei - Meldungen für ungleich kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „202") oder - UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92") ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME072</b>  Bei kurzfristig Beschäftigten (PERSGR im DSME = „202") ist nur „01" bis „06" zulässig. <b>Fehlernummer: DBME074</b>
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen  <b>D = DM</b> <b>E = Euro</b>	Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „D" oder „E". <b>Fehlernummer: DBME082</b>  Die Angabe des Währungskennzeichens „E" ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. <b>Fehlernummer: DBME084</b>  Die Angabe des Währungskennzeichens „D" ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig. <b>Fehlernummer: DBME086</b>
026-031	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt in vollen DM/Euro  Die Angabe des Entgeltes in Euro ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig. Die Angabe des Entgeltes in DM ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig.	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBME090</b>  Bei - Anmeldungen (GD im DSME = „10" bis „13"), - UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92"), - Jahresmeldungen bei Schließung oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD im DSME = „94" oder „95"),

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>- Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“),</p> <p>- Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR im DSME = „190“),</p> <p>- kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“) und</p> <p>- kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“)</p> <p>- Meldungen für Wehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“),</p> <p>- Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“) oder</p> <p>- Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“) oder</p> <p>- Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306“)</p> <p>ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME092</b></p> <p>Bei Meldungen für Wehrübungsleistende (PERSGR im DSME = „302“) für Zeiten vor dem 01.01.1990 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME091</b></p> <p>Bei Meldungen für ungleich</p> <p>- kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“),</p> <p>- nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe (PERSGR im DSME = „140“, SASC im DSME ungleich „000“ und BYGR = „0000“),</p> <p>- Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR im DSME = 190),</p> <p>- Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“),</p> <p>- kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“) und</p> <p>- kurzfristig Beschäftigte im</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“) mit den Abgabegründen „51“ bis „53“ ist das Entgelt = Grundstellung (Nullen) nur zulässig, wenn der Monat des ZRBG gleich dem Monat des ZREN ist.  <b>Fehlernummer: DBME093</b></p> <p>Die nachfolgende Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn es sich um Meldungen mit den Personengruppenschlüsseln (PERSGR im DSME) - „301“, „303“, „304“ oder „306“ und dem Abgabegrund (GD im DSME) = „50“ oder - „302“ handelt.                      Ansonsten ist bei Meldungen für ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“),</li> <li>- nichtdeutsche Seeleute ohne Angabe einer Beitragsgruppe (PERSGR im DSME = „140“, SASC im DSME ungleich „000“ und BYGR = „0000“),</li> <li>- Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR im DSME = 190),</li> <li>- Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203“),</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“) und</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“) mit den Abgabegründen (GD im DSME) „50“ – „53“, „59“ oder „70“ oder Meldungen ungleich Stornierungen mit dem Abgabegrund (GD im DSME) „54“ die Grundstellung (Nullen) unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBME094</b></li> </ul> <p>Bei Meldungen von der Datenstelle der Rentenversicherung zur Deutschen Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = „DSTBF“) ist bei Abgabegrund „54“ (GD im DSME) die Grundstellung (Nullen) unzulässig.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>Fehlernummer: DBMEv50</b></p> <p>Bei Entgelt ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld WG unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME095</b></p> <p>Nur bei Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Arbeitgeber an die Krankenkassen (VFMM = „AGDEU“),</li> <li>- der Krankenkasse an die Arbeitgeber (VFMM = „KVDEU“),</li> <li>- der Weiterleitungsstellen an die Krankenkassen (VFMM = „WLTKV“),</li> <li>- der Krankenkassen an die Weiterleitungsstellen (VFMM = „KVTWL“) oder</li> <li>- bei Stornierungsmeldungen (KENNZST = „J“)</li> </ul> <p>ist die Angabe von 1 DM/Euro zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME097</b></p> <p>Für Angaben ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstellung (Nullen) und</li> <li>- von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD im DSME = „55“)</li> </ul> <p>gilt:</p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße für die alten bzw. neuen Bundesländer erfolgt unter Berücksichtigung des Währungskennzeichens (WG) in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Bei KENNZRK = „9“ sind die Werte der alten Bundesländer zugrunde zu legen.</p> <p>Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung.</p> <p>Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:</p> $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage} - \text{Zeitraum}}{360}$ <p>wobei Wert die jährliche Beitragsbemessungsgrenze bzw. Bezugsgröße bzw. 80 % der Bezugsgröße bedeutet. Für die Tage – Zeitraum werden volle</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle DM/Euro aufgerundet. Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe 2.2.3). Ist die Tages- und Monatsangabe ungleich dem 01.01. eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung der fiktiven Tages- und Monatsangaben = 01.01. zu prüfen.</p> <p>Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „117“, „118“ oder „205“) ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME096</b></p> <p>Für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) darf das ENTGELT 100 % der Bezugsgröße nicht übersteigen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME098</b></p> <p>Bei Meldungen von Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207“ oder „208“) für Zeiten bis 31.12.2016 (ZRBG kleiner 01.01.2017) darf das ENTGELT 80 % der Bezugsgröße nicht übersteigen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME099</b></p> <p>Für im Haushaltsscheckverfahren gemeldete versicherungspflichtig oder geringfügig entlohnte Beschäftigte (PERSGR im DSME = „201“ oder „209“) ist für Zeiten bis 31.03.2003 (ZRBG kleiner 01.04.2003) höchstens ein monatliches Entgelt von 1.500 DM bzw. 767 Euro zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME100</b></p> <p>Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (PERSGR im</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>DSME = „305“) mit einem Abgabegrund (GD im DSME) ungleich „10“ ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBME102</b></p> <p>Für geringfügig beschäftigte Personen (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) gilt für Meldezeiträume bis 31.12.2014 bei einem Meldezeitraum von bis zu zwei Monaten eine maximale Entgelthöhe bis zum doppelten Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung des jeweiligen Rechtskreises. Für jeden weiteren Tag ist für Meldezeiträume bis 31.12.2002 die Grenze in Höhe von 21 DM bzw. 11 Euro, ab 01.01.2003 die Grenze in Höhe von 14 Euro und ab 01.01.2013 die Grenze in Höhe von 15 Euro zu beachten.  <b>Fehlernummer: DBME105</b></p> <p>Für geringfügig beschäftigte Personen (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) gilt für Meldezeiträume ab dem 01.01.2015 bei einem Meldezeitraum von bis zu drei Monaten eine maximale Entgelthöhe bis zum dreifachen Betrag der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung des jeweiligen Rechtskreises. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze in Höhe von 15 Euro zu beachten.  <b>Fehlernummer: DBME103</b></p> <p>Meldungen ungleich Stornierungen                      - mit Abgabegrund „34“ (GD im DSME),                      - ohne Entgelt (EG gleich Nullen),                      - ungleich den Personengruppenschlüsseln (PERSGR im DSME) 110 oder 190 und                      - mit einem Meldezeitraum größer als 2 Monate sind unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBME101</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
032-035	004	n	M	BEITRAGSGRUP PE BYGR	<p>Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1</p> <p><b>nnnn</b>  <i>Stelle 1 = KV</i>  <i>Stelle 2 = RV</i>  <i>Stelle 3 = ALV</i>  <i>Stelle 4 = PV</i></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.  <b>Fehlernummer: DBME110</b></p> <p>Zulässig sind die Beitragsgruppen nach der Anlage „Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1).  <b>Fehlernummer: DBME111</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit den Personengruppen 1xx sind nur die in der Anlage 16 angegebenen Beitragsgruppen zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME108</b></p> <p>Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) ist nur „0000“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME112</b></p> <p>Die BYGR = „0000“ ist nur bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“),</li> <li>- Meldungen für nichtdeutsche Seeleute (PERSGR im DSME = „140“ und SASC im DSME ungleich „000“),</li> <li>- Meldungen für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind (PERSGR im DSME = „190“),</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202“),</li> <li>- Stornierungen (KENNZST = „J“) von Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205“),</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210“)</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“)</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306“)</li> </ul>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME107</b></p> <p>Die BYGR (RV) = „5" oder „6" ist bei Meldungen mit Gleitzonen-/Übergangsbereichsanwendung (KENNZMIDI = „1" oder „2") unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBME109</b></p> <p>Die BYGR (RV) = „2", „4" oder „6" ist bei Meldungen für Zeiten ab 01.01.2005 (ZRBG &gt; 31.12.2004) unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBME106</b></p> <p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110",</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202"),</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren (PERSGR im DSME = „210")</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304") oder</li> <li>- Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306")</li> </ul> <p>ist nur die BYGR = „0000" zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME114</b></p> <p>Die BYGR (RV) = „5" oder „6" ist nur bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109" oder „209") zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME115</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N") mit der Kombination der BYGR (KV) = „6" und der BYGR (RV) = „1" ist nur die Personengruppe (PERSGR im DSME) = „109" oder „209" zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME113</b></p> <p>Bei Meldungen für Bezieher von Vorruhestandsgeld (PERSGR im DSME = „108") sind nur folgende BYGR zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BYGR (KV) = „0", „3", „4" oder „9"</li> </ul>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>- BYGR (RV) = „0“, „1“ oder „2“                      - BYGR (ALV) = „0“                      - BYGR (PV) = „0“, „1“ oder „2“.  <b>Fehlernummer: DBME116</b></p> <p>Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“) ist als BYGR (ALV) nur „0“, „1“ oder „2“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME119</b></p> <p>Bei Meldungen für Bezieher von Ausgleichsgeld nach dem FELEG (PERSGR im DSME = „116“) sind nur folgende BYGR zulässig:                      - BYGR (KV) = „0“ oder „3“                      - BYGR (RV) = „0“, „1“ oder „2“                      - BYGR (ALV) = „0“                      - BYGR (PV) = „0“, „1“ oder „2“.  <b>Fehlernummer: DBME118</b></p> <p>Bei Meldungen für Beschäftigte, für die nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist (PERSGR im DSME = „119“), ist nur die BYGR (RV) = „0“, „3“ oder „4“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME120</b></p> <p>Die BYGR (KV) = „5“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG &gt; 31.12.1994).  <b>Fehlernummer: DBME122</b></p> <p>Die BYGR (PV) = „1“ oder „2“ ist nur zulässig für Zeiten ab 01.01.1995 (ZRBG &gt; 31.12.1994).  <b>Fehlernummer: DBME124</b></p> <p>Die BYGR (KV) = „2“ ist für Zeiten ab 01.01.2009 (ZRBG &gt; 31.12.2008) unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBME125</b></p> <p><u>Prüfungen gegen das Geburtsdatum:</u>  <u>Anmerkungen:</u>                      Stehen bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr und der Geburtsmonat fest, so ist als Geburtstag der 15. Des jeweiligen Monats anzunehmen.                      Steht bei Ausländern/Staatenlosen nur das Geburtsjahr fest, so ist als</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Geburtstag der 01.07. anzunehmen. Bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ – „13“ oder „40“) ist das Geburtsdatum gegen den Zeitraumbeginn (ZRBG) und bei Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ungleich „10“ bis „13“ und „40“) gegen das Zeitraumende (ZREN) zu prüfen.</p> <p>Die BYGR (ALV) = „1“ ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 67.Lebensjahres. <b>Fehlernummer: DBME126</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) ist die BYGR (ALV) = „2“ nur zulässig für Zeiten nach Ablauf der Vollendung des 55.Lebensjahres. <b>Fehlernummer: DBME128</b></p> <p>Bei Versicherungszweig = ArV oder KnV-ArV (VSTR im DSME = „0A“, „0C“, „AC“, „BA“ oder „BC“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „1“, „3“ oder „5“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBME130</b></p> <p>Bei Versicherungszweig = AV oder KnV-AV (VSTR im DSME = „0B“, „0G“, „AB“, „AG“, „BB“ oder „BG“) ist in der BYGR (RV) nur „0“, „2“, „4“ oder „6“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBME132</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) - für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110“, „202“ oder „210“), - für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit vollen Beiträgen zur Rentenversicherung (PERSGR im DSME = „109“ oder „209“ und BYGR (RV) = „1“ oder „2“), - mit Pauschalbeiträgen für geringfügig Beschäftigte zur Krankenversicherung (BYGR (KV) = „6“) oder - mit Pauschalbeiträgen für geringfügig Beschäftigte zur Rentenversicherung (BYGR (RV) = „5“ oder „6“)</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn oder Zeitraumende ab 01.04.2003 ist als Betriebsnummer der Krankenkasse (BNRKK im DSME) nur die Minijob-Zentrale („98000006" oder „98094032") zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME133</b></p> <p>Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „205") ist nur die BYGR (RV) = „0", „1", „2", „3" oder „4" zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME134</b></p> <p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203") an die Rentenversicherung (VFMM = „KSTRV") für Zeiten bis 31.12.2004 (ZRBG kleiner 01.01.2005) ist in der BYGR nur „0200" zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME136</b></p> <p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203") an die Rentenversicherung (VFMM = „KSTRV") für Zeiten ab 01.01.2005 (ZRBG größer 31.12.2004) ist in der BYGR nur „0100" zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME139</b></p> <p>Bei Meldungen für Künstler und Publizisten (PERSGR im DSME = „203") sind in den Stellen 1 – 3 der BYGR nur „100", „200" oder „300" bei Meldungen an die Krankenkasse (VFMM im VOSZ = „KSTKV") zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME137</b></p> <p>Bei Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME = „207" oder „208") ist nur die BYGR „0100" oder „0200" zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME138</b></p> <p>Bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs-, Zivildienstleistende oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301" – „303" oder „305") ist</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>- für Meldezeiträume bis 31.12.2004 (ZREN &lt; 20050101) nur die BYGR „0100“ (für Arbeiter) oder „0200“ (für Angestellte),</p> <p>- für Meldezeiträume vom 01.01.2005 (ZRBG &gt; 20041231) bis 31.01.2006 (ZREN &lt; 20060201) nur die BYGR „0100“,</p> <p>- für Meldezeiträume vom 01.02.2006 (ZRBG &gt; 20060131) bis 31.12.2006 (ZREN &lt; 20070101) nur die BYGR „0010“, „0100“ oder „0110“ und</p> <p>- für Meldezeiträume ab 01.01.2007 (ZRBG &gt; 20061231) nur die BYGR „0010“ oder „0110“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME117</b></p> <p>Nur bei Meldungen für Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Wehrdienstverhältnisse besonderer Art (PERSGR im DSME = „301“, „302“ oder „305“) ist die BYGR „0010“ für Meldezeiträume ab 01.02.2006 (ZRBG &gt; 20060131) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME121</b></p> <p>Bei Meldungen für Bezieher von Übergangsgebühren (PERSGR im DSME = „307“) sind nur die BYGR „0100“ oder „0101“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME123</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) für nicht deutsche Seeleute (PERSGR im DSME = „140“ und SASC im DSME ungleich „000“) ohne Angabe einer Beitragsgruppe (BYGR = „0000“) ist nur die Betriebsnummer der Knappschaft (BBNRKK im DSME) „98000006“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME131</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) knappschaftlicher Arbeitgeber (Stellen 1 bis 3 der BBNR-VU = „980“ oder „098“) für Meldezeiten mit einem Zeitraumbeginn vor dem 01.04.2007 (ZRBG &lt; 01.04.2007) mit BYGR (RV) ungleich „0“ sind nur die</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Krankenkassenbetriebsnummern der Knappschaft (BBNRKK im DSME = „98094032“ oder „98094037“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME129</b></p>
036-044	009	an	M	<p>TAETIGKEITS- SC TTSC</p>	<p>Angaben zur Tätigkeit Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit gemäß Anlage 5</p> <p>nnnnnnnnn</p>	<p><u>Anmerkungen:</u>                      - Bei den Prüfungen in Abhängigkeit vom Meldezeitraum muss bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ – „13“) der Beginn des Meldezeitraums (ZRBG) und bei Entgeltmeldungen (GD im DSME = „30“ – „36“, „40“, „49“ – „57“, „59“, „70“ – „72“, „94“ und „95“) das Ende des Meldezeitraums (ZREN) jeweils vor dem 01.12. liegen.                      - Bei Meldungen mit einem Meldezeitraum vor dem 01.12.2011 ist ein korrekter Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 5 Teil A anzugeben.</p> <p>Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME148</b></p> <p>Bei Meldungen für Meldezeiträume bis 30.11.2011 sind nur Ziffern oder Leerzeichen zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME149</b></p> <p>Für alle Meldungen mit Angabe eines Tätigkeitsschlüssels für Meldezeiträume ab 01.12.2011 sind die in der Anlage 5 Teil B aufgeführten Schlüssel zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME150</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume vom 01.12.2011 bis 30.11.2014 mit                      - den Personengruppen (PERSGR im DSME) „102“, „121“ oder „122“ und einer Betriebsnummer (BBNRVU im DSME) beginnend mit „985“ oder „987“ oder                      - den Personengruppen (PERSGR im DSME) „107“, „108“, „111“, „116“, „203“, „204“, „207“, „208“, „209“, „210“, „301“, „302“, „303“, „304“, „305“ oder „306“</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME151</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.12.2011 ungleich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Personengruppen (PERSGR im DSME) „102“, „121“ oder „122“ und einer Betriebsnummer (BBNRVU im DSME) beginnend mit „985“ oder „987“ oder</li> <li>- den Personengruppen (PERSGR im DSME) „107“, „108“, „111“, „116“, „203“, „204“, „207“, „208“, „209“, „210“ oder „301“ - „307“</li> </ul> <p>ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. <b>Fehlernummer: DBME153</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.12.2014 mit den Personengruppen (PERSGR im DSME) „108“, „116“, „203“, „207“ - „210“ oder „301“ - „307“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME154</b></p> <p>Bei Meldungen für Meldezeiträume ab 01.12.2014 mit den Personengruppen (PERSGR im DSME) „107“, „111“ oder „204“ ist an den ersten fünf Stellen für die Angaben zur ausgeübten Tätigkeit (Feld AT) sowohl ein gültiger Schlüssel gemäß Anlage 5 Teil B1 als auch die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. In den Stellen 6-9 (Felder AS, BA, AÜ VF) sind ausschließlich gültige Schlüssel gemäß Anlage 5 Teil B1 zulässig. <b>Fehlernummer: DBME156</b></p>
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	<p>Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis)</p> <p><b>W</b> = <i>altes Bundesland</i> <b>O</b> = <i>neues Bundesland einschließlich Ost-</i></p>	<p>Zulässig ist „W“, „O“ oder die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DBME160</b></p> <p>Die Grundstellung (Leerzeichen) ist nur bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p><i>Berlin</i></p>	<p>freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), zulässig. <b>Fehlernummer: DBME163</b></p> <p>Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR = „304“), ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME165</b></p> <p>Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = „203“) für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig. <b>Fehlernummer: DBMEe11</b></p> <p>Meldungen für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 01.07.1990 zulässig. <b>Fehlernummer: DBMEe90</b></p> <p>Meldungen von Wehrdienst-, Wehrübungs- oder Zivildienstzeiten (PERSGR = „301“, „302“ oder „303“) für Beitrittsgebietszeiten (KENNZRK = „O“) sind erst für Zeiten ab dem 03.10.1990 zulässig. <b>Fehlernummer: DBME167</b></p> <p>Bei Meldungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ungleich unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME ungleich „205“),</li> <li>- ungleich Meldungen für Pflegepersonen (PERSGR im DSME ungleich „207“ und „208“) und</li> <li>- ungleich von der Bundeswehr (PERSGR im DSME ungleich „301“, „302“ und „305“) und</li> <li>- ungleich vom Bundesamt für den Zivildienst (PERSGR im DSME ungleich „303“) und</li> <li>- für Zeiten vor 1999 (ZREN &lt; 01.01.1999 oder, wenn ZREN = „00000000“, dann ZRBG &lt; 01.01.1999)</li> </ul> <p>ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „W“ nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen ungleich „001“ –</li> </ul>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>„099" und „987"  <b>Fehlernummer: DBME162</b></p> <p>- und „O" nur zulässig bei einer BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen = „001" – „099" oder „987".  <b>Fehlernummer: DBME164</b></p> <p>Bei Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306") ist nur „W" zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME168</b></p> <p>Bei UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92") ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME169</b></p>
046-046	001	an	M	KENNZ- MEHRFACH KENNZMF	<p>Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter</p> <p><b>N</b> = <i>kein Mehrfachbeschäftigter</i>  <b>J</b> = <i>Mehrfachbeschäftigter</i></p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „N" oder „J".  <b>Fehlernummer: DBME170</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU") ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N") ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME171</b></p> <p>Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV") oder des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = „BZTRV") ist nur „N" zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME172</b></p>
047-047	001	n	M	KENNZEICHEN ADDITIONSPFLE GE KENNZAP	<p>Kennzeichen Additionspflege</p> <p><b>Grundstellung (Null)</b> = keine Additionspflege  <b>2-9</b> = Anzahl der zu pflegenden Personen</p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Null) oder „2" – „9".  <b>Fehlernummer: DBME175</b></p> <p>Bei Meldungen mit Personengruppen ungleich „207" und ungleich „208" ist nur die Grundstellung (Null) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBME177</b></p>
048-048	001	an	m	KENNZ- SAISONARBEITN EHMER KENNZSAN	<p>Kennzeichen Saisonarbeitnehmer</p> <p><b>N</b> = <i>kein Saisonarbeitnehmer</i>  <b>J</b> = <i>Saisonarbeitnehmer</i></p>	<p>Zulässig ist die Grundstellung (Leerzeichen), „N" oder „J".  <b>Fehlernummer: DBME190</b></p> <p>Bei Meldezeiträumen vor dem 01.01.2018 (ZRBG &lt; 20180101) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>Fehlernummer: DBME192</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Anmeldungen oder gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD im DSME ungleich „10" oder „40") ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME194</b></p> <p>Bei Anmeldungen oder gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD im DSME = „10" oder „40") ungleich Stornierungen mit der BYGR (KV) = „1" bis „3" und einer Personengruppe „1nn" (Stelle 1 im Feld PERSGR im DSME = „1") ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME196</b></p> <p>Bei Anmeldungen oder gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD im DSME = „10" oder „40") mit der BYGR (KV) ungleich „1" bis „3" ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME198</b></p>
049-054	006	n	m	ENTGELT RENTENBEREC HNUNG EGRB	<p>Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI i.V.m. § 20 Abs.2 SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (tatsächliches Entgelt) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag.</p> <p><b>Besonderheit für das Jahr 2019:</b> Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME200</b></p> <p>Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anmeldungen (GD im DSME = „10" bis „13"),</li> <li>- UV-Jahresmeldungen (GD im DSME = „92"),</li> <li>- Jahresmeldungen bei Schließung oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD im DSME = „94" oder „95"),</li> <li>- Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „110",</li> <li>- Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR im DSME = „190"),</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte aufgrund von Listenmeldungen (PERSGR im DSME = „202") und</li> <li>- kurzfristig Beschäftigte im Haushaltsscheckverfahren</li> </ul>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen. Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.</p>	<p>(PERSGR im DSME = „210“)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldungen für Wehrdienstleistende (PERSGR im DSME = „301“),</li> <li>- Meldungen für Zivildienstleistende (PERSGR im DSME = „303“),</li> <li>- Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten (PERSGR im DSME = „304“),</li> <li>- Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (PERSGR im DSME = „306“) oder</li> <li>- Meldungen für Bezieher von Übergangsgebühren (PERSGR im DSME = „307“)</li> </ul> <p>ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME202</b></p> <p>Bei Meldungen mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KENNZMIDI = „0“ oder</li> <li>- BYGR (RV) = "0"</li> </ul> <p>ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME204</b></p> <p>Bei Meldungen mit KENNZMIDI = „1“ oder „2“ und einem Meldezeitraum bis 30.06.2019 (ZREN &lt; 20190701) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBME206</b></p> <p>Die nachfolgende Prüfung wird nicht bei Stornierungen (KENNZST = "J") mit einem Zeitraumbeginn vor dem 01.01.2020 (ZRBG &lt; 20200101) durchgeführt:</p> <p>Bei Meldungen mit KENNZMIDI = „1“ oder „2“ und einem Meldezeitraum ab 01.07.2019 (ZRBG &gt; 20190630) ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig. <b>Fehlernummer: DBME208</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- KENNZMIDI = „1“ oder „2“,</li> <li>- einem Zeitraumbeginn vor dem 01.07.2019 (ZRBG &lt; 20190701) und</li> </ul>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>- einem Zeitraumende nach dem 30.06.2019 (ZREN &gt; 20190630) und</p> <p>- der Beitragsgruppe (RV) ungleich „0“ ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBME210</b></p> <p>Bei Meldungen mit EGRB ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Nullen) im Feld EG unzulässig.  <b>Fehlernummer: DBME212</b></p> <p>Bei Meldungen mit EGRB ungleich Grundstellung (Nullen) darf das Entgelt im Feld EG nicht größer als im Feld EGRB sein.  <b>Fehlernummer: DBME214</b></p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze und der Bezugsgröße für die alten bzw. neuen Bundesländer erfolgt unter Berücksichtigung des Währungskennzeichens (WG) in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Bei KENNZRK = „9“ sind die Werte der alten Bundesländer zugrunde zu legen.                      Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen der Rentenversicherung der Arbeiter / Angestellten bzw. der knappschaftlichen Rentenversicherung.                      Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:  <math display="block">\frac{\text{Wert} \times \text{Tage} - \text{Zeitraum}}{360}</math>                     wobei Wert die jährliche Beitragsbemessungsgrenze bzw. Bezugsgröße bzw. 80 % der Bezugsgröße bedeutet. Für die Tage – Zeitraum werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle DM/Euro aufgerundet.                      Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe 2.2.3).                      Ist die Tages- und Monatsangabe ungleich dem</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>01.01. eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze unter Berücksichtigung der fiktiven Tages- und Monatsangaben = 01.01. zu prüfen.</p> <p>Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „117“, „118“ oder „205“) ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern.</p> <p><b>Fehlernummer: DBME216</b></p>
055-147	093	an	M	RESERVE	Reservefeld	<p>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p><b>Fehlernummer: DBME180</b></p>

### 1.1.2 Datenbaustein: DBNA – Name

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	<p>Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt</p> <p><b>DBNA</b></p>	<p>Zulässig ist „DBNA“.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA001</b></p>
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1</p> <p>Doppel-Familienamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Apostroph verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Familiennamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea</p> <p>Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA005</b></p> <p>Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA021</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stelle vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld FMNA nicht durchzuführen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBNA010</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. <b>Fehlernummer: DBNA011</b></p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. <b>Fehlernummer: DBNA012</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder Punkte. <b>Fehlernummer: DBNA014</b></p> <p>Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. <b>Fehlernummer: DBNA015</b></p> <p>Vor einer Ziffer oder Ziffernfolge muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). <b>Fehlernummer: DBNA018</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Hochkomma gefolgt von einem Buchstaben zugelassen. <b>Fehlernummer: DBNA020</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen. <b>Fehlernummer: DBNA022</b></p>
035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.</p> <p>Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>Fehlernummer: DBNA028</b></p> <p>Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA037</b></p> <p>Das Pluszeichen ist entweder im Feld FMNA oder VONA zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA039</b></p> <p>Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stellen vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen und im Feld FMNA ist kein Pluszeichen enthalten, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld VONA nicht durchzuführen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA030</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Vornamens sind unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA031</b></p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA032</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche oder Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA034</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe, ein Hochkomma oder ein Punkt zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA036</b></p> <p>Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Storno, Storno).</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA038</b></p> <p>Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt).</p> <p><b>Fehlernummer: DBNA035</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
065-084	020	an	m	VORSATZWORT VOSA	Vorsatzwort gemäß Anlage 6	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBNA040</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. <b>Fehlernummer: DBNA044</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBNA046</b></p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. <b>Fehlernummer: DBNA048</b></p> <p>Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). <b>Fehlernummer: DBNA050</b></p>
085-104	020	an	m	NAMENSZUSAT Z NAZU	Namenszusätze gemäß Anlage 7	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBNA060</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. <b>Fehlernummer: DBNA064</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBNA066</b></p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. <b>Fehlernummer: DBNA068</b></p> <p>Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7). <b>Fehlernummer: DBNA070</b></p>
105-124	020	an	m	TITEL TITEL	Titel	Titel sind akademische Grade, wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl.-Ing. (FH).



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBNA080</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Titels sind unzulässig. <b>Fehlernummer: DBNA081</b></p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. <b>Fehlernummer: DBNA082</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern. <b>Fehlernummer: DBNA084</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBNA086</b></p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. <b>Fehlernummer: DBNA088</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen. <b>Fehlernummer: DBNA089</b></p>
125-125	001	an	m	KENNZ-AENDER BER KENNZAB	<p>Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens bzw. Kennzeichen Mehrling</p> <p><b>A</b> = <i>Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat)</i>  <b>M</b> = <i>Kennzeichen für Mehrlingsgeburten im Vergabeverfahren</i>  <b>Grundstellung (Leerzeichen)</b> = <i>Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung</i></p>	<p>Zulässig ist „A“, „M“ oder Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DBNA090</b></p> <p>Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“) ist KENNZAB = „M“ unzulässig. <b>Fehlernummer: DBNA092</b></p>

**1.1.3 Datenbaustein: DBGB – Geburtsangaben**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBGB</b>	Zulässig ist „DBGB“. <b>Fehlernummer: DBGB001</b>
005-034	030	an	m	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.1.</p> <p>Doppel-Geburtsnamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Hochkomma verbunden sein können. Sie sind wie folgt zu verschlüsseln: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Geburtsnamen sind die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen zu teilen: Ali Ben Amar Dea</p> <p>Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. <b>Fehlernummer: DBGB021</b></p> <p>Das Pluszeichen ist entweder im Feld GBNA oder VONA zulässig. <b>Fehlernummer: DBGB024</b></p> <p>Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stelle vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen und im Feld VONA im Datenbaustein DBNA ist kein Pluszeichen enthalten, sind die nach-folgenden Prüfungen im Feld GBNA nicht durchzuführen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBGB010</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsnamens sind unzulässig. <b>Fehlernummer: DBGB011</b></p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. <b>Fehlernummer: DBGB012</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder ein Punkt. <b>Fehlernummer: DBGB014</b></p> <p>Der Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. <b>Fehlernummer: DBGB015</b></p> <p>Vor einer Ziffer oder Ziffernfolge muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). <b>Fehlernummer: DBGB018</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Hochkomma gefolgt von einem Buchstaben zugelassen. <b>Fehlernummer: DBGB020</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Geburtsnamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen. <b>Fehlernummer: DBGB022</b></p>
035-054	020	an	m	GB-VORSATZWORT GBVOSA	Vorsatzwort des Geburtsnamens gemäß Anlage 6	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBGB040</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. <b>Fehlernummer: DBGB044</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburts-Vorsatzwortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBGB046</b></p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. <b>Fehlernummer: DBGB048</b></p> <p>Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ (Anlage 6). Der Prüfung auf Zulässigkeit ist nur der Teil bis</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						zum ersten Zeichen ungleich Alpha zugrunde zu legen. <b>Fehlernummer: DBGB050</b>
055-074	020	an	m	GB- NAMENSZUSAT Z <i>GBNAZU</i>	Namenszusätze des Geburtsnamens gemäß Anlage 7	Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.  Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBGB060</b>  Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. <b>Fehlernummer: DBGB064</b>  Auf der ersten Stelle des Geburts-Namenszusatzes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBGB066</b>  Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. <b>Fehlernummer: DBGB068</b>  Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ (Anlage 7). <b>Fehlernummer: DBGB070</b>
075-082	008	n	M	GEBURTSDATU M <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form:  <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBGB100</b>  Für Meldungen an die Rentenversicherung (Stellen 3 - 5 des VFMM im VOSZ = „TRV“) ist im Geburtstag oder im Geburtsmonat bei Ausländern (Feld SASC im DSME ungleich „000,“) „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind. <b>Fehlernummer: DBGB102</b>  Prüfung auf logische Richtigkeit. <b>Fehlernummer: DBGB104</b>  Das Geburtsdatum darf nicht mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegen. <b>Fehlernummer: DBGB106</b>  Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>Fehlernummer: DBGB107</b></p> <p>Das Geburtsdatum (GBDT) muss gleich dem Geburtsdatum in der Interimsversicherungsnummer (Stellen 3 -8 der VSNR im DSME) sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB110</b></p>
083-083	001	an	M	GESCHLECHT GE	<p>Geschlecht</p> <p><b>M = männlich</b> <b>W = weiblich</b> <b>X = unbestimmt</b> <b>D = divers</b></p>	<p>Zulässig ist nur „M“, „W“, „X“ oder „D“.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB120</b></p> <p>Bei GE = „M“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 00 – 49 sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB122</b></p> <p>Bei GE = „W“, „X“ oder „D“ muss die Seriennummer der Interimsversicherungsnummer (Stellen 10 –11 der VSNR im DSME) = 50 – 99 sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB124</b></p> <p>Kombination von Vorname und Geschlecht nicht zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGBV20</b></p>
084-117	034	an	M	GB-ORT GBOT	<p>Geburtsort</p>	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1 und 1.3.4.2.</p> <p>Der Geburtsort muss mit Ausnahme der Meldungen zu Anfragen, ob die persönlichen Daten des/der Versicherten mit den Daten der Rentenversicherung übereinstimmen (GD im DSME = „99“ und GDMQ im Datenbaustein DBVR = „80“ - „85“) immer vorhanden sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB128</b></p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB130</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Geburtsortes sind unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBGB131</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte,</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata oder Klammern. <b>Fehlernummer: DBGB134</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBGB136</b></p> <p>Der Geburtsort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. <b>Fehlernummer: DBGB138</b></p> <p>Die Angabe fiktiver Werte im Feld Geburtsort ist unzulässig. Ist der Geburtsort nicht bekannt, ist „unbekannt“ einzutragen. <b>Fehlernummer: DBGB140</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Geburtsortes ist nur ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer oder eine Ziffer zugelassen. <b>Fehlernummer: DBGB142</b></p>
118-120	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBGB150</b></p> <p>Zulässig sind nur die vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel (Anlage 8). <b>Fehlernummer: DBGB152</b></p>

### 1.1.4 Datenbaustein: DBAN – Anschrift

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	<p>Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt</p> <p><b>DBAN</b></p>	<p>Zulässig ist „DBAN“. <b>Fehlernummer: DBAN001</b></p>
005-007	003	an	m	LAENDER- KENNZ <i>LDKZ</i>	<p>Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 (Nur bei ausländischen Anschriften)</p>	<p>Bei Inlandsanschriften ist das LDKZ mit Leerzeichen oder 'D' zu verschlüsseln.</p> <p>Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen, "D" oder „OFW“) ist das LDKZ gemäß Anlage 8 Teil A anzugeben. <b>Fehlernummer: DBAN012</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen von Auslandsanschriften ist die Angabe des Länderkennzeichens für Jugoslawien, Serbien-Montenegro oder Sudan (LDKZ = „YU“, „SCG“ oder „SUD“) unzulässig. <b>Fehlernummer: DBAN013</b></p> <p>Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz (LDKZ = „OFW“) sind nur auf dem Meldeweg zwischen - den Krankenkassen intern (VFMM im VOSZ = KVTWL oder WLTKV) - den Krankenkassen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = KVTRV oder RVTKV) - der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen und den Krankenkassen (VFMM im VOSZ = BATKV, KTTKV, WDTKV oder KVTKT) - der Bundesagentur für Arbeit oder den Kommunen und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = BATRV, KTTRV, RVTBA oder RVTKT) und - innerhalb der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = DSTBF oder BFTDS) zulässig. <b>Fehlernummer: DBAN014</b></p>
008-017	010	an	m	PLZ PLZ	Postleitzahl (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	<p>Nur bei Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz und bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen und „D“) ist im Feld PLZ die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBAN018</b></p> <p>Bei Inlandsanschriften sind die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern „01000“ bis „99999“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBAN020</b></p> <p>Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen, „D“ und „OFW“) sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen zulässig. <b>Fehlernummer: DBAN022</b></p> <p>Bindestriche dürfen nicht</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBAN024</b></p> <p>Bei den in der Anlage 18 aufgeführten Auslandsanschriften sind nur die beschriebenen Formate der Postleitzahl zulässig. <b>Fehlernummer: DBAN026</b></p>
018-051	034	an	M	WOHNORT ORT	Wohnort	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.</p> <p>Nur bei Meldungen von Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz (LDKZ = „OFW“) ist im Feld ORT die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. Bei allen anderen Meldungen muss der Wohnort immer vorhanden sein. <b>Fehlernummer: DBAN118</b></p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBAN120</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn des Wohnortes sind unzulässig. <b>Fehlernummer: DBAN121</b></p> <p>Auf der ersten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBAN124</b></p> <p>Der Wohnort muss aus mindestens zwei Buchstaben bestehen. <b>Fehlernummer: DBAN130</b></p> <p>Besonderheiten bei Inlandsanschriften: Es sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern zulässig. <b>Fehlernummer: DBAN126</b></p> <p>Vor einem Punkt ist nur ein Buchstabe zugelassen. <b>Fehlernummer: DBAN128</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur ein Buchstabe, eine schließende Klammer oder ein Punkt zugelassen.</p>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>Fehlernummer: DBAN132</b></p> <p>Besonderheiten bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen, „D“ und „OFW“): Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestrache, Kommata, Schrägstriche, Hochkommata oder Klammern. <b>Fehlernummer: DBAN140</b></p> <p>Auf der letzten Stelle des Wohnortes ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen. <b>Fehlernummer: DBAN144</b></p>
052-084	033	an	m	STRASSE STR	Straße	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.</p> <p>Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBAN150</b></p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben am Beginn der Straße sind unzulässig, es sei denn, - die Straße beginnt mit „III“ und an der 4. Stelle folgt ein Punkt, der nicht letztes Zeichen der Straße ist oder - die Straße beginnt mit der Zeichenfolge „MMM-Str“. <b>Fehlernummer: DBAN151</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestrache, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern, Undzeichen oder Anführungszeichen. <b>Fehlernummer: DBAN156</b></p> <p>Soweit eine Straße vorhanden ist, muss diese aus mindestens zwei Zeichen oder einem</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Großbuchstaben bestehen. <b>Fehlernummer: DBAN158</b></p> <p>Auf der ersten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Hochkomma oder ein Anführungszeichen zugelassen. <b>Fehlernummer: DBAN160</b></p> <p>Eine auf Stelle 1 beginnende Ziffernfolge muss von einem Buchstaben, einem Punkt, ein Leerzeichen oder einem Bindestrich gefolgt sein. Bei Auslandsanschriften (LDKZ ungleich Leerzeichen, „D“ und „OFW“) ist auch ein Komma oder ein Schrägstrich als Folgezeichen zulässig. <b>Fehlernummer: DBAN162</b></p> <p>Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen, ein Bindestrich, ein Schrägstrich, ein Komma oder ein Punkt stehen. <b>Fehlernummer: DBAN164</b></p> <p>Vor einem Punkt muss ein Buchstabe oder eine Ziffer stehen. <b>Fehlernummer: DBAN166</b></p> <p>Auf der letzten Stelle der Straße ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen. <b>Fehlernummer: DBAN168</b></p>
085-093	009	an	m	HAUS-NR NR	Hausnummer	<p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. <b>Fehlernummer: DBAN170</b></p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Kommata, Leerzeichen, Binde- oder Schrägstriche und Punkte. <b>Fehlernummer: DBAN174</b></p> <p>Das erste und das letzte Zeichen muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>Fehlernummer: DBAN176</b></p> <p>Anmerkung: Die folgenden Fehlerprüfungen DBANe10 – DBANe17 beziehen sich auf den Abgleich mit bundesweiten Adressdateien.</p> <p>Die Anschrift muss postalisch korrekt sein. <b>Fehlernummer: DBANe10</b></p> <p>Eine Inlandsanschrift wurde als Auslandsanschrift gemeldet. <b>Fehlernummer: DBANe11</b></p> <p>Die PLZ oder der WOHNORT ist nicht eindeutig zuzuordnen (Er ist mehrfach vorhanden). <b>Fehlernummer: DBANe12</b></p> <p>Die STRASSE ist innerhalb des angegebenen Wohnortes nicht eindeutig zuzuordnen. <b>Fehlernummer: DBANe13</b></p> <p>Die PLZ in Verbindung mit dem WOHNORT ist nicht identifizierbar. <b>Fehlernummer: DBANe14</b></p> <p>Die STRASSE ist nicht identifizierbar. <b>Fehlernummer: DBANe15</b></p> <p>Die STRASSE wurde gefunden, die HAUS-NR ist aber nicht zuzuordnen. <b>Fehlernummer: DBANe16</b></p> <p>Die PLZ ist nicht zu ermitteln, da der Straßenname mehrfach vorhanden ist. <b>Fehlernummer: DBANe17</b></p>
094-133	040	an	m	ADR-ZUSATZ ADRZU	<p>Anschriftenzusatz</p> <p>Als Anschriftenzusatz kann z. B. „Hinterhaus“ angegeben werden.</p> <p>Allgemeines siehe Ziffer 1.3.3.1.</p>	

### 1.1.5 Datenbaustein: DBUV – Unfallversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
---------	----	-----	-----	------	----------------------	-----------

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBUV</b>	Zulässig ist „DBUV“. <b>Fehlernummer: DBUV001</b>
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV <i>ANUV</i>	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form:  <b>n</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBUV020</b>  Zulässig ist nur „1“ – „9“. <b>Fehlernummer: DBUV022</b>
				DIE FOLGENDEN WERTE WIEDERHOLEN SICH ENTSPRECHEND DER ANZAHL IM FELD ANUV <i>die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV</i>		
001-003	003	an	M	UV-GRUND-N <i>UVGDn</i>	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten.  <b>Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten</b> <b>A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger</b> <b>A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft</b> <b>A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale)</b> <b>B01 = Entspargung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben</b> <b>B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gehaltstarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben</b> <b>B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der</b>	Zulässig sind nur die Werte „A07“, „A08“, „A09“, „B01“, „B06“, „B09“, „C01“ und die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DBUV080</b>  Meldungen zur Entspargung von an die DRV Bund übertragenem Wertguthaben (UVGD = „C01“) sind nur durch DRV Bund – Wertguthaben – (BBNR-VU im DSME = „18663937“) zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV082</b>  Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist der UVGD = „A07“ nur bei Arbeitnehmern der UV-Träger (BBNRVU im DSME gemäß Anlage 19 Teil c) zulässig. <b>Fehlernummer: DBUVW01</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<i>Meldung erfordern</i> <b>C01 = Entspargung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund</b>	
004-018	015	an	m	BBNR-UV-N <i>BBNRUVn</i>	<p>Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p><b>nnnnnnnn</b></p>	<p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) sind nur die Betriebsnummern der Anlage 20 oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV100</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) nur bei Entspargung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund (UVGD = „C01“) zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV102</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) für Arbeitnehmer, deren Unternehmen Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVGD = „A08“) ist, ist nur eine Betriebsnummer der Anlage 19 Teil a zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV104</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“), bei denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (UVGD = „A09“) werden, ist nur eine Betriebsnummer der Anlage 19 Teil b zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV106</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit der Betriebsnummer eines UV-Trägers gemäß Anlage 19 Teil a ist nur der UV-GRUND „A08“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV103</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit der Betriebsnummer eines UV-Trägers „01627953“, „03701377“,</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>„09322747“, „13385729“, „18626026“, „18645029“, „21204943“, „26125562“, „28143238“, „29086457“, „29214533“, „34239086“, „44861264“ oder „98705576“ ist nur der UV-GRUND „A07“ oder „A09“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBUV105</b></p>
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR- N <i>MNRn</i>	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger	<p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist für Meldezeiträume bis 31.12.2022 (ZREN im DBME kleiner 20230101) die Grundstellung (Leerzeichen) nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger (UVGD = „A07“),</li> <li>- bei Meldungen für Arbeitnehmer, deren Unternehmen Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVGD = „A08“) sind,</li> <li>- bei Meldungen, bei denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden (UVGD = „A09“) oder</li> <li>- bei Entsparung von übertragenem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (UVGD = „C01“)</li> <li>- bei Angabe einer Unternehmensnummer (UNRSn ungleich Nullen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBUV120</b></li> </ul> <p>Für Meldezeiträume ab dem 01.01.2023 (ZRBG im DBME größer 20221231) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBUV121</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) und ungleich Grundstellung (Leerzeichen) ist nur die Länge der Mitgliedsnummer des jeweiligen Unfallversicherungsträgers gemäß der Anlage 20 zulässig.  <b>Fehlernummer: DBUV122</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) und ungleich Grundstellung (Leerzeichen) sind bei der Mitgliedsnummer nur die für den jeweiligen Unfallversicherungsträger gemäß der Anlage 20 aufgeführten Zeichen zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV124</b>
039-053	015	n	M	UNTERNEHMEN SNUMMER-N <i>UNRSn</i>	Unternehmensnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger  nnnnnnnnnnnnnnnnnn	Für Meldezeiträume bis 31.12.2021 (ZREN im DBME kleiner 20220101) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV130</b>  Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist für Meldezeiträume ab 01.01.2023 (ZRBG im DBME größer 20221231) die Grundstellung (Nullen) nur - bei Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger (UVGD = „A07“), - bei Meldungen für Arbeitnehmer, deren Unternehmen Mitglied bei einer Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVGD = „A08“) sind, - bei Meldungen, bei denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden (UVGD = „A09“) oder - bei Entsparung von übertragenem Wertguthaben durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (UVGD = „C01“) zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV132</b>  Bei Meldungen ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Unternehmensnummer (Stelle 1-12 der Unternehmensnummer) gemäß Ziffer 1.3.2.5 zu prüfen. <b>Fehlernummer: DBUV134</b>  Ist eine Unternehmensnummer angegeben, dann muss die Ziffernfolge an den Stellen 13 bis 15 ungleich 000 sein. <b>Fehlernummer: DBUV136</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
054-068	015	an	m	BBNR-GTS-N <i>BBNRGTn</i>	<p>Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p><b>nnnnnnnn</b></p>	<p>Zulässig sind nur die Betriebsnummern der Anlage 20 oder die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DBUV140</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) nur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger (UVGD = „A07“),</li> <li>- bei Meldungen für Arbeitnehmer, deren Unternehmen Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVGD = „A08“) sind,</li> <li>- bei Meldungen, bei denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden (UVGD = „A09“),</li> <li>- bei Meldungen für die Entsparung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben (UVGD = „B01“) oder</li> <li>- bei Meldungen für die Entsparung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund (UVGD = „C01“) zulässig.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DBUV142</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für Arbeitnehmer der UV-Träger (UVGD = „A07“),</li> <li>- für Arbeitnehmer, deren Unternehmen Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVGD = „A08“) sind oder</li> <li>- bei denen die Beiträge zur Unfallversicherung nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden (UVGD = „A09“)</li> </ul> <p>ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV144</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) für Meldezeiträume ab 01.01.2014 (ZRBG im DBME &gt; 31.12.2013) und einer</p>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (BBNR-UV) ungleich „14066582“, „15087927“, „29036720“, „42884688“, „44888436“, „62279404“, „67350937“, „87661138“, „87661183“ oder „63800761“ müssen die BBNR-UV und die Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (BBNR-GTS) identisch sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBUV146</b></p>
069-076	008	an	m	GT-STELLE-N GTSTn	Gefahrtarifstelle	<p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit Angabe einer BBNR-GTS (BBNR-GTS ungleich Grundstellung) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBUV160</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit Angabe einer GT-STELLE (GTST ungleich Grundstellung) ist im Feld BBNR-GTST die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBUV161</b></p> <p>Die nachfolgende Prüfung wird erst durchgeführt, wenn der Datensatz das Kernprüfprogramm fehlerfrei durchlaufen hat. Sie erfolgt immer im Anschluss an die Prüfung DBUVv26. Sie wird nicht durchgeführt wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es sich um eine Stornierung handelt (KENNZST im DBME = „J“),</li> <li>- es sich um einen Meldezeitraum vor dem 01.01.2014 (ZRBG im DBME &lt; 20140101) handelt oder</li> <li>- im Feld UV-GRUND die Werte „A07“, „A08“, „A09“, „B01“, „B02“, „B03“, „C01“ oder „C06“ angegeben sind.</li> </ul> <p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) für Meldezeiträume ab 01.01.2014 (ZRBG im DBME &gt; 31.12.2013) sind nur Gefahrtarifstellen zulässig, die im Verzeichnis der Gefahrtarifstellen</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						aller UV-Träger der DGUV vorhanden sind. <b>Fehlernummer: DBUVv27</b>
077-082	006	n	M	UV-EG-N <i>UVEGn</i>	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBUV180</b>  Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist bei den UV-Gründen (UVGD) „A07“, „A08“, „A09“, „B01“, „B06“, „B09“ oder „C01“ nur die Grundstellung zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV183</b>  Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ohne beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG = Nullen) sind nur die UV-Gründe (UVGD) „A07“, „A08“, „A09“, „B01“, „B06“, „B09“ oder „C01“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBUV184</b>  Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG ungleich Nullen) sind die UV-Gründe (UVGD) „A07“, „A08“, „A09“, „B01“, „B06“, „B09“ oder „C01“ unzulässig. <b>Fehlernummer: DBUV185</b>
083-086	004	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen). <b>Fehlernummer: DBUV195</b>

### 1.1.6 Datenbaustein DBKS See-Sozialversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBKS</b>	Zulässig ist „DBKS“. <b>Fehlernummer: DBKS001</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für  <b>K = knappschaftl. SV</b> <b>S = See-SV</b>	Zulässig ist „K“ oder „S“. <b>Fehlernummer: DBKS010</b>  Bei Meldungen knappschaftlicher Arbeitgeber (BBNRVU im DSME)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“) ist im Feld KENNZ-KNV-SEE nur der Wert „K“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS012</b></p> <p>Bei Meldungen seemännischer Arbeitgeber (BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen „099“, „990“, „991“ oder „992“) ist im Feld KENNZ-KNV-SEE nur der Wert „S“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS014</b></p>
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN <i>BGR</i>	Seemännische Berufsgruppen	Zulässig sind die Berufsgruppen gemäß Anlage 23. <b>Fehlernummer: DBKS020</b>
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSARTEN <i>VA</i>	<p>Versicherungsarten bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht fahrenden Versicherten</li> <li>- Beschäftigung auf deutschen Schiffen ohne / mit Eintragung im ISR</li> <li>- Versicherung kraft Ausstrahlung</li> <li>- Versicherung auf Antrag</li> </ul>	<p>Zulässig sind die Versicherungsarten gemäß Anlage 23. <b>Fehlernummer: DBKS030</b></p> <p>Meldungen mit einem Zeitraumbeginn ab 01.01.2008 (ZRBG im DBME &gt; 20071231) mit den Versicherungsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragsversicherung in allen Zweigen der Sozialversicherung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV für Seeschiffe unter ausländischer Flagge (VA = 60) oder</li> <li>- Antragsversicherung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV für Seeschiffe unter ausländischer Flagge (VA = 70)</li> </ul> <p>sind nur an die Krankenkasse der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (BBNRKK im DSME = „98000006“) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS100</b></p>
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN <i>FGR</i>	Fahrzeuggruppen	<p>Zulässig sind die Fahrzeuggruppen gemäß Anlage 23. <b>Fehlernummer: DBKS110</b></p> <p>Der Wert „10“ ist nur bei BGR „91“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS112</b></p>
012-013	002	n	M	PATENTE <i>PAT</i>	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente)	Zulässig sind die Patente gemäß Anlage 23. <b>Fehlernummer: DBKS120</b>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RV- BEFREIUNG AQRVB	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung)	Zulässig ist nur „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DBKS130</b>
015-050	036	an	M	RESERVE	Reserve	
051-052	002	an	M	VKNR VKNR	Angabe der VKNR zur Speicherung im Rentenversicherungskonto (BQ-Format). Feld wird von der See-KK vor Weiterleitung an die RV gefüllt.	<p>Die folgenden Prüfungen gelten nur, wenn der Datenbaustein Daten für die See-Sozialversicherung (KENNZKS = „S“) enthält und es sich um den Meldeweg zwischen der Knappschaft und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“ und ABSN im DSME = „9800006“) oder zwischen der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „DSTBF“ oder „BFTDS“) handelt.</p> <p>Zulässig sind die VKNR'n „36“, „38“, „96“ oder „98“. <b>Fehlernummer: DBKS200</b></p> <p>Die VKNR                      - „36“ = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) ohne Beiträge zur Seemannskasse oder                      - „38“ = Beschäftigung in der Seefahrt (Altersteilzeit) mit Beiträgen zur Seemannskasse ist nur zulässig, wenn es sich                      - um eine Meldung für Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR = „142“)                      - für Zeiten ab dem 01.08.1996 (ZRBG im Datenbaustein DBME &gt; 31.07.1996) handelt.  <b>Fehlernummer: DBKS210</b></p> <p>Die VKNR                      - „96“ = Beschäftigung in der Seefahrt ohne Beiträge zur Seemannskasse oder                      - „98“ Beschäftigung in der Seefahrt mit Beiträgen zur Seemannskasse ist nur zulässig, wenn es sich um eine Meldung für Seeleute außerhalb der Altersteilzeit (PERSGR = „140“, „141“, „143“, „144“, „149“ oder „150“)</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						handelt. <b>Fehlernummer: DBKS220</b>
053-220	168	an	M	RESERVE	Reserve	

### 1.1.7 Datenbaustein DBKS Knappschaftliche Sozialversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBKS</b>	Zulässig ist „DBKS“. <b>Fehlernummer: DBKS001</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE KENNZKS	Kennzeichen Daten vorhanden für  <b>K = knappschaftl. SV</b> <b>S = See-SV</b>	Zulässig ist „K“ oder „S“. <b>Fehlernummer: DBKS010</b>  Bei Meldungen knappschaftlicher Arbeitgeber (BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen „980“ oder „098“) ist im Feld KENNZ-KNV-SEE nur der Wert „K“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS012</b>  Bei Meldungen seemännischer Arbeitgeber (BBNRVU im DSME in den ersten drei Stellen „099“, „990“, „991“ oder „992“) ist im Feld KENNZ-KNV-SEE nur der Wert „S“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS014</b>
006-006	001	an	M	RESERVE	Reserve	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS300</b>
007-150	144	an	M	TTSC	Maximal 12 jeweils 12-stellige knappschaftliche Tätigkeitsschlüssel (siehe Anlage 24) in der Form:  - AB-MONAT (2 Stellen) - TTSC (5 Stellen und 4 Leerzeichen) - BSSC (1 Stelle)	In den Stellen 007-008 (AB-MONAT01) sind nur die Werte „01“ – „12“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS310</b>  In den Stellen 009-013 (TTSC01) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. <b>Fehlernummer: DBKS312</b>  In den Stellen 014-017 (TTSC01) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS314</b>  Bei Anmeldungen (GD im DSME = „10“ bis „13“) ist in der Stelle 018 (BSSC01) nur die

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS316</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Anmeldungen (GD im DSME ungleich „10“ bis „13“) sind in der Stelle 018 (BSSC01) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS318</b></p> <p>Der Wert in den Stellen 007-008 (AB-MONAT01) muss mit dem Wert in den Stellen 011-012 des Feldes ZRGB im DBME übereinstimmen.  <b>Fehlernummer: DBKS320</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 009-012 (TTSC01) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS322</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 009-012 (TTSC01) ist in der Stelle 018 (BSSC01) nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „1“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS324</b></p> <p>Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldungen von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (GD im DSME = „54“),</li> <li>- Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“) oder</li> <li>- Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „72“)</li> </ul> <p>ist in der Stelle 018 (BSSC01) nur der Wert „1“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS326</b></p> <p><b>TTSC02 (Feldstellen 019-030)</b></p> <p>In den Stellen 019-020 (AB-MONAT02) sind nur die Werte „02“ – „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS328</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Wenn in den Stellen 019-020 (AB-MONAT02) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 021-025 (TTSC02) nur die Grundstellung zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS329</b></p> <p>In den Stellen 021-025 (TTSC02) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 019-020 (AB-MONAT02) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist. <b>Fehlernummer: DBKS330</b></p> <p>Wenn in den Stellen 019-020 (AB-MONAT02) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 030 (BSSC02) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS332</b></p> <p>In den Stellen 026-029 (TTSC02) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS334</b></p> <p>Wenn in den Stellen 019-020 (AB-MONAT02) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 007-008 (AB-MONAT01) des TTSC01 sein. <b>Fehlernummer: DBKS336</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 021-024 (TTSC02) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS338</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 021-024 (TTSC02) ist in der Stelle 030 (BSSC02) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS340</b></p> <p>Wenn in den Stellen 019-020 (AB-MONAT02) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) in der Stelle 030 (BSSC02) nur der Wert „1“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS342</b></p> <p><b>TTSC03 (Feldstellen 031-042)</b></p> <p>Wenn in den Stellen 019-030 (TTSC02) die Grundstellung (Leerzeichen) angegeben ist, ist in den Stellen 031-042 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS344</b></p> <p>In den Stellen 031-032 (AB-MONAT03) sind nur die Werte „03“ – „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS346</b></p> <p>Wenn in den Stellen 031-032 (AB-MONAT03) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 033-037 (TTSC03) nur die Grundstellung zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS347</b></p> <p>In den Stellen 033-037 (TTSC03) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 031-032 (AB-MONAT03) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist.  <b>Fehlernummer: DBKS348</b></p> <p>Wenn in den Stellen 031-032 (AB-MONAT03) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 042 (BSSC03) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS350</b></p> <p>In den Stellen 038-041 (TTSC03) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS352</b></p> <p>Wenn in den Stellen 031-032 (AB-MONAT03) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in</p>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 019-020 (AB-MONAT02) des TTSC02 sein.  <b>Fehlernummer: DBKS354</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 033-036 (TTSC03) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS356</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 033-036 (TTSC03) ist in der Stelle 042 (BSSC03) nur der Wert „1“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS358</b></p> <p>Wenn in den Stellen 031-032 (AB-MONAT03) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 042 (BSSC03) nur der Wert „1“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS360</b></p> <p><b>TTSC04 (Feldstellen 043-054)</b></p> <p>Wenn in den Stellen 031-032 (TTSC03) die Grundstellung (Leerzeichen) angegeben ist, ist in den Stellen 043-054 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS362</b></p> <p>In den Stellen 043-044 (AB-MONAT04) sind nur die Werte „04“ – „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS364</b></p> <p>Wenn in den Stellen 043-044 (AB-MONAT04) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 045-049 (TTSC04) nur die Grundstellung zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS365</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>In den Stellen 045-049 (TTSC04) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 043-044 (AB-MONAT04) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist. <b>Fehlernummer: DBKS366</b></p> <p>Wenn in den Stellen 043-044 (AB-MONAT04) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 054 (BSSC04) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS368</b></p> <p>In den Stellen 050-053 (TTSC04) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS370</b></p> <p>Wenn in den Stellen 043-044 (AB-MONAT04) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 031-032 (AB-MONAT03) des TTSC03 sein. <b>Fehlernummer: DBKS372</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 045-048 (TTSC04) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS374</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 045-048 (TTSC04) ist in der Stelle 054 (BSSC04) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS376</b></p> <p>Wenn in den Stellen 043-044 (AB-MONAT04) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 054 (BSSC04) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS378</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>TTSC05 (Feldstellen 055-066)</b></p> <p>Wenn in den Stellen 043-054 (TTSC04) die Grundstellung (Leerzeichen) angegeben ist, ist in den Stellen 055-066 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS380</b></p> <p>In den Stellen 055-056 (AB-MONAT05) sind nur die Werte „05“ – „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS382</b></p> <p>Wenn in den Stellen 055-056 (AB-MONAT05) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 057-061 (TTSC05) nur die Grundstellung zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS383</b></p> <p>In den Stellen 057-061 (TTSC05) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 055-056 (AB-MONAT05) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist.  <b>Fehlernummer: DBKS384</b></p> <p>Wenn in den Stellen 055-056 (AB-MONAT05) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 066 (BSSC05) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS386</b></p> <p>In den Stellen 062-065 (TTSC05) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS388</b></p> <p>Wenn in den Stellen 055-060 (AB-MONAT05) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 043-044 (AB-MONAT04) des TTSC04 sein.  <b>Fehlernummer: DBKS390</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 057-060 (TTSC05) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>(PERSGR im DSME) „108“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS392</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 057-060 (TTSC05) ist in der Stelle 066 (BSSC05) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS394</b></p> <p>Wenn in den Stellen 055-056 (AB-MONAT05) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 066 (BSSC05) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS396</b></p> <p><b>TTSC06 (Feldstellen 067-078)</b></p> <p>Wenn in den Stellen 055-066 (TTSC05) die Grundstellung (Leerzeichen) angegeben ist, ist in den Stellen 067-078 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS398</b></p> <p>In den Stellen 067-068 (AB-MONAT06) sind nur die Werte „06“ – „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS400</b></p> <p>Wenn in den Stellen 067-068 (AB-MONAT06) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 069-073 (TTSC06) nur die Grundstellung zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS401</b></p> <p>In den Stellen 069-073 (TTSC06) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 067-068 (AB-MONAT06) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist. <b>Fehlernummer: DBKS402</b></p> <p>Wenn in den Stellen 067-068</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>(AB-MONAT06) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 078 (BSSC06) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS404</b></p> <p>In den Stellen 074-077 (TTSC06) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS406</b></p> <p>Wenn in den Stellen 067-068 (AB-MONAT06) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 055-056 (AB-MONAT05) des TTSC05 sein. <b>Fehlernummer: DBKS408</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 0069-072 (TTSC06) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS410</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 069-072 (TTSC06) ist in der Stelle 078 (BSSC06) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS412</b></p> <p>Wenn in den Stellen 067-068 (AB-MONAT06) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 078 (BSSC06) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS414</b></p> <p><b>TTSC07 (Feldstellen 079-090)</b></p> <p>Wenn in den Stellen 067-078 (TTSC06) die Grundstellung (Leerzeichen) angegeben ist, ist in den Stellen 079-090 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS416</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>In den Stellen 079-080 (AB-MONAT07) sind nur die Werte „07“ – „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS418</b></p> <p>Wenn in den Stellen 079-080 (AB-MONAT07) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 081-085 (TTSC07) nur die Grundstellung zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS419</b></p> <p>In den Stellen 081-085 (TTSC07) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 079-080 (AB-MONAT07) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist. <b>Fehlernummer: DBKS420</b></p> <p>Wenn in den Stellen 079-080 (AB-MONAT07) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 090 (BSSC07) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS422</b></p> <p>In den Stellen 086-089 (TTSC07) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS424</b></p> <p>Wenn in den Stellen 079-080 (AB-MONAT07) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 067-068 (AB-MONAT06) des TTSC06 sein. <b>Fehlernummer: DBKS426</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 081-084 (TTSC07) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS428</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 081-084 (TTSC07) ist in der Stelle 090 (BSSC07) nur der Wert „1“ zulässig.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>Fehlernummer: DBKS430</b></p> <p>Wenn in den Stellen 079-080 (AB-MONAT07) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 090 (BSSC07) nur der Wert „1“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKS432</b></p> <p><b>TTSC08 (Feldstellen 091-102)</b></p> <p>Wenn in den Stellen 079-090 (TTSC07) die Grundstellung (Leerzeichen) angegeben ist, ist in den Stellen 091-102 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKS434</b></p> <p>In den Stellen 091-092 (AB-MONAT08) sind nur die Werte „08“ – „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKS436</b></p> <p>Wenn in den Stellen 091-092 (AB-MONAT08) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 093-097 (TTSC08) nur die Grundstellung zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKS437</b></p> <p>In den Stellen 093-097 (TTSC08) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 091-092 (AB-MONAT08) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKS438</b></p> <p>Wenn in den Stellen 091-092 (AB-MONAT08) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 102 (BSSC08) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKS440</b></p> <p>In den Stellen 098-101 (TTSC08) ist nur die Grundstellung</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>(Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS442</b></p> <p>Wenn in den Stellen 091-092 (AB-MONAT08) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 079-080 (AB-MONAT07) des TTSC07 sein. <b>Fehlernummer: DBKS444</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 093-096 (TTSC08) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppen-schlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS446</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 093-096 (TTSC08) ist in der Stelle 102 (BSSC08) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS448</b></p> <p>Wenn in den Stellen 091-092 (AB-MONAT08) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 102 (BSSC08) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS450</b></p> <p><b>TTSC09 (Feldstellen 103-114)</b></p> <p>Wenn in den Stellen 091-102 (TTSC08) die Grundstellung (Leerzeichen) angegeben ist, ist in den Stellen 103-114 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS452</b></p> <p>In den Stellen 103-104 (AB-MONAT09) sind nur die Werte „09“ – „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS454</b></p> <p>Wenn in den Stellen 103-104</p>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>(AB-MONAT09) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 105-109 (TTSC09) nur die Grundstellung zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS455</b></p> <p>In den Stellen 105-109 (TTSC09) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 103-104 (AB-MONAT09) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist. <b>Fehlernummer: DBKS456</b></p> <p>Wenn in den Stellen 103-104 (AB-MONAT09) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 114 (BSSC09) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS458</b></p> <p>In den Stellen 110-113 (TTSC09) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS460</b></p> <p>Wenn in den Stellen 103-104 (AB-MONAT09) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 091-092 (AB-MONAT08) des TTSC08 sein. <b>Fehlernummer: DBKS462</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 105-108 (TTSC09) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS464</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 105-108 (TTSC09) ist in der Stelle 114 (BSSC09) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS466</b></p> <p>Wenn in den Stellen 103-104 (AB-MONAT09) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 114 (BSSC09) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS468</b></p> <p><b>TTSC10 (Feldstellen 115-126)</b></p> <p>Wenn in den Stellen 103-114 (TTSC09) die Grundstellung (Leerzeichen) angegeben ist, ist in den Stellen 115-126 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS470</b></p> <p>In den Stellen 115-116 (AB-MONAT10) sind nur die Werte „10“ – „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS472</b></p> <p>Wenn in den Stellen 115-116 (AB-MONAT10) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 117-121 (TTSC10) nur die Grundstellung zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS473</b></p> <p>In den Stellen 117-121 (TTSC10) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 115-116 (AB-MONAT10) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist. <b>Fehlernummer: DBKS474</b></p> <p>Wenn in den Stellen 115-116 (AB-MONAT10) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 126 (BSSC10) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS476</b></p> <p>In den Stellen 122-125 (TTSC10) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS478</b></p> <p>Wenn in den Stellen 115-116 (AB-MONAT10) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 103-104 (AB-</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>MONAT09) des TTSC09 sein. <b>Fehlernummer: DBKS480</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 117-120 (TTSC10) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS482</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 117-120 (TTSC10) ist in der Stelle 126 (BSSC10) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS484</b></p> <p>Wenn in den Stellen 115-116 (AB-MONAT10) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 126 (BSSC10) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS486</b></p> <p><b>TTSC11 (Feldstellen 127-138)</b></p> <p>Wenn in den Stellen 115-126 (TTSC10) die Grundstellung (Leerzeichen) angegeben ist, ist in den Stellen 127-138 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS488</b></p> <p>In den Stellen 127-128 (AB-MONAT11) sind nur die Werte „11“ – „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS490</b></p> <p>Wenn in den Stellen 127-128 (AB-MONAT11) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 129-133 (TTSC11) nur die Grundstellung zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS491</b></p> <p>In den Stellen 129-133 (TTSC11) ist die Grundstellung</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>(Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 127-128 (AB-MONAT11) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist. <b>Fehlernummer: DBKS492</b></p> <p>Wenn in den Stellen 127-128 (AB-MONAT11) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 138 (BSSC11) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS494</b></p> <p>In den Stellen 134-137 (TTSC11) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS496</b></p> <p>Wenn in den Stellen 127-128 (AB-MONAT11) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 115-116 (AB-MONAT10) des TTSC10 sein. <b>Fehlernummer: DBKS498</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 129-132 (TTSC11) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS500</b></p> <p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 129-132 (TTSC11) ist in der Stelle 138 (BSSC11) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS502</b></p> <p>Wenn in den Stellen 127-128 (AB-MONAT11) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 138 (BSSC11) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS504</b></p> <p><b>TTSC12 (Feldstellen 139-150)</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Wenn in den Stellen 127-138 (TTSC11) die Grundstellung (Leerzeichen) angegeben ist, ist in den Stellen 139-150 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS506</b></p> <p>In den Stellen 139-140 (AB-MONAT12) ist nur der Wert „12“ oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS508</b></p> <p>Wenn in den Stellen 139-140 (AB-MONAT12) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 141-145 (TTSC12) nur die Grundstellung zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS509</b></p> <p>In den Stellen 141-145 (TTSC12) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig, wenn in den Stellen 139-140 (AB-MONAT 12) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist. <b>Fehlernummer: DBKS510</b></p> <p>Wenn in den Stellen 139-140 (AB-MONAT12) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, sind in der Stelle 150 (BSSC12) nur die Werte „1“, „2“ oder „5“ bis „9“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS512</b></p> <p>In den Stellen 146-149 (TTSC12) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS514</b></p> <p>Wenn in den Stellen 139-140 (AB-MONAT12) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, muss der Wert in diesen Stellen größer als der Wert in den Stellen 127-128 (AB-MONAT11) des TTSC11 sein. <b>Fehlernummer: DBKS516</b></p> <p>Die Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 141-144 (TTSC12) ist nur in Verbindung mit dem Personengruppenschlüssel (PERSGR im DSME) „108“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS518</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei der Angabe des Wertes „8888“ in den Stellen 141-144 (TTSC12) ist in der Stelle 150 (BSSC12) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS520</b></p> <p>Wenn in den Stellen 139-140 (AB-MONAT12) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 150 (BSSC12) nur der Wert „1“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS522</b></p>
151-158	008	an	M	RESERVE	Reserve	<p>Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS530</b></p>
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KNV	Abkehrgrund Knappschaft	<p>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Werte „00“ und „05“ bis „08“. <b>Fehlernummer: DBKS540</b></p> <p>Bei Meldungen mit Abgabegrund (GD im DSME) ungleich „3X“ oder „4X“ sind die Abkehrgründe „00“ oder „05“ bis „08“ unzulässig. <b>Fehlernummer: DBKS542</b></p> <p>Bei Meldungen mit Abgabegrund (GD im DSME) gleich „3X“ oder „4X“ ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. <b>Fehlernummer: DBKS544</b></p>
161-184	024	an	m	UT	Schichten unter Tage  Ein UT hat 2 Stellen. Es sind 12 UTs – 1 UT pro Monat – möglich.	<p style="text-align: center;"><b>UT01</b></p> <p>In den Stellen 161-162 (BP01) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS550</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS552</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS554</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT02</b></p> <p>In den Stellen 163-164 (BP02) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS556</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS558</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS560</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT03</b></p> <p>In den Stellen 165-166 (BP03) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS562</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS564</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS566</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT04</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>In den Stellen 167-168 (BP04) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS568</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS570</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS572</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT05</b></p> <p>In den Stellen 169-170 (BP05) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS574</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS576</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS578</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT06</b></p> <p>In den Stellen 171-172 (BP06) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS580</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS582</b></p>



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS584</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT07</b></p> <p>In den Stellen 173-174 (BP07) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS586</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS588</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS590</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT08</b></p> <p>In den Stellen 175-176 (BP08) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS592</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS594</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS596</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT09</b></p> <p>In den Stellen 177-178 (BP09) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>„00“-„31“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS598</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS600</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS602</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT10</b></p> <p>In den Stellen 179-180 (BP10) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS604</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS606</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS608</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT11</b></p> <p>In den Stellen 181-182 (BP11) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS610</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig.  <b>Fehlernummer: DBKS612</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>= „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS614</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT12</b></p> <p>In den Stellen 183-184 (BP12) sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Ziffern „00“-„31“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS616</b></p> <p>Bei Angabe des Besonderheitenschlüssels (BSSC) im TTSC-KNV = „2“ ist im zugehörigen UT-Monat nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS618</b></p> <p>Bei Meldungen mit den Abgabegründen (GD im DSME = „54“ oder „55“) ist jeweils nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS620</b></p> <p style="text-align: center;"><b>UT 1-12</b></p> <p>Alle Kalendermonate mit einem Wert größer „00“ müssen innerhalb des Meldezeitraums (ZRBG und ZREN im DBME) liegen. <b>Fehlernummer: DBKS622</b></p> <p>Bei Meldungen ohne Entgelt (EG im DBME = „000000“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS624</b></p> <p>Bei Meldungen mit RV-Beitragsgruppe (Stelle 2 im Feld BYGR im DBME = „0“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS626</b></p> <p>Bei Meldungen mit der Personengruppe (PERSGR im DSME = „108“) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder der Wert „00“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBKS628</b></p>
185-220	036	an	M	RESERVE	Reserve	

**1.1.8 Datenbaustein: DBSV – Sozialversicherungsausweis**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBSV</b>	Zulässig ist „DBSV“. <b>Fehlernummer: DBSV001</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-SVA KENNZSVA	Kennzeichen, ob ein SV-Ausweis zu erstellen ist:  <b>J = SV-Ausweis ausstellen</b>	Zulässig ist „J“. <b>Fehlernummer: DBSV010</b>

**1.1.9 Datenbaustein: DBVR – Vergabe/Rückmeldung**

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBVR</b>	Zulässig ist „DBVR“. <b>Fehlernummer: DBVR001</b>
005-006	002	n	M	ABGABEGRUND GDMQ	Grund der Abgabe;  <b>01 = Antrag auf Vergabe einer VSNR</b> <b>02 = Rückmeldung einer VSNR</b> <b>03 = Mitteilung über die Stilllegung einer VSNR mit Angabe der aktuellen VSNR</b> <b>04 = Anfrage nach einer Versicherungsnummer</b> <b>05 = Rückmeldung aufgrund der Anfrage nach einer Versicherungsnummer</b> <b>10 = Meldung einer falschen Versicherungsnummer</b> <b>11 = Rückmeldung aufgrund der Meldung einer falschen Versicherungsnummer</b> <b>80 = Anfrage, ob die Daten der/des Versicherten mit den Informationen der Rentenversicherung übereinstimmen</b> <b>81 = Rückmeldung zu GDMQ „80“ = Anfragedaten identisch</b> <b>82 = Rückmeldung zu</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBVR010</b>  Zulässig sind die Werte „01“ – „05“, „10“ – „11“, „80“ – „85“ oder „99“. <b>Fehlernummer: DBVR012</b>  Bei Meldungen von der ZfA, der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen oder der privaten Pflegekassen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“, „BATRV“, „KTTRV“ oder „PVTRV“) ist nur „01“, „04“, „80“ oder „99“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBVR014</b>  Bei Meldungen von den Krankenkassen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „KVTRV“) ist nur „01“, „04“, „10“, „80“ oder „99“ zulässig. <b>Fehlernummer: DBVR015</b>  Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „BWTRV“, „BZTRV“ oder „KSTRV“) ist nur „01“ oder „99“ zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p><i>GDMQ „80“ = VSNR nicht vorhanden</i></p> <p><b>83 = Rückmeldung zu GDMQ „80“ = VSNR still- oder totgelegt</b></p> <p><b>84 = Rückmeldung zu GDMQ „80“ = Anfragedaten ähnlich (Sachaufklärung empfohlen)</b></p> <p><b>85 = Rückmeldung zu GDMQ „80“ = Anfragedaten weichen erheblich ab (Sachaufklärung notwendig)</b></p> <p><b>99 = Erinnerung nach Antrag auf Vergabe einer VSNR</b></p>	<p><b>Fehlernummer: DBVR016</b></p> <p>Die Angabe einer Interimsversicherungsnummer (Feld „VSNR“ im DSME) ist nur zulässig, wenn Feld GDMQ = „01“, „02“, „04“, „05“, „10“, „11“ oder „99“ ist.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR020</b></p> <p>Nur bei Meldungen zu Anfragen, ob die persönlichen Daten der/des Versicherten mit den Informationen der Rentenversicherung übereinstimmen (GDMQ = „80“ - „85“) ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld Geburtsort zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR022</b></p> <p>Bei Meldungen ungleich Anfragen ob die persönlichen Daten der/des Versicherten mit den Informationen der Rentenversicherung übereinstimmen (GDMQ ungleich „80“ - „85“) sind Geburtsdaten, die mehr als 150 Jahre zurück liegen (GBDT im Datenbaustein DBGB &lt; Verarbeitungsdatum – 150 Kalenderjahre) unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR024</b></p> <p>Meldungen der BA und der Kommunen (Stelle 1 – 2 der VSNR im DSME = 88) zur Vergabe einer VSNR (GDMQ = 01 oder 99) sind für Personen unter 14 Jahren (GBDT im DBGB &lt; Verarbeitungsdatum – 14 Jahre) unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR025</b></p> <p>Anträge auf Vergabe einer VSNR mit unplausiblen personenbezogenen oder Testdaten sind unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVRv02</b></p> <p>Bei der Rückmeldung einer VSNR ist ein Hinweis auszugeben, wenn die Serienziffer von dem Geschlecht in dem Vergabeantrag abweicht.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVRv03</b></p>
007-008	002	n	M	BEREICHS-NR-VA	Bereichsnummer der Vergabeanstalt	Zulässig sind nur numerische Zeichen.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				<i>BRNR</i>		<p><b>Fehlernummer: DBVR030</b></p> <p>Zulässig sind die Werte „00“, „02“ – „04“, „08“ – „21“, „23“ – „26“, „28“, „29“, „38“ – „40“, „42“ – „44“, „48“ – „61“, „63“ – „66“, „68“, „69“, „78“ – „82“, oder „89“.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR032</b></p> <p>Die Angabe der Bereichsnummer der ZfA (= „40“) ist nur zwischen der ZfA und der Rentenversicherung (VFMM im VOSZ = „ZFTRV“ oder „RVTZF“) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR034</b></p>
009-020	012	an	m	VSNR-VERGABE <i>VSNRZH</i>	<p>Versicherungsnummer ermittelt bzw. vergeben in der Form:</p> <p><b>bbttmmjjassp</b></p>	<p>Bei GDMQ = „01“, „04“, „80“ oder „99“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR080</b></p> <p>Bei GDMQ = „02“, „03“, „10“ oder „11“ ist die Versicherungsnummer auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen zu prüfen.</p> <p>Im numerischen Teil (Stellen 1 – 8 und 10 – 12) sind nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR082</b></p> <p>Bei GDMQ = „05“ ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Angabe einer Versicherungsnummer zulässig. Ist keine Grundstellung (Leerzeichen) angegeben, sind im numerischen Teil (Stellen 1 – 8 und 10 – 12) nur Ziffern und für den Anfangsbuchstaben des Namens (Stelle 9) nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zugelassen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR083</b></p> <p>Die Bereichsnummer (Stellen 1 – 2) ist auf Zulässigkeit zu prüfen. Zulässig sind die Nummern „02“ – „04“, „08“ – „21“, „23“ – „26“, „28“, „29“, „38“ – „40“, „42“ – „44“, „48“ – „61“, „63“ – „66“, „68“, „69“, „78“ – „82“ oder „89“.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR084</b></p> <p>Das Geburtsdatum muss</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>grundsätzlich logisch richtig sein. Bei Personen ohne bestimmbares Geburtsdatum bzw. bei ausgeschöpfter Seriennummer sind auch die Tagesangaben „00“ oder größer als „31“ und Monatsangaben mit „00“ zulässig. Nicht zugelassen sind Tagesangaben „96“, „98“ und „99“ sowie die Monatsangaben ungleich „00“ bis „12“.</p> <p>Die Tagesangabe „97“ ist nur in Verbindung mit der Monatsangabe „01“ bis „12“ zulässig. In den Fällen, in denen die Seriennummern „49“ bzw. „99“ überschritten werden, ist die Addition der Zahl 32 oder 64 (bei Personen, die am Ersten eines Monats geboren sind, auch die Zahl 96) auf die Tagesangabe vorgesehen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBVR086</b></p> <p>Die letzte Ziffer der Versicherungsnummer ist die Prüfziffer; sie ist auf Richtigkeit zu prüfen.</p> <p>Die Prüfziffer der Versicherungsnummer wird wie folgt gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Buchstabe wird durch eine zweistellige Zahl ersetzt, die die Position des Buchstabens im Alphabet (01 bis 26) kennzeichnet.</li> <li>- Die Ziffern der damit zwölfstelligen Nummer werden – an der ersten Stelle beginnend – mit den Faktoren 2, 1, 2, 5, 7, 1, 2, 1, 2, 1, 2 und 1 multipliziert.</li> <li>- Von den Produkten werden die Quersummen gebildet. Die Quersummen werden addiert. Die Summe wird durch 10 dividiert. Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.</li> <li>- Die zweistellige Verschlüsselung des Buchstabens wird wieder durch den Buchstaben ersetzt; die Versicherungsnummer besteht damit aus elf Informationsstellen und einer Prüfziffer, zusammen zwölf Stellen.</li> </ul> <p><b>Fehlernummer: DBVR088</b></p> <p>Mehrere Anträge auf Vergabe</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						einer Versicherungsnummer (GD im DSME = „99“) für den gleichen Versicherten in einem Verarbeitungslauf sind unzulässig (DSME – ohne DATUM-ERSTELLUNG – und die angehängten Datenbausteine sind identisch mit einem in diesem Verarbeitungslauf bereits verarbeiteten Datensatz). <b>Fehlernummer: DBVRe01</b>

### 1.1.10 Datenbaustein: DBRG – Rückmeldung des Zusammentreffens bei geringfügiger Beschäftigung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBRG</b>	Zulässig ist „DBRG“. <b>Fehlernummer: DBRG001</b>
005-012	008	n	M	ZEITRAUM- BEGINN ZRBG	Zeitraumbeginn der eingegangenen Meldung in der Form:  <b>jhjmmmtt</b>	
013-020	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE ZREN	Zeitraumende der eingegangenen Meldung in der Form:  <b>jhjmmmtt</b>	
021-023	003	n	M	PERSONENGRU PPE PERSGR	Personengruppenkennzeichen der eingegangenen Meldung	
024-025	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage der eingegangenen Meldung	
026-026	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ WG	Währungskennzeichen  <b>D = DM</b> <b>E = Euro</b>	
027-032	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt	
033-036	004	n	M	BEITRAGS- GRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1  <b>nnnn</b> <i>Stelle 1 = KV</i> <i>Stelle 2 = RV</i> <i>Stelle 3 = ALV</i> <i>Stelle 4 = PV</i>	
037-051	015	an	M	BBNR-AG BBNRAG	Betriebsnummer des Arbeitgebers	



Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<b>nnnnnnnn</b>	
052-066	015	an	M	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse  <b>nnnnnnnn</b>	
067-094	028	an	M	NAME-BETRIEB- 1 <i>NABE1</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	
095-122	028	an	M	NAME-BETRIEB- 2 <i>NABE2</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	
123-150	028	an	M	STRASSE <i>STR</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Betriebsdatei der BA	
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL <i>PLZ</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Betriebsdatei der BA	
156-187	032	an	M	ORT <i>OT</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Betriebsdatei der BA	
188-206	019	an	M	PZB <i>PZB</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG aus der Be- triebsdatei der BA	
207-208	002	n	M	ZAEHLER <i>ANRG</i>	Anzahl der angehängten Teile	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBRG300</b>  Zulässig ist nur 01 – 46. <b>Fehlernummer: DBRG310</b>
				DIE FOLGENDEN WERTE WIEDERHOLEN SICH ENTSPRECHEN D DER ANZAHL IM FELD ZAEHLER <i>die folgenden Werte wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ZAEHLER</i>		
001-008	008	n	M	ZEITRAUM- BEGINN-NN <i>ZRBGnn</i>	Zeitraumbeginn der weiteren Beschäftigung in der Form:  <b>jhjmmmtt</b>	
009-016	008	n	M	ZEITRAUM- ENDE-NN <i>ZRENnn</i>	Zeitraumende der weiteren Beschäftigung in der Form:  <b>jhjmmmtt</b>	
017-019	003	n	M	PERSONENGRU	Personengruppenkenn	

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				PPE-NN <i>PERSGRnn</i>	zeichen der weiteren Beschäftigung	
020-021	002	n	M	ZAHL-TAGE-NN <i>ZLTG1</i>	Anzahl der Tage der weiteren Beschäftigung	
022-022	001	an	M	WAEHRUNGS- KENNZ <i>WG</i>	Währungskennzeichen  <b>D = DM</b> <b>E = Euro</b>	
023-028	006	n	M	ENTGELT <i>EG</i>	Entgelt	
029-032	004	n	M	BEITRAGS- GRUPPE <i>BYGR</i>	Beitragsgruppenschlüs- sel gemäß Anlage 1  <b>nnnn</b> <i>Stelle 1 = KV</i> <i>Stelle 2 = RV</i> <i>Stelle 3 = ALV</i> <i>Stelle 4 = PV</i>	
033-047	015	an	M	BBNR-AG-NN <i>BBNRAGnn</i>	Betriebsnummer des Arbeitgebers der weiteren Beschäftigung  <b>nnnnnnnn</b>	
048-062	015	an	M	BBNR-KK-NN <i>EPNRnn</i>	Betriebsnummer der Krankenkasse der weiteren Beschäftigung  <b>nnnnnnnn</b>	
063-066	004	an	m	HINWEIS <i>HW</i>	Hinweis der Art der Überschneidung	
067-094	028	an	M	NAME-BETRIEB- 1-NN <i>NABE1nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	
095-122	028	an	M	NAME-BETRIEB- 2-NN <i>NABE2nn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	
123-150	028	an	M	STRASSE-NN <i>STRnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	
151-155	005	n	M	POSTLEITZAHL- NN <i>PLZnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	
156-187	032	an	M	ORT-NN <i>Otnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	
188-206	019	an	M	PZB-NN <i>PZBnn</i>	Verbale Angabe zur BBNR-AG-nn aus der Betriebsdatei der BA	

### 1.1.11 Datenbaustein: DBSO – Sofortmeldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG	Kennung, um welchen	Zulässig ist „DBSO“.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				KE	Datenbaustein es sich handelt  <b>DBSO</b>	<b>Fehlernummer: DBSO001</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO-SOFORT KENNZSTSO	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung:  <b>N = keine Stornierung</b> <b>J = Stornierung</b>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DBSO010</b>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN-SOFORT ZRBGSO	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form:  <b>jhjmmmtt</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBSO020</b>  Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben. <b>Fehlernummer: DBSO022</b>  Der ZRBGSO darf nicht vor dem 01.01.2009 liegen. <b>Fehlernummer: DBSO024</b>  Der Zeitraumbeginn muss bei Sofortmeldungen (GD im DSME = „20“) ungleich Stornierungen (KENNZSTSO = „N“) größer als das Geburtsdatum (GBDT im DBGB) sein. <b>Fehlernummer: DBSO026</b>

### 1.1.12 Datenbaustein: DBKV – Krankenversicherung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBKV</b>	Zulässig ist „DBKV“. <b>Fehlernummer: DBKV001</b>
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung:  <b>N = keine Stornierung</b> <b>J = Stornierung</b>	Zulässig ist „N“ oder „J“. <b>Fehlernummer: DBKV010</b>
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Nullen). <b>Fehlernummer: DBKV020</b>
008-009	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage).	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBKV030</b>  Zulässig sind nur Werte kleiner 31.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p><b>Fehlernummer: DBKV032</b></p> <p>Bei Meldungen mit einem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- laufenden Entgelt zur KV/PV (LFDKV),</li> <li>- laufenden Entgelt zur RV (LFDREV) oder</li> <li>- laufenden Entgelt zur ALV (LFDALV)</li> </ul> <p>größer „0“ ist die Grundstellung („00“) unzulässig.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV036</b></p>
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG-KV	<p>Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form:</p> <p><b>jhjmmmtt</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV040</b></p> <p>Zulässig sind logisch richtige Datumsangaben.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV042</b></p> <p>Der Zeitraum-Beginn darf nicht vor dem 01.01.2015 liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV044</b></p>
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN-KV	<p>Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form:</p> <p><b>jhjmmmtt</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV050</b></p> <p>Bei den Meldungen muss ein logisch richtiges Datum vorhanden sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV052</b></p> <p>Zeitraum-Ende muss größer oder gleich dem Zeitraum-Beginn sein.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV054</b></p> <p>Zeitraum-Beginn und Zeitraum-Ende müssen im selben Kalendermonat liegen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV056</b></p>
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld	<p>Zulässig ist nur die Grundstellung (Nullen).</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV060</b></p>
034-041	008	n	M	EINMALIGES-ENTGELT EZEG	<p>Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent; in der Form:</p> <p><b>nnnnnnnn</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV070</b></p>
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld	<p>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV080</b></p>
069-072	004	n	M	BEITRAGS-	Beitragsgruppenschlüs	Zulässig sind die

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				GRUPPE BYGR	sel gemäß Anlage 1  <b>nnnn</b> Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV	Beitragsgruppen nach der Anlage „Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV“ (Anlage 1). <b>Fehlernummer: DBKV142</b>
073-073	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis:  <b>W</b> = altes Bundesland <b>O</b> = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin	Zulässig ist nur „W“ oder „O“. <b>Fehlernummer: DBKV150</b>
074-081	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT KV/PV LFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent  Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären  <b>nnnnnnnn</b>	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBKV160</b>  Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt in Abhängigkeit zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel: $\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}$ „Wert“ bedeutet hierbei die monatliche KV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet. Die Prüfung der KV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Ziffer 2.2.3). Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „117“ oder „118“) ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern. <b>Fehlernummer: DBKV162</b>
082-089	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT RV LFDREV	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur	Zulässig sind nur numerische Zeichen. <b>Fehlernummer: DBKV170</b>  Die Prüfung der

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden</p> <p><b>nnnnnnnn</b></p>	<p>Beitragsbemessungsgrenze erfolgt in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen der allgemeinen Rentenversicherung bzw. bei Meldungen von knappschaftlichen Arbeitgebern (BBNRVU im DSME beginnend mit „098“ oder „980“) der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:  <math display="block">\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}</math>                     „Wert“ bedeutet hierbei die monatliche RV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet. Die Prüfung der RV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Ziffer 2.2.3).                      Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „117“ oder „118“) ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern.  <b>Fehlernummer: DBKV172</b></p>
090-097	008	n	M	LAUFENDES-ENTGELT ALV LFDVAV	<p>Laufendes Entgelt zur ALV in Eurocent                      Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden</p> <p><b>nnnnnnnn</b></p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.  <b>Fehlernummer: DBKV180</b></p> <p>Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze erfolgt in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK). Es gelten die Beitragsbemessungsgrenzen der allgemeinen Rentenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:  <math display="block">\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}</math>                     „Wert“ bedeutet hierbei die monatliche RV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet. Die Prüfung der RV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Ziffer 2.2.3).</p> <p>Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „117“ oder „118“) ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern.</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV182</b></p>
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservfelder	<p>Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).</p> <p><b>Fehlernummer: DBKV290</b></p>

### 1.1.13 Datenbaustein: DBST – Steuerdaten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	<p>Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt</p> <p><b>DBST</b></p>	<p>Zulässig ist DBST.</p> <p><b>Fehlernummer: DBST001</b></p>
005-005	001	n	M	BESTEuerung SART <i>STEUER-ART</i>	<p>Art der Besteuerung</p> <p><b>0 = keine Pauschsteuer</b> <b>1 = 2 % Pauschsteuer</b></p>	<p>Zulässig sind nur die Ziffern „0“ oder „1“.</p> <p><b>Fehlernummer: DBST010</b></p>
006-018	013	n	m	STEUERNR-AG <i>ST-AG</i>	<p>Steuernummer des Arbeitgebers</p> <p>Die Angabe der Steuernummer ist zwingend; Ausnahme ist, sofern die Steuerverwaltung keine Steuernummer vergeben hat.</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBST020</b></p>
019-029	011	n	m	IDENTIFIKATION SNR-AN <i>IDNR-AN</i>	<p>Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung des Beschäftigten</p> <p>Die Angabe der</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p><b>Fehlernummer: DBST030</b></p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					Steuer-Identifikationsnummer ist zwingend; Ausnahme ist, sofern die Steuerverwaltung keine Steuer-Identifikationsnummer vergeben hat.	

### 1.1.14 Datenbaustein: DBFE – Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt  <b>DBFE</b>	
005-076	072	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B. : xxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)	

### 1.1.15 Allgemeines zum Fehlerkatalog

#### Aufbau der Fehlernummern:

Stellen 01 – 04

Kennzeichen des Datensatzes / Datenbausteins, in dem ein fehlerhafter Sachverhalt aufgetreten ist.

Stelle 05 – 05

Ist der Inhalt numerisch, handelt es sich um eine Fehlernummer aus der Kernprüfung, ansonsten um eine anwenderspezifische Fehlernummer. Bei den anwenderspezifischen Fehlerprüfungen wird zwischen verbindlichen (Wert = „v“) und empfehlenswerten (Wert = „e“) Prüfungen unterschieden. In diesen Fällen wird der Alphawert mit der Kennung der jeweiligen Krankenkassenart bzw. der Datenstelle der Rentenversicherung, der Deutsche Rentenversicherung Bund oder der BA überlagert:

A AOK

B Deutsche Rentenversicherung Bund (Träger)

D BKK

E Ersatzkassen

F Bundesagentur für Arbeit

H Hinweise

I IKK

K Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

L LKK

V Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)

W Die Prüfung erfolgt gegen eine Liste, die gemeinsam mit dem Kernprüfprogramm ausgeliefert und zusätzlich als Download bereitgestellt wird. Die Liste ist sowohl beim Ersteller der Meldung als auch in den Datenannahmestellen einzusetzen.

Stellen 06 – 07

Fehlernummer

Wenn Stelle 05 numerisch ist, erfolgt hier die Fortsetzung der Fehlernummer der Kernfunktionsprüfung. Ansonsten folgt die zweistellige Fehlernummer einer anwenderspezifischen Prüfung



Felder, die zwingend numerisch sein müssen, werden generell entsprechend geprüft. Die Fehlerprüfung erscheint nicht in der Datenbeschreibung; die Fehlernummer ist aber im Fehlerkatalog aufgenommen.

Fehlernummer ab DSME910 deuten auf einen gleichzeitigen Abbruch der Fehlerprüfung hin (z. B. wegen eines Fehlers in der Satzlänge).

Die Fehlerprüfung wird nach mehr als 8 erkannten Fehlern abgebrochen. Auf diesen Sachverhalt wird mit der neunten Fehlernummer DSME920 hingewiesen.

**Das Kernprüfprogramm gibt zurzeit nur die erste Zeile des Fehlertextes (Kurztext) aus. Die optionale Ausgabe auch des Langtextes bleibt einer späteren Version vorbehalten.**

## 1.1.16 Fehlerkatalog

Datenfeldgruppe	Fehlernummer	Kurztext	Langtext
DSME	004	KENNUNG unzulässig für diesen Absender (VFMM im VOSZ)	Die Kennung des Datensatzes Meldung weicht vom Verfahrensmerkmal aus dem Vorlaufsatz ab
DSME	010	VF KVNR unzul. Bei VFMM im VOSZ <-> KVTRV, RVTKV, KVTWL u. WLTKV	Das Verfahren KVNR ist nur bei Meldungen zwischen der Kranken- und der Rentenversicherung und innerhalb der Krankenversicherung zulässig
DSME	012	VF PVNR unzulässig bei VFMM ungleich PVTRV oder RVTPV	Das Verfahren PVNR ist nur bei Meldungen zwischen den privaten Pflegekassen und der Rentenversicherung zulässig
DSME	020	ABSENDERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Im Feld Absendernummer ist eine unzulässige Absendernummer angegeben
DSME	022	ABSN bei sonst. Stellen unzulässig i. V. m. VFMM im VOSZ	Im Feld Absendernummer ist in Abhängigkeit vom Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz eine unzulässige Absendernummer angegeben
DSME	024	ABSENDERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.4 Gem. Rundschreiben)	Im Feld Absendernummer ist eine unzulässige gesonderte Absendernummer angegeben
DSME	030	EMPFAENGERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Im Feld Empfängernummer ist eine unzulässige Absendernummer angegeben
DSME	032	EPNR unzulässig bei Meldungen an die RV oder der RV an die BA	Bei Meldungen an die Rentenversicherung ist nur 66667777 oder 90209055 bzw. von der Rentenversicherung an die Bundesagentur für Arbeit ist nur 76641777 zulässig
DSME	034	EMPFAENGERNUMMER fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.4 Gem. Rundschreiben)	Im Feld Empfängernummer ist eine unzulässige gesonderte Absendernummer angegeben
DSME	040	VERSIONS-NR nicht numerisch	Im Feld Versions-Nummer sind nur numerische Zeichen zulässig
DSME	042	VERSIONS-NR nicht zugelassen	Im Feld Versions-Nummer ist nur der Wert 09 zulässig
DSME	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig
DSME	052	DATUM-ERSTELLUNG logisch falsch	Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum
DSME	054	DATUM-ERSTELLUNG größer Verarbeitungsdatum	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum ist größer als das Verarbeitungsdatum
DSME	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) logisch falsch	Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch
DSME	058	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) größer/gleich Verarbeitungszeitpunkt	Auf diesem Meldeweg müssen die Meldungen im Feld Datum-Erstellung eine Uhrzeit kleiner oder gleich dem Verarbeitungszeitpunkt haben

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSME	060	FEHLER-KZ nicht numerisch	Im Feld Fehler-Kennzeichen sind nur numerische Zeichen zulässig
DSME	062	FEHLER-KZ ungleich 0 – 4	Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0, 1, 2, 3 oder 4 zulässig
DSME	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch	Im Feld Fehler-Anzahl sind nur numerische Zeichen zulässig
DSME	072	FEHLER-ANZAHL ungleich 0, FEHLER-KZ gleich 0	Die Fehler-Anzahl ist nicht 0, obwohl das Fehler-Kennzeichen mit 0 gemeldet wird
DSME	080	VSNR Grundstellung, keine Meldung mit GD 10-13, 20, 40	Im Feld Versicherungsnummer sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung, Sofortmeldung oder eine gleichzeitige An- und Abmeldung handelt
DSME	082	VSNR / ITVSNR unvollständig/enthält unzulässige Zeichen	Das Feld Versicherungsnummer ist unvollständig oder enthält unzulässige Zeichen
DSME	084	VSNR unzulässige Bereichsnummer	Das Feld Versicherungsnummer enthält eine unzulässige Bereichsnummer
DSME	085	Die Angabe der Bereichsnummer 40 ist unzulässig	Die Angabe der Bereichsnummer 40 in der Versicherungsnummer ist nur bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung zulässig
DSME	086	VSNR (Geburtsdatum) unzulässig	Das Feld Versicherungsnummer enthält ein unlogisches bzw. unzulässiges Geburtsdatum
DSME	088	VSNR / ITVSNR – Prüzfiffer falsch	Die Prüzfiffer der im Feld Versicherungsnummer angegebenen Rentenversicherungsnummer ist falsch
DSME	089	Die Verwendung der angegebenen VSNR ist unzulässig	Im Feld Versicherungsnummer ist eine nur für rentenversicherungs-interne Zwecke vergebene Versicherungsnummer verwendet worden
DSME	090	ITVSNR angegeben, unzulässiger Absender	Bei Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse, Arbeitgeber und Rentenversicherung oder Künstlersozialkasse und Krankenkasse ist die Angabe einer Interimsversicherungsnummer nicht zulässig
DSME	092	ITVSNR nicht angegeben, Absender BA oder Kommunen	
DSME	096	ITVSNR (Geburtsdatum) unzulässig	
DSME	098	ITVSNR (Bereichsnummer) unzulässig	
DSME	099	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 41 zwischen ZfA und RV	Bei Meldungen zwischen der ZfA und der Rentenversicherung ist als Bereichsnummer in der Versicherungsnummer nur 41 zulässig
DSME	100	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 00 von KBS	Meldungen der DRV Knappschaft-Bahn-See (ABSN = 98000006) sind nur mit der Bereichsnummer 00 zulässig
DSME	101	ITVSNR (Bereichsnummer) = 41 Meldung nicht zwischen ZfA und RV	Meldungen mit Bereichsnummer in der Versicherungsnummer = 41 sind nur zwischen der ZfA und der Rentenversicherung zulässig
DSME	102	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 77 von Künstlersozialkasse	
DSME	104	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 83 – 87 von Krankenkasse	
DSME	106	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 88 von BA oder Kommunen	
DSME	108	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 91 von Wehrverwaltung	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSME	110	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 92 von Zivildienstverwaltung	
DSME	112	ITVSNR (Bereichsnummer) ungleich 94 von priv. Pflegekasse	
DSME	120	VSTR unzulässige Zeichen	Das Feld Versicherungsträger enthält unzulässige Zeichen
DSME	122	VSTR ungleich Grundstellung, 0A, 0B, 0C oder 0G	Im Feld Versicherungsträger sind bei Meldungen der Arbeitgeber nur 0A, 0B, 0C, 0G oder Leerzeichen zulässig
DSME	124	VSTR ungleich 0A, 0B, 0C oder 0G	
DSME	132	VSTR ungleich BA, BB, BC oder BG von Datenstelle	
DSME	140	Die Grundstellung im Feld BBNRVU ist unzulässig	Nur bei zusammengefassten Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR = 205) durch die Krankenkassen ist die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	141	Verwendung der angegebenen BBNRVU ist unzulässig	Im Feld Betriebsnummer-Verursacher ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden
DSME	142	BBNRVU fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens)	Die Betriebsnummer-Verursacher ist nicht nach den Regeln der Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens aufgebaut
DSME	143	BBNRVU gleich 0C oder 0G nicht von einem Knappschaftsbetrieb	Im Feld Versicherungsträger ist 0C oder 0G nur zulässig, wenn die ersten drei Stellen der Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb 980 oder 098 lauten
DSME	144	VSTR gleich 0A oder 0B bei Knappschaftsbetrieb unzulässig	Wenn die ersten drei Stellen der Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb 980 oder 098 lauten, ist im Feld Versicherungsträger 0A oder 0B unzulässig
DSME	146	BBNRVU für Wehrverwaltung unzulässig	Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = BWTRV) sind nur die Betriebsnummern 02370320, 13182564, 29187288, 32349289, 34415024, 48657603, 67562374, 87894629 oder 94322335 zulässig
DSME	147	BBNRVU ungleich 88898921 für Bundesverwaltungsamt	Bei Meldungen des Bundesverwaltungsamtes (VFMM im VOSZ = BVTRV) ist nur die Betriebsnummer 88898921 zulässig
DSME	148	BBNRVU ungleich 38065303 für Zivildienstverwaltung	
DSME	150	BBNRVU beginnt nicht mit 996 bei Meldung priv. Pflegekasse	Bei Meldungen von den privaten Pflegekassen im DEÜV-Meldevorgang (VFMM im VOSZ = PVTRV und VF = DEUEV) muss die Betriebsnummer in den ersten 3 Stellen 996 sein
DSME	154	BBNRVU ungleich 01085914 / 28180427 für die Künstlersozialkasse	
DSME	155	BBNRVU ungleich 02998824 für Meldungen der ZfA an die RV	Bei Meldungen der ZfA an die Rentenversicherung darf als Betriebsnummer Verursacher nur 02998824 angegeben sein
DSME	159	BBNRVU ungleich 90209055 für Meldungen der RV an die ZfA	Bei Meldungen der Rentenversicherung an die ZfA darf als Betriebsnummer Verursacher nur 90209055 angegeben sein
DSME	160	AZ-VU von BA, Kundennummer enthält unzulässige Zeichen	Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit an die Rentenversicherung ist das Aktenzeichen – Verursacher unzulässig aufgebaut
DSME	161	AZ-VU enthält unzulässige Zeichen	Das Feld Aktenzeichen – Verursacher enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSME	168	BBNR-KK bei Meldungen der ZfA an die RV nicht Grundstellung	Bei Meldungen der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an die Rentenversicherung darf die Betriebsnummer – Krankenkasse nur Grundstellung sein
DSME	169	BBNR-KK bei Meldungen des BAZ an die RV ist Grundstellung	Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten darf die Betriebsnummer - Krankenkasse nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSME	170	BBNR-KK fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens)	Sofern die Betriebsnummer – Krankenkasse angegeben sein muss bzw. angegeben ist, ist der Aufbau gemäß Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens maßgeblich
DSME	171	Verwendung der angegebenen BBNR-KK ist unzulässig	Im Feld BBNR-KK ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden
DSME	172	BBNR-KK ungleich BBNRVU, Meldung der priv. Pflegekasse/KSK	Bei Meldungen der privaten Pflegekassen oder der Künstlersozialkasse muss die Betriebsnummer – Krankenkasse der Betriebsnummer – Verursacher entsprechen
DSME	174	BBNR-KK unzulässige Betriebsnummer verwendet	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist die Angabe der Betriebsnummer der Bundesverbände der Krankenkassen unzulässig
DSME	176	BBNR-KK ungleich Empfängernummer	Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Krankenkassen-Betriebsnummer gleich der Empfänger-Betriebsnummer sein.
DSME	190	BBNR-AS fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Das Feld Betriebsnummer-Abrechnungsstelle kann Leerzeichen enthalten; wenn eine Betriebsnummer angegeben wird, muss diese zulässig sein
DSME	195	Verwendung der angegebenen BBNR-AS ist unzulässig	Im Feld Betriebsnummer-Abrechnungsstelle ist eine nur für rentenversicherungsinterne Zwecke vergebene Betriebsnummer verwendet worden
DSME	200	PERSGR nicht numerisch	Im Feld Personengruppe sind nur numerische Zeichen zulässig
DSME	202	PERSGR Stelle 1 ungleich 1 vom AG	Bei Meldungen zwischen Arbeitgebern und Krankenkasse muss die Personengruppe mit der Ziffer 1 beginnen
DSME	204	PERSGR unzulässig (Anl. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens)	Die Personengruppe ist unzulässig bzw. entspricht nicht den Schlüsselziffern für Personengruppen (Ausnahme 000)
DSME	205	PERSGR ungleich Nullen bei GD 92 unzulässig	Bei UV-Jahresmeldungen (GD = 92) sind im Personengruppenschlüssel nur Nullen zulässig
DSME	206	PERSGR 108 und TTSC01 im DBKS ungleich 8888 unzulässig	Bei Meldungen mit Personengruppe 108 und dem Datenbaustein DBKS (KENNZKS = K) ist in den Stellen 009-012 (TTSC01) des DBKS nur der Wert 8888 zulässig
DSME	207	PERSGR 108 und TTSC im DBKS ungl. 8888 o. Leerzeichen unzulässig	Bei Meldungen mit Personengruppe 108 und dem Datenbaustein DBKS (KENNZKS = K) sind im Feld TTSC des DBKS (TTSC02 bis TTSC12) nur der Wert 8888 oder Leerzeichen zulässig
DSME	208	PERSGR unzulässig in Verbindung mit BBNRVU 985xxxx/987xxxx	Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen, in denen die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 985 oder 987 beginnt, nur 102, 103, 107, 111, 121, 122 oder 204 zulässig
DSME	209	PERSGR für Beschäftigte in Seefahrt, BBNRVU nicht 099, 990-992	Enthält das Feld Personengruppe 140-144, 149 oder 150, muss die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb in den ersten drei Stellen 099 oder 990-992 lauten
DSME	210	PERSGR in Verbindung mit Abgabegrund und BBNRVU unzulässig	Im Feld Personengruppe ist bei Meldungen ungleich Stornierungen mit den Abgabegründen 10-13 oder 40 und einer BBNRVU beginnend mit 985 oder 987 nur 103, 107, 111 oder 204 zulässig
DSME	212	PERSGR nicht für	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		Künstler/Publizisten, BBNRVU 01085914/28180427	
DSME	216	PERSGR ungleich Grundstellung (Nullen) von BA oder Kommunen	
DSME	218	PERSGR 301, 302 oder 305, BBNRVU nicht BW (32349289)	Meldungen für die Personengruppe 301, 302 oder 305 sind nur von der Bundeswehr (BBNRVU = 32349289) zulässig
DSME	219	BBNRVU bei PERSGR 307 unzulässig	Meldungen mit der Personengruppe 307 sind nur mit den Betriebsnummern (BBNRVU) 02370320, 13182564, 29187288, 32349289, 34415024, 48657603, 67562374 oder 87894629 zulässig
DSME	222	PERSGR 303/304, BBNRVU ungleich Zivildienstverwaltung (38065304)	
DSME	226	PERSGR 207/208, BBNRVU nicht priv. Pflegek. (Beginn nicht 996)	
DSME	228	PERSGR nicht 207/208, bei Meldung von privater Pflegekasse	Bei Meldungen im DEÜV-Meldeverfahren (VF = DEUEV) mit der Betriebsnummer (BBNRVU) in den ersten 3 Stellen 996 darf die PERSGR nur 207 oder 208 lauten
DSME	229	GD 58 auf diesem Meldeweg unzulässig	GKV-Monatsmeldungen (GD = 58) sind nur auf den Meldewegen AGDEU, KVDEU, KVTWL, WLTKV oder KSTKV Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz) zulässig
DSME	230	GD nicht numerisch	Im Feld Abgabegrund sind nur numerische Zeichen zulässig
DSME	231	GD 58 für Meldungen mit dieser PERSGR unzulässig	Bei Meldungen mit den Personengruppenschlüsseln 109, 110 oder 190 ist der Abgabegrund 58 (GKV-Monatsmeldung) unzulässig
DSME	232	GD unzulässig (Anl. 1 des Gemeinsamen Rundschreibens)	Das Feld Abgabegrund enthält unzulässige Werte; sie entsprechen nicht den Schlüsselziffern für Abgabegründe
DSME	233	GD 20 unzulässig	Sofortmeldungen (GD = 20) sind nur zwischen Arbeitgebern und Rentenversicherung (Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz = AGTRV oder RVTAG) zulässig
DSME	234	VSNR Grundstellung nur zulässig bei GD 10-13, 20, 40	Im Feld VSNR sind Leerzeichen nur zulässig, wenn es sich um eine Anmeldung, Sofortmeldung oder eine gleichzeitige An- und Abmeldung für kurzfristig Beschäftigte handelt
DSME	235	PERSGR für Künstler/Publizisten, BBNRVU ungl. 28180427/01085914	
DSME	236	GD ungleich Vergabe VSNR (99) bei Absender oder Verfahren	Bei Meldungen der BA, Kommunen, ZfA oder aus dem Verfahren Vergabe Krankenversichertennummer darf der Abgabegrund nur 99 (Vergabe Versicherungsnummer) sein
DSME	237	GD ungleich 20 auf dem Meldeweg AGTRV unzulässig	Meldungen ungleich Sofortmeldungen (GD ungleich 20) sind auf dem Meldeweg von den Arbeitgebern zur Rentenversicherung (Verfahrensmerkmal AGTRV im Vorlaufsatz) unzulässig.
DSME	238	GD unzulässig bei Meldungen von Wehr- oder Zivildienstverwaltung	Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = BWTRV) und des Bundesamtes für den Zivildienst (VFMM im VOSZ = BZTRV) sind nur die Abgabegründe 10, 30, 49, 50, 57 oder 99 zulässig
DSME	239	GD gleich 59, nicht von Krankenkasse	Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) sind nur zwischen der Krankenkasse und der Rentenversicherung sowie innerhalb der Rentenversicherung zulässig
DSME	240	GD ungleich 30, 50, 57 oder 99	Bei Meldungen der privaten Pflegekassen sind im Feld

Datenfeldgruppe	Fehlencode	Kurztext	Langtext
		von privater Pflegekasse	Abgabegrund nur die Werte 30, 50, 57 oder 99 zulässig
DSME	241	VSTR bei Meldungen mit GD = 62–63, 80, 90 od. 99 unzulässig	Bei Meldungen mit GD = 62 – 63, 80, 90 oder 99 ist im Feld Versicherungsträger nur die Grundstellung (Leerzeichen), 0A oder 0C zulässig
DSME	242	GD ungleich Vergabe/Rückmeldung VSNR, aber ITVSNR angegeben	
DSME	243	GD 56, aber Meldung nicht unter Personengruppe 103, 109 oder 142	Meldungen von Unterschiedsbeträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit sind nur unter der Personengruppe 103, 109 oder 142 zulässig
DSME	244	GD ungleich 20, 90, 92 oder 99, PERSGR Grundstellung	Enthält das Feld Abgabegrund nicht die Werte 20, 90, 92 oder 99, sind im Feld Personengruppe Nullen unzulässig
DSME	245	PERSGR 107/204, GD ungl. 80, 90, 99, BBNRVU nicht 985x/987x	Ist das Feld Abgabegrund ungleich 80, 90 oder 99, muss bei Meldungen für Personengruppen 107 oder 204 die Betriebsnummer-Verursacher mit 985 oder 987 beginnen
DSME	246	Meldung ohne VSNR für diesen ABGABEGRUND unzulässig	Ist das Feld Abgabegrund ungleich 10 – 13, 20 oder 99 darf das Feld Versicherungsnummer keine Leerzeichen enthalten
DSME	247	GD 63 oder 90, Meldung für PERSGR = 202	Bei Listenmeldungen für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe = 202) sind die Meldegründe 63 und 90 unzulässig
DSME	248	Kombination GD / Datenbaustein unzulässig (Anl. 4 Gem. Rundsch.)	Die Kombination der Abgabegründe mit den dazugehörigen Datenbausteinen ist unzulässig (Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens)
DSME	249	GD 94 / 95, Meldung nicht zwischen Krankenkasse und Rentenvers.	Jahresmeldungen bei oder Abmeldungen wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse (GD = 94 oder 95) sind nur zwischen Krankenkasse und Rentenversicherung zulässig
DSME	250	STAATSANGEHOERIGKEITSSC unzulässig (Grundstellung)	Bei der abgegebenen Meldung ist unzulässigerweise die Grundstellung (Leerzeichen) im Staatsangehörigkeitsschlüssel angegeben
DSME	251	GD für Meldungen mit PERSGR 190 unzulässig	Bei Meldungen für Beschäftigte, die ausschl. in der gesetzlichen UV versichert sind (PERSGR 190), sind nur die GD 10 – 13, 20, 30 – 49, 50 – 53, 55, 62 – 63, 71, 92, 94, 95 und 99 zulässig
DSME	252	STAATSANGEHOERIGKEITSSC unzulässig (Anl. 8 Gem. Rundschreiben)	Als Staatsangehörigkeitsschlüssel sind nur die in der Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens beschriebenen Schlüssel zulässig
DSME	253	SASC unzulässig	Bei Meldungen zur Änderung der Staatsangehörigkeit oder Vergabe einer VSNR sind die Werte aus dem Teil B der Anlage 8 unzulässig
DSME	255	GD 17 oder 37 im DSME unzulässig	Im Datensatz DSME sind die Abgabegründe 17 und 37 nicht zulässig
DSME	256	GD 99 bei PERSGR 307 unzulässig	Bei Meldungen mit der Personengruppe 307 ist der Abgabegrund 99 unzulässig
DSME	260	MM-MELDEDATEN ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Meldedaten darf nur N oder J enthalten
DSME	264	MM-MELDEDATEN ungl. N bei Absender oder im Verfahren PVNR	Das Feld Merkmal Meldedaten darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen oder im Verfahren PVNR nur N enthalten
DSME	270	MM-NAME ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Name darf nur N oder J enthalten
DSME	274	MM-NAME ungl. J bei Absender oder im Verfahren PVNR	Das Feld Merkmal Name darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen oder im Verfahren PVNR nur J enthalten
DSME	280	MM-GEBNAME ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Geburtsangaben darf nur N oder J enthalten

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSME	284	MM-GEBNAME ungl. J bei Absender oder im Verfahren PVNR	Das Feld Merkmal Geburtsname darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen oder im Verfahren PVNR nur J enthalten
DSME	290	MM-ANSCHRIFT ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Anschrift darf nur N oder J enthalten
DSME	294	MM-ANSCHRIFT ungl. J bei Absender oder im Verfahren PVNR	Das Feld Merkmal Anschrift darf bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen oder im Verfahren PVNR nur J enthalten
DSME	300	RESERVE (Stelle 175 im DSME) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in der Stelle 175 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	316	MM-UVDATEN ungleich N oder J	Im Feld Merkmal Unfallversicherung (MMUV) darf nur N oder J enthalten sein
DSME	318	Im Feld MM-UVDATEN ist bei bestimmten Absendern nur N zulässig	Bei Meldungen von bestimmten Absendern ist im Feld Merkmal Unfallversicherung nur der Wert N zulässig
DSME	320	MM-KNV-SEE ungleich N oder J	Im Feld Merkmal Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-See /See-Krankenkasse darf nur N oder J enthalten sein
DSME	322	MM-KNV-SEE ungl. N von BA/Kommunen/BWV/BZD/priv. Pflegek./KSK	Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, Kommunen, Bundesämter für Wehrverwaltung oder Zivildienst, privaten Pflegekassen oder Künstlersozialkasse ist nur N zulässig
DSME	324	MM-KNV-SEE gleich J; BBNRVU bzw. BBNRKK fehlerhaft	Der Datenbaustein Knappschaft/See darf nur angegeben werden, wenn im DSME die Stellen 1 – 3 der BBNRVU = 098, 099, 980, 990, 991 oder 992 lauten
DSME	325	MM-KNV-SEE gleich N bei dieser PERSGR unzulässig	Bei Meldungen mit den Personengruppen 140 bis 144, 149 oder 150 und einem Datenbaustein DBME (MMME = J) muss der Datenbaustein Knappschaft/See (MMKS = J) immer vorhanden sein
DSME	326	MM-KNV-SEE gleich J bei PERSGR 000, 109, 110 oder 190 unzulässig	Bei Meldungen mit den Personengruppen 000, 109, 110 oder 190 ist der Datenbaustein Knappschaft/See (MMKS = J) unzulässig
DSME	327	MMKS = J nur bei PERSGR 140 bis 144, 149 oder 150 zulässig	Bei Meldungen mit den Stellen 1 bis 3 der BBNRVU = 099, 990, 991 oder 992 und dem Datenbaustein Knappschaft/See (MMKS = J) muss die Personengruppe 140 bis 144, 149 oder 150 sein
DSME	328	MM-KNV-SEE = N bei BBNRVU beginnend mit 098 oder 980 unzulässig	Bei Meldungen mit den Stellen 1 bis 3 der BBNRVU = 098 oder 980 und einem Datenbaustein DBME (MMME = J) muss der Datenbaustein Knappschaft/See (MMKS = J) immer vorhanden sein
DSME	330	MM-SVA ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Sozialversicherungsausweis darf nur N oder J enthalten
DSME	332	MM-SVA ungleich N, Meldung nicht von der Krankenkasse	Bei Meldungen ungleich von den Krankenkassen ist im Merkmal Sozialversicherungsausweis nur N zulässig
DSME	340	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf nur N oder J enthalten
DSME	342	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich N von AG / KSK	Das Feld Merkmal Vergabe/Rückmeldung darf bei Meldungen der Arbeitgeber sowie der Künstlersozialkasse nur N enthalten
DSME	344	MM-VERGABE-RUECKMELDUNG ungleich J bei Abs. o. im Verfahren PVNR	Bei Meldungen der Bundesagentur für Arbeit, der Kommunen oder im Verfahren PVNR ist im Merkmal Vergabe Rückmeldung nur J zulässig
DSME	350	MM-RUECKMELDUNG-GERINGFUEGIG ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Rückmeldung geringfügig Beschäftigte darf im Datensatz Meldung nur N oder J enthalten
DSME	352	MM-RUECKMELDUNG-	Das Merkmal Rückmeldung geringfügig darf nur bei

Datenfeldgruppe	Fehlerrcode	Kurztext	Langtext
		GERINGFUEGIG unzulässigerweise mit J angegeben	Meldungen von der Rentenversicherung zur Einzugsstelle auf J gesetzt sein
DSME	360	KENNZ-UEBERGANG nicht Grundstellung (Leerzeichen), 1 – 8 oder A	Im Feld Kennzeichen Übergang sind nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder die Werte 1 – 8 und A zulässig
DSME	361	KENNZ-UEBERGANG ungleich Grundstellung	Bei Meldungen der Bundesämter für Wehrverwaltung oder für den Zivildienst, der Pflegekassen oder der ZfA ist im Kennzeichen Übergang nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	362	KENNZ-UEBERGANG = 1 – 7 oder A, Meldung nicht von BA an RV	Die Angabe 1 – 7 oder A im Feld Kennzeichen Übergang ist nur bei Meldungen zwischen der BA und der Rentenversicherung und innerhalb der Rentenversicherung zulässig.
DSME	365	KENNZ-UEBERGANG ungleich 8, Meldung nicht von einer Kommune	Meldungen mit Kennzeichen Übergang gleich 8 sind nur von den Kommunen zulässig
DSME	380	MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung, 1, 4, 5, 6 oder 9	
DSME	381	MM-UEBERMITTLUNG ungleich Grundstellung	Bei Meldungen der BA, Kommunen, Bundesämter für Wehrverwaltung oder für den Zivildienst, Pflegekassen oder ZfA ist im Merkmal Übermittlung nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	382	MM-UEBERMITTLUNG 4 bei diesem VFMM im VOSZ unzulässig	Nur bei Meldungen zwischen den Krankenkassen und der Rentenversicherung und von der Datenstelle an die Deutsche Rentenversicherung Bund ist der Wert 4 zulässig
DSME	383	KENNZUP ungl. Grundstellung oder ungl. D	Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) oder D zulässig
DSME	385	KENNZUP gleich D; GD ungleich 99	Im Kennzeichen UNIPOST geprüft ist D nur bei Anträgen auf Vergabe einer Versicherungsnummer (Abgabegrund = 99) zulässig
DSME	386	KENNZUP ungleich Grundstellung	Bei Meldungen der BA, Kommunen, Bundesämter für Wehrverwaltung oder für den Zivildienst, Pflegekassen oder ZfA ist im KENNZUP nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	387	MM-SOFORT ungleich N oder J	Das Feld Merkmal Sofortmeldung darf nur N oder J enthalten
DSME	388	MM-SOFORT ungleich N	Im Feld Merkmal Sofortmeldung ist der Wert J nur bei Meldungen der Arbeitgeber an die Rentenversicherung (Verfahrensmerkmal AGTRV im Vorlaufsatz) zulässig
DSME	400	KENNZ-STATUS ist nicht Grundstellung, 1 oder 2	Im Feld Kennzeichen-Statusfeststellung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen), 1 oder 2 zulässig
DSME	401	KENNZSTA 1 oder 2 nur bei Abgabegrund 10, 40 oder 99 zulässig	Das Statuskennzeichen 1 oder 2 ist nur bei Meldungen mit den Abgabegründen 10 oder 40 sowie bei Rückmeldung der aktuellen Versicherungsnummer (GD 99) zulässig
DSME	402	KENNZSTA ungleich Grundstellung	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit den Personengruppen ungleich „1xx“ ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	500	RESERVE (Stelle 186 im DSME) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in der Stelle 186 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	550	RESERVE (Stellen 187 – 188 im DSME) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in den Stellen 187 bis 188 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig



Datenfeldgruppe	Fehlerrcode	Kurztext	Langtext
DSME	560	MMKV ungleich N oder J	Bei Meldungen ungleich Stornierungen der Arbeitgeber an die Krankenversicherung (VFMM im VOSZ = AGDEU, KSTKV und WLTKV) ist nur J oder N zulässig
DSME	610	RESERVE (Stelle 190 im DSME) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve an Stelle 190 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	620	DATUM-VERARBEITUNG nicht Nullen oder logisch falsch	Im Feld Verarbeitungsdatum ist nur die Grundstellung (Nullen) oder ein logisch richtiges Datum zulässig
DSME	622	DATUM-VERARBEITUNG kleiner Erstellungsdatum	Das im Feld Datum-Verarbeitung angegebene Datum ist kleiner als das Erstellungsdatum
DSME	624	DATUM-VERARBEITUNG (Uhrzeit) logisch falsch	Die im Feld Datum-Verarbeitung angegebene Uhrzeit ist logisch falsch
DSME	626	MM-Steuerdaten ungleich N, J oder Grundstellung (Leerzeichen)	Im Feld MM-STEUERDATEN ist nur die Grundstellung (Leerzeichen), „N“ oder „J“ zulässig
DSME	627	MM-Steuerdaten Grundstellung unzulässig	Im Feld MM-STEUERDATEN ist die Grundstellung nur für Stornierungen zulässig
DSME	628	MM-STEUERDATEN unzulässigerweise mit J angegeben	Meldungen mit MMST = J sind nur für die Personengruppen 109 oder 190 zulässig, soweit sie an die Minijob-Zentrale erstattet werden
DSME	629	MM-Steuerdaten = J in Verbindung mit GD unzulässig	Für Meldungen mit den Abgabegründen (GD) 20, 56, 58, 59, 92, 94 und 95 ist ein MMST = J unzulässig
DSME	630	RESERVE (Stellen 211 – 212 im DSME) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in den Stellen 211 bis 212 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	635	PRODUKT-IDENTIFIER Grundstellung unzulässig	Bei Meldungen der Arbeitgeber (Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz = AGDEU oder AGTRV) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig
DSME	640	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER Grundstellung unzulässig	Bei Meldungen der Arbeitgeber (Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz = AGDEU oder AGTRV) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig
DSME	644	DATENSATZ-ID Grundstellung bei Meldungen von AG unzulässig	Im Feld Datensatz-ID ist die Grundstellung (Leerzeichen) bei Meldungen ungleich Stornierungen der Arbeitgeber unzulässig
DSME	645	DATENSATZ-ID enthält unzulässige Zeichen	Das Feld Datensatz-ID enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche
DSME	646	ABSNRV Grundstellung unzulässig	Bei dem angegebenen Abgabegrund bzw. der angegebenen Personengruppe ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld Absendernummer-RV unzulässig
DSME	647	ABSNRV fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschreiben)	Im Feld Absendernummer-RV ist eine unzulässige Absendernummer angegeben
DSME	648	ABSNRV fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.4 Gem. Rundschreiben)	Im Feld Absendernummer-RV ist eine unzulässige gesonderte Absendernummer angegeben
DSME	650	RESERVE (Stellen 354 – 360 im DSME) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in den Stellen 354 bis 360 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	660	RESERVE (Stellen 362 – 459 im DSME) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in den Stellen 362 bis 459 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	670	RESERVE (Stellen 460 – 559 im DSME) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in den Stellen 460 bis 559 des Datensatzes Meldung ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	680	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG enthält unzulässige Zeichen	Das Feld Datensatz-ID Ursprungsmeldung enthält Zeichen ungleich Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche
DSME	682	DATENSATZ-ID	Im Feld Datensatz-ID Ursprungsmeldung ist die

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		URSPRUNGSMELDUNG Grundstellung von AG unzulässig	Grundstellung (Leerzeichen) bei Stornierungen der Arbeitgeber für Meldezeiträume ab 01.01.2021 unzulässig
DSME	690	RESERVE (Stellen 307-338 DSME) bei Meldung nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in den Stellen 307 bis 338 des Datensatzes Meldung ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	700	Die Grundstellung im Feld HABBNR ist unzulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen der Arbeitgeber mit einem Meldezeitraum ab 01.01.2023 ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig
DSME	702	HABBNR fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens)	Die Hauptbetriebsnummer ist nicht nach den Regeln der Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens aufgebaut
DSME	710	KENNZEICHEN- KRANKENVERSICHERUNG enthält unzulässige Angabe	Im Feld KENNZKV sind nur die Grundstellung (Null) oder die Werte 1 oder 2 zulässig
DSME	712	KENNZEICHEN- KRANKENVERSICHERUNG ungleich 1 oder 2	Im Feld KENNZKV sind bei Meldungen ungleich Stornierungen mit Personengruppe 110, den Abgabegründen 10 oder 40 und einem Meldezeitraum ab 01.01.2022 nur die Werte 1 oder 2 zulässig
DSME	714	KENNZEICHEN- KRANKENVERSICHERUNG ungleich Grundstellung	Im Feld KENNZKV ist bei Meldungen mit einer Personengruppe ungleich 110 oder mit 110 und einem Abgabegrund ungleich 10 oder 40 nur die Grundstellung (Null) zulässig
DSME	910	Gesamtlänge DSME einschließlich angehängte Datenbausteine falsch	Die angehängten Meldebausteine entsprechen nicht den Angaben der Stellen 171 174, 176 bis 180, 184, 189,211 und 360-559 des Datensatzes Meldung
DSME	920	Datensatz enthält mehr als 9 Fehler, Prüfung abgebrochen	
DSME	922	Datensatz enthält mehr als 9 Hinweise, Prüfung abgebrochen	
DSME	930	DBME – Meldesachverhalt fehlt oder an falscher Stelle	
DSME	931	DBNA – Name fehlt oder an falscher Stelle	
DSME	932	DBGB – Geburtsangaben fehlt oder an falscher Stelle	
DSME	933	DBAN – Anschrift fehlt oder an falscher Stelle	
DSME	935	DBUV – Unfallversicherung fehlt oder an falscher Stelle	
DSME	936	DBKS – KNV-/See-KK-Daten fehlt oder an falscher Stelle	
DSME	937	DBSV – Sozialversicherungsausweis fehlt oder an falscher Stelle	
DSME	938	DBVR – Vergabe/Rückmeldung fehlt oder an falscher Stelle	
DSME	939	DBRG – Rückmeldung geringf. Besch. Fehlt oder an falscher Stelle	
DSME	940	DBSO – Sofortmeldung fehlt oder an falscher Stelle	
DSME	941	DBKV – Krankenversicherung fehlt oder an falscher Stelle	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DSME	943	Datenbaustein Steuerdaten fehlt oder an falscher Stelle	Feldstelle 211 ist mit J gekennzeichnet, der Datenbaustein Steuerdaten fehlt jedoch oder ist an der falschen Stelle
DSME	e55	GD 92 bei WLTKV oder KVTWL nicht zulässig	UV-Jahresmeldungen (GD = „92“) sind auf dem Meldeweg zwischen den Weiterleitungsstellen und den Krankenkassen VFMM im VOSZ = „WLTKV“ oder „KVTWL“) unzulässig
DSME	e58	BBNRVU nicht in Betriebsdatei der BA enthalten	Die Betriebsnummer des Verursachers muss in der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit enthalten sein (Ausnahme: Stornierungen)
DSME	e75	BBNRVU enthält BBNR für Rehabilitanden eines RV-Trägers	
DSME	H10	Statusfeststellungsverfahren ergab eine abhängige Beschäftigung	Das bei der DRV Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung einer abhängigen Beschäftigung
DSME	H11	Überprüfungsverfahren ergab eine abhängige Beschäftigung	Die Überprüfung durch die DRV Bund führte zur Feststellung einer abhängigen Beschäftigung
DSME	H20	Statusfeststellungsverfahren ergab keine abhängige Beschäftigung	Das bei der DRV Bund durchgeführte Statusfeststellungsverfahren führte zur Feststellung, dass keine abhängige Beschäftigung vorliegt
DSME	H21	Überprüfungsverfahren ergab keine abhängige Beschäftigung	Die Überprüfung durch die DRV Bund führte zur Feststellung, dass keine abhängige Beschäftigung vorliegt
DSME	H30	Statusfeststellungsverfahren konnte nicht durchgeführt werden	Über den Status der angemeldeten Person konnten wegen fehlender Mitwirkung keine Feststellungen getroffen werden
DSME	H40	Statusfeststellungsverfahren ist nicht durchzuführen	Aufgrund der unzutreffenden Anmeldung mit Abgabegrund 10 oder 40 oder der unzutreffenden Angabe eines Statuskennzeichens ist ein Statusfeststellungsverfahren nicht durchzuführen
DSME	H50	Keine Eigenerklärung als Meldestelle vorhanden	Gegenüber dem Trustcenter muss eine Eigenerklärung als Meldestelle abgegeben werden, damit eine Eintragung in das Verzeichnis der Meldestellen erfolgen kann
DSME	v01	KENNUNG ungleich DSME/DSAE	Im Feld Kennung des Datensatzes Meldung/Anrechnungszeiten-Entgeltersatzleistungen ist nur DSME bzw. DSAE zulässig
DSME	v05	VERFAHREN ungleich DEUEV, KVNR oder RVSNR	Im Feld Verfahrensmerkmal ist nur DEUEV, KVNR oder RVSNR zulässig
DSME	v06	VERRFAHREN RVSNR unzulässig.	Die Rückmeldung der Versicherungsnummer (VF = RVSNR) ist bei den Verfahrensmerkmalen (VFMM im VOSZ) KVTRV, BATKV, KTTRV, BWTRV, BZTRV, PVTRV, KSTRV und ZFTRV unzulässig
DSME	v10	ABSENDERNUMMER keine zugelassene Absendernummer	Der Absender ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
DSME	v15	ABSENDERNUMMER ungleich ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die Absendernummer im Datensatz Meldung gleich der Absendernummer im Vorlaufsatz sein
DSME	v17	ABSN keine zugelassene gesonderte Absendernummer	Die im Feld Absendernummer angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
DSME	v18	Gesonderte ABSN ungleich gesonderter ABSN im Vorlaufsatz	Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die gesonderte Absendernummer im Datensatz Meldung gleich der gesonderten Absendernummer im Vorlaufsatz sein
DSME	v20	EMPFAENGERNUMMER nicht tatsächlicher Empfänger der	Im Feld Empfängernummer muss eine zulässige Absendernummer angegeben werden

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		Meldung	
DSME	v22	EMPFAENGERNUMMER keine zugelassene gesonderte Absendernummer	Die im Feld Empfängernummer angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
DSME	v30	DATUM-ERSTELLUNG (Mikrosekunden) generell auf Null	
DSME	v35	FEHLER-KZ ungleich 0	
DSME	v40	FEHLER-KZ gleich 3 nicht von der KK zum AG oder KK-intern	
DSME	v42	FEHLER-KZ nicht von der Datenstelle zur LVA, aber 2	
DSME	v48	FEHLER-KZ = 4, Meldung nicht von der Clearingstelle	Meldungen mit Fehlerkennzeichen gleich 4 sind nur von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zulässig
DSME	v50	FEHLER-KZ größer 0, FEAN ungleich 1 – 9	
DSME	v52	FEHLER-ANZAHL ungleich Anzahl Datenbausteine DBFE-Fehler	
DSME	v54	Krankenkasse hat unzulässige Bereichsnummer verwendet	
DSME	v65	ABSENDERNUMMER-RV ungleich ABSENDERNUMMER	Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGDEU“ oder „AGTRV“) muss die Absendernummer-RV mit der Absendernummer identisch sein
DSME	v70	BBNR-KK enthält keine Betriebsnummer einer Krankenkasse	
DSME	v80	Versicherungsnummer ist tot gelegt und deshalb ungültig	Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = AGDEU) oder der Künstlersozialkasse zur Krankenkasse (VFMM im VOSZ = KSTKV) darf die Versicherungsnummer nicht tot gelegt sein
DSME	v82	PRODUKT-IDENTIFIER nicht zulässig oder nicht Grundstellung	Als Produkt-Identifizier ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm oder die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DSME	v84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER nicht zulässig oder nicht Grundstellung	Als Modifikations-Identifizier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer zulässig, die von der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm vergeben wurde oder Grundstellung
DSME	v86	Gültigkeit der Programmversion abgelaufen	Der Datensatz wurde mit einer abgelaufenen Programmversion erstellt. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Software-Ersteller auf. Der übermittelte Datensatz wurde nicht verarbeitet.
DSME	V97	VSNR ist stillgelegt ohne VSNRZH	Die Versicherungsnummer wurde stillgelegt und darf nicht mehr verwendet werden
DSME	V98	VSNR nicht im Bestand der RV	Die Versicherungsnummer ist nicht im Stammsatzbestand der DSRV vorhanden
DSME	V99	VSNR ist nicht mehr zulässig	Die Versicherungsnummer ist nicht mehr zulässig und darf nicht mehr verwendet werden
DBME	001	KENNUNG ungleich DBME	Im Feld Kennung des Datenbaustein Meldung ist nur DBME zulässig
DBME	010	KENNZ-STORNO ungleich N oder J	Im Feld Kennzeichen Stornierung sind nur die Werte N oder J zulässig
DBME	012	KENNZST = N, Meldung für kurzfr. Beschäftigte mit GD	Meldungen für kurzfristig Beschäftigte ungleich Stornierungen dürfen nur mit Grund = 40 abgegeben

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		ungl. 40	werden
DBME	013	GD gleich 59, PERSGR ungleich 205	Meldungen der Krankenkassen für unständig Beschäftigte (GD = 59) ungleich Stornierungen sind nur unter Angabe der Personengruppe für unständig Beschäftigte (PERSGR = 205) zulässig
DBME	017	ZEITRAUM-BEGINN nicht 01.01. bei GD 92	Der Zeitraumbeginn muss bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) immer der 01.01. eines Jahres sein
DBME	018	SASC bei Anmeldungen ungl. Stornierung unzulässig	Die Staatsangehörigkeitsschlüssel (SASC) aus dem Teil B der Anlage 8 sind bei Anmeldungen ungleich Stornierungen unzulässig
DBME	019	KENNZMIDI ungleich 0 bei UV-Jahresmeldung (GD 92)	Im Feld KENNZ-MIDIJOB ist bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) nur 0 zulässig
DBME	020	KENNZMIDI ungleich Grundstellung (Leerzeichen), 0, 1 oder 2	Im Feld KENNZ-MIDIJOB sind nur die Werte Grundstellung (Leerzeichen), 0, 1 oder 2 zulässig
DBME	021	KENNZMIDI bei GD 10-13 nur Grundstellung zulässig	Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSME = 10 – 13 und KENNZST = N) ist im Feld KENNZ-MIDIJOB nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBME	022	KENNZMIDI gleich Grundstellung zulässig	Bei Meldungen ungleich Anmeldungen und ungleich Stornierungen (GD im DSME ungleich 10 – 13 und KENNZST = N) sind im Feld KENNZ-MIDIJOB nur die Werte 0, 1 oder 2 zulässig
DBME	023	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.2009 bei GD 92	Der Zeitraumbeginn darf bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) nicht vor dem 01.01.2009 liegen.
DBME	024	KENNZMIDI gleich 1 oder 2 bei unzulässiger Personengruppe	Die Angabe, dass Arbeitsentgelte im Rahmen der Gleitzone/des Übergangsbereichs erzielt wurden, ist bei der angegebenen Personengruppe unzulässig
DBME	025	KENNZMIDI ungleich 0	Im Feld KENNZ-MIDIJOB ist bei Meldungen der Bundeswehr oder des Bundesamtes für den Zivildienst nur 0 zulässig
DBME	026	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.12.2011 (PERSGR 124)	Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen mit der Personengruppe 124 nicht vor dem 01.12.2011 liegen
DBME	027	Meldungen mit GD = 57 für Zeiten vor dem 01.01.2007 unzulässig	Gesonderte Meldungen nach § 194 SGB VI (Abgabegrund im DSME = 57) sind für Zeiten vor dem 01.01.2007 unzulässig
DBME	028	ZRBG kleiner 01.01.2005, KENNZSTA ungleich Grundstellung	Das Statuskennzeichen darf bei Anmeldungen für Zeiten vor dem 01.01.2005 nur Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBME	029	ZRBG größer 31.03.2003, MM-KNV-SEE = J, geringfügig beschäftigt	Der Datenbaustein Knappschaft/See darf bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit einem Zeitraumbeginn größer 31.03.2003 nicht vorhanden sein
DBME	030	ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch	Im Feld Zeitraumbeginn sind nur numerische Zeichen zulässig
DBME	031	Meldung mit VSTR = 0B für Zeiten ab 01.01.2005 ist unzulässig	Meldungen ungleich Stornierungen mit Versicherungsträger (VSTR) = „0B“ mit einem Zeitraumbeginn (ZRBG) ab dem 01.01.2005 sind unzulässig
DBME	032	ZEITRAUM-BEGINN bei GD 55 oder 56 vor dem 01.01.1999	Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen für Störfälle oder von Beträgen bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit nicht vor dem 01.01.1999 liegen
DBME	033	ZREN größer 31.03.2003, MM-KNV-SEE = J, geringfügig beschäftigt	Der Datenbaustein Knappschaft/See darf bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte mit Zeiten nach dem 31.03.2003 nicht vorhanden sein
DBME	034	ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch	Als Zeitraumbeginn sind nur logisch richtige Datumfelder zulässig
DBME	035	ZRBG bei Zivildienst/frw. Soz./ökol. Jahr vor dem 16.	Bei Meldungen von Zivildienstzeiten oder Zeiten der Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen

Datenfeldgruppe	Fehlerrcode	Kurztext	Langtext
		Lebensjahr	Jahres muss der Zeitraumbeginn nach dem 16. Lebensjahr liegen
DBME	036	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.01.1973	Der Zeitraumbeginn darf nicht vor dem 01.01.1973 liegen
DBME	037	ZEITRAUM-ENDE nach dem 31.03.2003 (Haushaltsscheck)	Meldungen ungleich Stornierungen für Beschäftigte im Haushalt, die im Haushaltsscheck – Verfahren mit der Personengruppe 201 gemeldet werden, dürfen nicht nach dem 31.03.2003 liegen
DBME	038	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalendermonate	Bei Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Bearbeitungsdatums plus 2 Kalendermonate sein
DBME	039	ZEITRAUM-BEGINN kleiner 01.01.2003, KENNZMIDI 1 oder 2	Meldungen mit Aussage, ob die Gleitzonen-/Übergangsbereichsregelung angewandt wurde, dürfen nur für Zeiten ab dem 01.01.2003 abgegeben werden
DBME	040	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 1 Kalendermonat	Bei Meldungen ungleich Anmeldungen muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Ende des Bearbeitungsmonats plus 1 Kalendermonat sein
DBME	041	ZEITRAUM-BEGINN bei geringfügig Beschäftigten vor dem 01.04.1999	Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.04.1999 liegen
DBME	042	ZEITRAUM-BEGINN größer/gleich Verarb.Datum plus 2 Kalenderjahre	Bei Meldungen in Insolvenzfällen (GD 70 oder 72) muss der Zeitraumbeginn kleiner als das Monatsende des Bearbeitungsdatums plus 1 Kalendermonat sein
DBME	043	ZRBG vor 01.01.2012 bei PERSGR = 121-123 oder 144	Bei Meldungen mit den Personengruppenschlüsseln 121, 122, 123 oder 144 darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2012 liegen
DBME	044	ZEITRAUM-BEGINN nicht erster Tag des Monats	Bei Meldungen für Einmalzahlungen oder von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) muss das Datum im Feld Zeitraumbeginn immer der erste eines Monats sein
DBME	045	ZEITRAUM-BEGINN muss größer GBDT im DBGB sein	Der Zeitraumbeginn muss bei Meldungen ungleich Stornierungen mit den Abgabegründen 10-13 oder 40 größer als das Geburtsdatum (GBDT im DBGB) sein
DBME	046	ZEITRAUM-BEGINN vor dem 01.04.1995 (Pflegeperson)	
DBME	047	ZRBG bei PERSGR 302 oder 305 vor 17. Lebensjahr	Der Zeitraumbeginn darf bei Meldungen mit den Personengruppen 302 oder 305 nicht vor Vollendung des 17. Lebensjahres liegen
DBME	048	ZRBG vor 01.01.1997 oder nach 31.03.2003 (Haushaltsscheck)	Meldungen ungleich Stornierungen für Beschäftigte, die im Haushaltsscheck-Verfahren mit der PERSGR 201 gemeldet werden, dürfen nur innerhalb des Zeitraums vom 01.01.1997 – 31.03.2003 liegen
DBME	049	ZRBG vor 01.04.2003, GD = 40 und VSNR = Grundstellung	Gleichzeitige An- und Abmeldungen, die in der Versicherungsnummer die Grundstellung (Leerzeichen) enthalten, dürfen erst für Zeiten nach dem 31.03.2003 abgegeben werden
DBME	050	ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch	Im Feld Zeitraumende sind nur numerische Werte zulässig
DBME	051	ZEITRAUM-BEGINN bei frw. / ökol. Jahr vor dem 01.08.2002	Bei Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten, darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.08.2002 liegen
DBME	052	ZEITRAUM-ENDE logisch falsch	Das Feld Zeitraumende muss ein logisch richtiges Datum enthalten
DBME	053	ZRBG vor dem 01.01.1989; Meldung für Seeleute in Altersteilzeit	Meldungen mit Ausnahme der Stornierungen für Seeleute in Altersteilzeit sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig

Datenfeldgruppe	Fehlerrcode	Kurztext	Langtext
DBME	054	ZEITRAUM-ENDE ungleich Grundstellung bei Anmeldung	Das Feld Zeitraumende muss bei Anmeldungen Nullen enthalten
DBME	055	ZRBG vor 55. Lebensjahr; Meldung für Seeleute in Altersteilzeit	Meldungen mit Ausnahme der Stornierungen für Seeleute in Altersteilzeit sind erst für Zeiten ab der Vollendung des 55. Lebensjahres zulässig
DBME	056	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN	Das Zeitraumende muss größer oder gleich dem Zeitraumbeginn sein
DBME	057	ZEITRAUM-ENDE (Jahr) ungleich ZEITRAUM-BEGINN (Jahr)	Das Jahr des Zeitraumendes muss dem Jahr des Zeitraumbeginns entsprechen
DBME	058	ZREN größer Ende Verarb. Datum (Jahr) plus 2 Kalenderjahre	Bei Meldungen mit Abgabegrund 70 oder 72 muss das Zeitraumende kleiner oder gleich dem Verarbeitungsjahr plus 2 Kalenderjahre sein
DBME	059	ZREN größer Ende Verarb. Datum (Monat) plus 1 Kalendermonat	Das Zeitraumende muss kleiner oder gleich dem Ende des Verarbeitungsmonats plus 1 Kalendermonat sein
DBME	060	ZEITRAUM-ENDE größer Verarbeitungsdatum bei Abmeldung wegen Tod	Bei Abmeldung wegen Tod (Abgabegrund = 49) darf das Zeitraumende nicht nach dem Verarbeitungsdatum sein
DBME	061	ZEITRAUM-ENDE ungleich 31.12. eines Jahres (Jahresmeldung)	Bei Jahresmeldungen (Abgabegrund = 50 oder 70) oder UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) muss das Zeitraumende immer der 31.12. eines Jahres sein
DBME	062	ZREN (Monat) ungleich ZRBG (Monat) (Einmalzahlung oder Störfall)	Bei Meldungen für Einmalzahlungen (GD = 54 oder 91) oder nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD = 55) muss der Zeitr.beginn-Monat dem Zeitr.ende-Monat entsprechen
DBME	063	ZREN (Tag) ungleich letzter Tag des Monats (Einmalzahlung)	Bei Meldungen für Einmalzahlungen (GD = 54 oder 91) oder nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) (GD = 55) muss das Zeitraumende den letzten Tag des Monats beinhalten
DBME	064	ZREN nach dem 31.12.2004 bei Meldungen mit Personengruppe 304	Meldungen für Zivildienstpflichtige, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahre leisten, sind nur bis zum 31.12.2004 zulässig
DBME	065	GD = 50 – 54 für kurzfristig Beschäftigte unzulässig	Bei Meldungen für Personengruppe 210 sind die Abgabegründe 50-54 unzulässig
DBME	066	Bei ZRBG kleiner 01.01.2008 ist nur BBNR-KK = 99086875 zulässig	Bei Meldungen für in der Seefahrt beschäftigte Personen (PERSGR = 140, 143 und 149 mit einem Zeitraumbeginn vor 01.01.2008 ist nur die Betriebsnummer-Krankenkasse 99086875 zulässig
DBME	067	ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 305 vor dem 18.12.2007	Bei Meldungen von Wehrdienstverhältnissen besonderer Art (Personengruppe 305) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 18.12.2007 liegen
DBME	068	ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 306 vor dem 13.12.2011	Bei Meldungen für Zeiten der besonderen Auslandsverwendung (Personengruppe 306) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 13.12.2011 liegen
DBME	069	ZREN vor dem 01.04.2003; Meldung mit Gleitzonenregelung	Bei Meldungen ungl. Stornierungen für Zeiten vor dem 01.04.2003 darf in KENNZMIDI nicht 1 oder 2 angegeben sein
DBME	070	ZAHL-TAGE nicht numerisch	Im Feld Anzahl Tage sind nur numerische Zeichen zulässig
DBME	071	ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 190 vor dem 01.01.2010	Bei Meldungen für Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (PERSGR 190), darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2010 liegen
DBME	072	ZAHL-TAGE ungl. Grundstellung (ungl. Kurzfristig Beschäftigte)	Im Feld Anzahl Tage ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig; Ausnahme: kurzfristig Beschäftigte

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBME	074	ZAHL-TAGE ungleich 01 bis 06 (kurzfristig Beschäftigte)	
DBME	075	ZEITRAUM-BEGINN bei PERSGR 307 vor dem 01.01.2021	Bei Meldungen für Bezieher von Übergangsgebühren (Personengruppe 307) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2021 liegen
DBME	082	WAEHRUNGS-KENNZ unzulässig	Im Feld Währungskennzeichen sind nur Leerzeichen, D oder E zulässig
DBME	084	WAEHRUNGS-KENNZ gleich E für Zeiten vor dem 01.01.1999	Die Angabe des Währungskennzeichens E ist erst für Zeiten ab dem 01.01.1999 zulässig
DBME	086	WAEHRUNGS-KENNZ gleich D für Zeiten nach dem 31.12.2001	Die Angabe des Währungskennzeichens D ist für Zeiten ab dem 01.01.2002 unzulässig
DBME	090	ENTGELT nicht numerisch	Im Feld Entgelt sind nur numerische Zeichen zulässig
DBME	091	Meldung mit Entgelt für Wehrübungsleistende vor 1990 unzulässig	Bei Meldungen für Wehrübungsleistende ist für Zeiten vor dem 01.01.1990 im Feld Entgelt nur die Grundstellung (Nullen) zulässig
DBME	092	ENTGELT enthält unzulässigerweise keine Grundstellung	Bei Meldungen mit den Abgabegründen 10 bis 13, 91, 92, 94 oder 95 und bei Meldungen für die Personengruppen 110, 190, 202, 210, 301, 303, 304 oder 306 sind im Feld Entgelt nur Nullen zulässig
DBME	093	ENTGELT Nullen, GD ungl. 51-53 oder ZRBE/Monat ungl. ZREN/Monat	Bei Meldungen mit Abgabegründen 51-53 sind im Feld Entgelt Nullen nur zulässig, wenn der Zeitraumbeginn-Monat dem Zeitraumende-Monat entspricht
DBME	094	ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig	Bei Meldungen mit Abgabegrund 50 – 54, 59 oder 70 sind Nullen im Feld Entgelt nicht zulässig
DBME	095	ENTGELT ungleich Grundstellung, WAEHRUNGS-KENNZ Grundstellung	Ist das Feld Entgelt nicht mit Nullen geschlüsselt, darf auch das Feld Währungskennzeichen keine Leerzeichen enthalten
DBME	096	ENTGELT überschreitet die BBG	Der im Feld Entgelt gemeldete Betrag überschreitet die für den gemeldeten Zeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze
DBME	097	ENTGELT enthält den Wert 000001	Im Feld Entgelt ist der Wert 000001 nur für Meldungen zwischen Arbeitgeber und Krankenkassen, zwischen Weiterleitungsstellen und Krankenkassen und bei Stornierungsmeldungen zulässig
DBME	098	ENTGELT überschreitet 100 % der Bezugsgröße (Pflegeperson)	
DBME	099	ENTGELT überschreitet 80 % der Bezugsgröße (Pflegeperson)	Bei Meldungen von Pflegepersonen (Personengruppe 207 oder 208) für Zeiten bis 31.12.2016 Zeitraumbeginn kleiner 01.01.2017) darf das ENTGELT 80 % der Bezugsgröße nicht übersteigen
DBME	100	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (Haushaltsscheckverfahren)	
DBME	101	Abgabegrund 34 und Entgelt Nullen größer 2 Monate unzulässig	Meldungen ungleich Stornierungen mit Abgabegrund 34 (GD im DSME), ohne Entgelt (EG gleich Nullen), ungleich PERSGR 110 oder 190 und einem Meldezeitraum größer als 2 Monate sind unzulässig
DBME	102	ENTGELT Grundstellung (Nullen) unzulässig	Bei Meldungen mit der Personengruppe 305 mit einem Abgabegrund ungleich 10 sind Nullen im Feld Entgelt nicht zulässig
DBME	103	ENTGELT überschreitet Höchstwert ab 2015 (geringfügig Beschäft.)	Für geringfügig Beschäftigte gilt ab 2015 für maximal 3 Monate eine Entgelthöhe bis zur dreifachen Beitragsbemessungsgrenze. Für jeden weiteren Tag ist die



Datenfeldgruppe	Fehlerrcode	Kurztext	Langtext
			Grenze von 15 Euro zu beachten
DBME	105	ENTGELT überschreitet den Höchstwert (geringfügig Beschäftigte)	Für geringfügig Beschäftigte gilt für maximal 2 Monate eine Entgelthöhe bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Für jeden weiteren Tag ist die Grenze von 11, 14 bzw. 15 Euro zu beachten
DBME	106	BEITRAGSGRUPPE (RV) 2, 4, 6 für Zeiten ab 01.01.2005 unzulässig	Die Beitragsgruppen (RV) 2, 4, oder 6 sind für Zeiten ab 01.01.2005 unzulässig
DBME	107	BEITRAGSGRUPPE 0000 unzulässig	Die Beitragsgruppe (BYGR) = 0000 ist nur für Stornierungen von Meldungen mit der Personengruppe 205 und Meldungen mit der Personengruppe 140, 190, 110, 202, 210, 304 oder 306 zulässig
DBME	108	BEITRAGSGRUPPE in Verbindung mit Personengruppe unzulässig	Bei Meldungen für die Personengruppe 1xx sind nur die in der Anlage 16 des Gemeinsamen Rundschreibens angegebenen Beitragsgruppen zulässig
DBME	109	BEITRAGSGRUPPE gleich 5 oder 6, KENNZMIDI gleich 1 oder 2	Bei Meldungen unter Anwendung der Gleitzone-/Übergangsbereichsregelung ist die Beitragsgruppe-RV gleich 5 oder 6 unzulässig
DBME	110	BEITRAGSGRUPPE nicht numerisch	Im Feld Beitragsgruppe sind nur numerische Zeichen zulässig
DBME	111	BEITRAGSGRUPPE unzulässiger Inhalt	Die Beitragsgruppe muss die zulässigen Werte nach der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens enthalten
DBME	112	BYGR ungleich 0000 bei UV-Jahresmeldung (GD 92)	Bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) ist nur die Angabe der Beitragsgruppe = 0000 zulässig
DBME	113	Bei BYGR-KV 6 und BYGR-RV 1 ist nur PERSGR 109 oder 209 zulässig	Bei Meldungen mit der Kombination der Beitragsgruppe KV = 6 und der Beitragsgruppe RV = 1 ist nur die Personengruppe 109 oder 209 zulässig
DBME	114	BYGR ungleich 0000 bei Meldung mit unzulässiger Personengruppe	Bei Meldungen mit den Personengruppen 110, 202, 210, 304 oder 306 ist nur die Angabe der Beitragsgruppe = 0000 zulässig
DBME	115	BYGR-RV = 5 oder 6, kein geringfügig Beschäftigter	Die Beitragsgruppe RV = 5 oder 6 ist nur bei Meldungen für Personengruppe 109 oder 209 zulässig
DBME	116	BEITRAGSGRUPPE unzulässig (Bezieher von Vorruhestandsgeld)	Bei Meldungen für Personengruppe 108 (Vorruhestand) sind nur die Beitragsgruppen KV = 0, 3, 4, 9, RV = 0, 1, 2, ALV = 0 und PV = 0, 1, 2 zulässig
DBME	117	BEITRAGSGRUPPE in Abhängigkeit vom Meldezeitraum unzulässig	Die angegebene Beitragsgruppe ist bei Meldungen mit den Personengruppen 301 bis 303 oder 305 in Abhängigkeit vom Meldezeitraum unzulässig
DBME	118	BEITRAGSGRUPPE unzul.(Bezieher von Ausgleichsgeld nach d.FELEG)	Bei Meldungen für Personengruppe 116 (FELEG) sind nur die Beitragsgruppen KV = 0, 3, RV = 0, 1, 2, ALV = 0 und PV = 0, 1, 2 zulässig
DBME	119	BYGR-ALV ungleich 0, 1 und 2 bei geringfügig Beschäftigten	Bei Meldungen für geringfügig Beschäftigte (Personengruppe 109 oder 209) ist als Beitragsgruppe-ALV nur 0, 1 oder 2 zulässig
DBME	120	BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 0,3,4 bei halbem RV-Anteil	Bei Meldungen für Personengruppe 119 (nur Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag) ist als Beitragsgruppe RV = 0, 3 oder 4 nur zulässig
DBME	121	BEITRAGSGRUPPE 0010 für Zeiten vor 01.02.2006 unzulässig	Die Beitragsgruppe 0010 ist nur bei Meldungen mit den Personengruppen 301, 302 oder 305 für Zeiten ab 01.02.2006 zulässig
DBME	122	BEITRAGSGRUPPE-KV = 5, ZRBG vor dem 01.01.1995	Die Beitragsgruppe KV = 5 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn ab 01.01.1995 zulässig
DBME	123	BEITRAGSGRUPPE bei PERSGR 307 unzulässig	Bei Meldungen mit Personengruppe 307 sind nur die Beitragsgruppen 0100 oder 0101 zulässig
DBME	124	BEITRAGSGRUPPE-PV ungl. 0 und 9; ZRBG vor dem	Die Beitragsgruppe PV = 1 oder 2 ist nur für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn nach dem 01.01.1995 zulässig

Datenfeldgruppe	Fehlerrcode	Kurztext	Langtext
		01.01.1995	
DBME	125	BEITRAGSGRUPPE-KV = 2 für Zeiten nach dem 31.12.2008 unzulässig	Die Beitragsgruppe KV = 2 ist für Zeiten mit einem Zeitraumbeginn nach dem 31.12.2008 unzulässig
DBME	126	BEITRAGSGRUPPE-ALV = 1, Versicherte älter als 67 Jahre	Die Beitragsgruppe ALV = 1 ist nur zulässig für Zeiten bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 67. Lebensjahres
DBME	128	BYGR-AIV = 2, Vers. Jünger als 55 Jahre, keine Stornierung	Die Beitragsgruppe ALV = 2 ist bei Meldungen ungleich Stornierungen nur zulässig für Zeiten nach der Vollendung des 55. Lebensjahres
DBME	129	Meld. Knappschaftl. Arbeitgeber vor 01.04.2007 nicht an Kn-KK	Meldungen knappschaftlicher Arbeitgeber (Stellen 1-3 der BBNRVU = 980 bzw. 098) sind bei ZRBG vor dem 01.04.2007 nur an die BBNR-KK = 98094032 und 98094037 zu übermitteln
DBME	130	BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,1,3,5 bei ArV-VSTR	Bei VSTR im DSME = 0A, 0C, AC, BA oder BC ist in der Beitragsgruppe RV nur 0, 1, 3 oder 5 zulässig
DBME	131	Meldung nichtdeutscher Seeleute ohne BYGR nicht an Knappschaft	Meldungen ungleich Stornierungen für nichtdeutsche Seeleute (PERSGR = 140, SASC ungleich 000 und BYGR = 0000) sind nur an die Knappschaft (BBNR-KK = 98000006) zu übermitteln
DBME	132	BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,2,4,6 bei AnV-VSTR	Bei VSTR im DSME = 0B, 0G, AB, AG, BB oder BG ist in der Beitragsgruppe RV nur 0, 2, 4 oder 6 zulässig
DBME	133	ZRBG/ZREN ab 01.04.2003, Meldung geringf. Besch. Nicht an BKn	Meldungen mit ZRBG oder ZREN ab 01.04.2003 für geringfügig Beschäftigte sind ausschließlich an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu senden
DBME	134	BEITRAGSGRUPPE-RV ungl. 0,1,2 bei unständig Beschäftigten	Bei Meldungen für Personengruppe 205 (unständig Beschäftigte) ist in der Beitragsgruppe RV nur 0, 1 oder 2 zulässig
DBME	136	BYGR ungl. 0200 bei Künstlern/Publizisten an RV vor 01.01.2005	Bei Meldungen für Künstler oder Publizisten für Zeiten vor dem 01.01.2005 an die Rentenversicherung darf als Beitragsgruppe nur 0200 angegeben sein
DBME	137	BEITRAGSGRUPPE ungl. 100x/200x/300x bei Künstler/Publizist an KV	
DBME	138	BYGR ungl. 0100/0200 bei Pflegepersonen (PERSGR = 207 oder 208)	Bei Meldungen für Pflegepersonen ist nur die Beitragsgruppe 0100 oder 0200 zulässig
DBME	139	BYGR ungl. 0100 bei Künstlern/Publizisten an RV ab 01.01.2005	Bei Meldungen für Künstler oder Publizisten an die Rentenversicherung für Zeiten ab dem 01.01.2005 darf als Beitragsgruppe nur 0100 angegeben sein
DBME	148	TTSC ungleich Grundstellung bei GD 92 unzulässig	Bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) ist im Feld Tätigkeitsschlüssel nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBME	149	TTSC enthält ungültige Zeichen	Bei Meldungen für Meldezeiträume bis 30.11.2011 sind nur Ziffern oder Leerzeichen zulässig
DBME	150	TTSC nicht gemäß Anlage 5 Teil B des gem. Rundschreibens	Bei Meldungen für Meldezeiträume ab 01.12.2011 muss der angegebene Tätigkeitsschlüssel der Anlage 5 Teil B des gemeinsamen Rundschreibens entsprechen
DBME	151	Für diesen Meldezeitraum muss TTSC Grundstellung (leer) sein	Für den gemeldeten Personengruppenschlüssel ist die Angabe eines Tätigkeitsschlüssels (ungleich Leerzeichen) für Meldezeiträume vom 01.12.2011 bis 30.11.2014 unzulässig
DBME	153	TTSC gleich Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig	Für den gemeldeten Personengruppenschlüssel ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld TTSC unzulässig
DBME	154	TTSC muss bei dieser	Bei Meldungen für Meldezeiträume ab 01.12.2014 und den

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		Personengruppe Leerzeichen enthalten	Personengruppen 108, 116, 203, 207 bis 210 oder 301 bis 307 ist im Feld TTSC nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBME	156	TTSC für diese Personengruppe unzulässig	Bei Meldezeiträumen ab 01.12.2014 und PERSGR 107,111,204 können die ersten 5 Stellen leer sein oder einen gültigen Schlüssel gem. Anlage 5 Teil B1 enthalten; Stellen 6-9 müssen gültig sein
DBME	160	KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen	Im Feld Rechtskreis ist W, O oder die Grundstellung zulässig
DBME	162	KENNZ-RECHTSKREIS gleich W, BBNRVU im DSME 001-099 oder 987	Das Kennzeichen Rechtskreis W ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb nicht mit 001-099 und 987 beginnt
DBME	163	KENNZ-RECHTSKREIS = Grundstellung, nicht PERSGR = 304	Im Feld Kennzeichen Rechtskreis ist die Grundstellung (Leerzeichen) nur bei Meldungen mit Personengruppe 304 zulässig
DBME	164	KENNZ-RECHTSKREIS = O; BBNRVU im DSME ungleich 001-099 und 987	Das Kennzeichen Rechtskreis O ist nur zulässig, wenn die Betriebsnummer-Beschäftigungsbetrieb mit 001-099 oder 987 beginnt
DBME	165	KENNZ-RECHTSKREIS ungleich Grundstellung, PERSGR = 304	Bei Meldungen mit der Personengruppe 304 ist im Feld Kennzeichen Rechtskreis nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBME	167	KENNZRK gleich Ost für Wehr-/Zivildienstzeiten vor 03.10.1990	Meldungen für Wehrdienst, Wehrübung oder Zivildienst (PERSGR = 301, 302 oder 303) für Zeiten im Beitrittsgebiet (KENNRK = O) sind erst ab dem 01.07.1990 zulässig
DBME	168	KENNZ-RECHTSKREIS ungleich W, PERSGR = 306	Bei Meldungen mit der Personengruppe 306 ist im Feld Kennzeichen Rechtskreis nur W zulässig
DBME	169	KENNZ-RECHTSKREIS ungleich Grundstellung bei GD 92	Bei UV-Jahresmeldungen (Abgabegrund = 92) ist im Feld Kennzeichen Rechtskreis nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBME	170	KENNZ-MEHRFACH unzulässiger Inhalt	Im Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter sind nur die Grundstellung (Leerzeichen), N oder J zulässig
DBME	171	KENNZ-MEHRFACH ungleich Grundstellung vom Arbeitgeber	Bei Meldungen der Arbeitgeber ungleich Stornierungen ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBME	172	KENNZ-MEHRFACH ungleich N von Wehr- oder Zivildienstverwaltung	Bei Meldungen der Bundeswehr oder des Bundesamtes für den Zivildienst ist im Feld Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung nur N zulässig
DBME	175	KENNZAP ungleich 0 oder 2 bis 9	Im Feld Kennzeichen Additionspflege sind nur die Grundstellung (Null) oder die Werte 2 bis 9 zulässig
DBME	177	KENNZAP bei PERSGR ungleich 207 oder 208 unzulässig	Bei Meldungen mit dem Personengruppenschlüssel ungleich 207 oder 208 ist im Feld Kennzeichen Additionspflege nur die Grundstellung (Null) zulässig
DBME	180	RESERVE (Stellen 55 – 147 im DBME) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in den Stellen 55 bis 147 des Datenbausteins DBME ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBME	190	KENNZSAN enthält unzulässiges Zeichen	Im Feld Kennzeichen-Saisonarbeiter ist nur die Grundstellung (Leerzeichen), N oder J zulässig
DBME	192	KENNZSAN vor 01.01.2018 nur Grundstellung zulässig	Im Feld Kennzeichen-Saisonarbeiter ist bei Meldezeiträumen vor dem 01.01.2018 nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBME	194	KENNZSAN ungleich Grundstellung bei GD ungleich 10 oder 40	Bei Meldungen ungleich Anmeldungen oder gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD im DSME ungleich 10 oder 40) ist im Feld KENNZSAN nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBME	196	KENNZSAN Grundstellung bei GD, BYGR KV und PERSGR unzulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen mit GD im DSME = 10 oder 40, der BYGR (KV) 1 bis 3 und Personengruppe = 1nn ist die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
			KENNZSAN unzulässig
DBME	198	KENNZSAN ungleich Grundstellung bei GD und BYGR KV	Bei Anmeldungen oder gleichzeitigen An- und Abmeldungen (GD im DSME = 10 oder 40) mit der BYGR (KV) ungleich 1 bis 3 ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) im Feld KENNZSAN zulässig
DBME	200	ENTGELT RENTENBERECHNUNG nicht numerisch	Im Feld ENTGELT RENTENBERECHNUNG sind nur numerische Zeichen zulässig
DBME	202	EGRB enthält unzulässigerweise keine Grundstellung	Bei Meldungen mit den Abgabegründen 10 bis 13, 91, 92, 94 oder 95 und bei Meldungen für die Personengruppen 110, 190, 202, 210, 301, 303, 304, 306 oder 307 sind im Feld EGRB nur Nullen zulässig
DBME	204	EGRB nicht Grundstellung, KENNZMIDI oder BYGR-RV = 0	Bei Meldungen mit KENNZMIDI = 0 oder Beitragsgruppe (RV) = 0 ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig
DBME	206	EGRB ungleich Grundstellung, obwohl ZREN < 20190701	Bei Meldungen mit KENNZ-MIDI = 1 oder 2 und einem Meldezeitraum bis 30.06.2019 (ZREN < 20190701) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig
DBME	208	EGRB gleich Grundstellung, obwohl ZRBG > 20190630	Bei Meldungen mit KENNZMIDI = 1 oder 2 und einem Meldezeitraum ab 01.07.2019 (ZRBG > 20190630) ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig
DBME	210	EGRB gleich Grundstellung für Meldezeitraum unzulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen mit KENNZMIDI = 1 oder 2, ZRBG < 20190701 und ZREN > 20190630 und Beitragsgruppe (RV) ungleich 0 ist die Grundstellung (Nullen) unzulässig
DBME	212	EGRB ungleich Grundstellung, EG Grundstellung	Bei Meldungen mit EGRB ungleich Grundstellung (Nullen) ist die Grundstellung (Nullen) im Feld EG unzulässig
DBME	214	EGRB ungleich Grundstellung und EG größer als EGRB	Bei Meldungen mit EGRB ungleich Grundstellung (Nullen) darf das Entgelt im Feld EG nicht größer als im Feld EGRB sein
DBME	216	ENTGELT RENTENBERECHNUNG überschreitet die BBG	Der im Feld ENTGELT RENTENBERECHNUNG gemeldete Betrag überschreitet die für den gemeldeten Zeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze
DBME	e10	Meldung für Künstler/Publizisten für Zeiten vor dem 01.01.1989	Meldungen für Künstler oder Publizisten (Personengruppe = 203) sind erst für Zeiten ab dem 01.01.1989 zulässig
DBME	e11	Meldung f. Künstler/Publizisten mit KENNZRK = O vor 1992 unzul.	Meldungen für Künstler oder Publizisten (PERSGR = 203) sind für Zeiten im Beitrittsgebiet (KENNZRK = O) erst für Zeiten ab dem 01.01.1992 zulässig
DBME	e90	KENNZRK gleich Ost, aber Meldung für Zeiten vor 01.07.1990	Meldungen von Zeiten im Beitrittsgebiet (Kennzeichen Rechtskreis = O) sind erst ab 01.07.1990 zulässig
DBME	H10	ZRBG liegt mehr als 5 Jahre zurück, Sachbearbeitung prüfe	
DBME	v20	ZRBG liegt vor dem 01.01.1992, Sachbearbeitung prüfe	
DBME	v50	GD 54 und EG gleich 000000 auf dem Meldeweg DSTBF unzulässig	Abgabegrund 54 (GD im DSME) und Grundstellung (Nullen) im Entgelt (EG) ist bei Meldungen der DSRV an die Deutsche Rentenversicherung Bund (VFMM im VOSZ = DSTBF) unzulässig
DBNA	001	KENNUNG ungleich DBNA	Im Feld Kennung des Datenbausteins Namen ist nur DBNA zulässig
DBNA	005	FMNA Grundstellung unzulässig	Im Familiennamen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBNA	010	FMNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Familiennamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBNA	011	FMNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	Zu Beginn des Familiennamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
DBNA	012	FMNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen	Im Familiennamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt
DBNA	014	FMNA unzulässiges Zeichen	Der Familienname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder ein Punkt)
DBNA	015	FMNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen
DBNA	018	FMNA enthält vor einer Ziffer(nfolge) kein Leerzeichen	Im Familiennamen muss vor einer Ziffer oder Ziffernfolge ein Leerzeichen stehen
DBNA	020	FMNA beginnt mit unzulässigem Zeichen	Der Familienname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß oder einem Hochkomma gefolgt von einem Buchstaben beginnen
DBNA	021	Im FMNA + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen	Im Familiennamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBNA	022	FMNA endet mit einem unzulässigen Zeichen	Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zulässig
DBNA	028	VONA Grundstellung unzulässig	Im Vornamen ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig
DBNA	030	VONA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Vornamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBNA	031	VONA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	Zu Beginn des Vornamens sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
DBNA	032	VONA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen	Im Feld Vorname sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt
DBNA	034	VONA unzulässiges Zeichen	Das Feld Vorname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)
DBNA	035	VONA enthält fiktiven Vornamen	Im Feld Vorname ist ein fiktiver Inhalt wie Ohne, Unbekannt o.ä. angegeben
DBNA	036	VONA enthält auf erster/letzter Stelle unzulässiges Zeichen	Der Vorname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß beginnen; auf der letzten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe, ein Hochkomma oder ein Punkt zugelassen
DBNA	037	Im VONA + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen	Im Vornamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBNA	038	VONA und FMNA enthalten unzulässige Angaben	Im Feld Familienname ist in Verbindung mit dem Feld Vorname ein unzulässiger Inhalt angegeben
DBNA	039	Angabe + in beiden Feldern FMNA und VONA unzulässig	Das Pluszeichen ist entweder im Familiennamen oder im Vornamen zulässig
DBNA	040	VOSA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Vorsatzwort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
DBNA	044	VOSA unzulässiges Zeichen	Das Feld Vorsatzwort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)
DBNA	046	VOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben	Das Feld Vorsatzwort muss mit einem Buchstaben beginnen
DBNA	048	VOSA enthält Punkt; davor	Im Feld Vorsatzwort ist vor einem Punkt mindestens ein

Datenfeldgruppe	Fehlerrcode	Kurztext	Langtext
		keinen Buchstaben	Buchstabe erforderlich
DBNA	050	VOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben)	Das Vorsatzwort ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)
DBNA	060	NAZU enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Namenszusätze dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBNA	064	NAZU unzulässiges Zeichen	Das Feld Namenszusätze enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)
DBNA	066	NAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben	Das Feld Namenszusätze muss mit einem Buchstaben beginnen
DBNA	068	NAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben	Im Feld Namenszusätze ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich
DBNA	070	NAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben)	Der Namenszusatz ist nicht in der Tabelle der gültigen Namenszusätze enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)
DBNA	080	TITEL enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Titel dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBNA	081	TITEL beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	Zu Beginn des Titels sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
DBNA	082	TITEL enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen	Im Feld Titel sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt
DBNA	084	TITEL unzulässiges Zeichen	Das Feld Titel enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Klammern oder Punkte)
DBNA	086	TITEL beginnt nicht mit einem Buchstaben	Das Feld Titel muss mit einem Buchstaben beginnen
DBNA	088	TITEL enthält Punkt; davor keinen Buchstaben	Im Feld Titel ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich
DBNA	089	TITEL endet nicht mit Buchstabe, Punkt oder schließende Klammer	Auf der letzten Stelle des Feldes Titel ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig
DBNA	090	KENNZAB unzulässiges Zeichen	Das Kennzeichen Änderung (Änderung/Berichtigung des Namens) enthält einen unzulässigen Wert (zulässig ist A, M oder Leerzeichen)
DBNA	092	KENNZAB unzulässig	Das Feld Kennzeichen Änderung (Änderung/Berichtigung des Namens) für Mehrlingsgeburten ist bei Meldungen der Arbeitgeber unzulässig
DBGB	001	KENNUNG ungleich DBGB	Im Feld Kennung des Datenbausteins Geburtsangaben ist nur DBGB zulässig
DBGB	010	GBNA enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Geburtsnamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBGB	011	GBNA beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	Zu Beginn des Feldes Geburtsname sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
DBGB	012	GBNA enthält vor oder nach Bindestrichen Leerzeichen	Im Feld Geburtsnamen sind vor oder nach Bindestrichen keine Leerzeichen erlaubt
DBGB	014	GBNA unzulässiges Zeichen	Das Feld Geburtsname enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, , Ziffern, Klammern oder ein Punkt)
DBGB	015	GBNA mehr als 2 Ziff. / 2 Ziff. nicht unmittelbar hintereinander	Das Feld Geburtsname enthält mehr als 2 Ziffern bzw. 2 Ziffern, die nicht unmittelbar aufeinander folgen

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBGB	018	GBNA enthält vor einer Ziffer(nfolge) kein Leerzeichen	Im Geburtsnamen muss vor einer Ziffer oder Ziffernfolge ein Leerzeichen stehen
DBGB	020	GBNA beginnt mit unzulässigem Zeichen	Der Geburtsname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß oder einem Hochkomma gefolgt von einem Buchstaben beginnen
DBGB	021	Im GBNA + nicht auf erster Stelle und Rest nicht Leerzeichen	Im Geburtsnamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBGB	022	GBNA endet mit einem unzulässigen Zeichen	Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsname ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zulässig
DBGB	024	Angabe + in beiden Feldern GBNA und VONA unzulässig	Das Pluszeichen ist entweder im Geburtsnamen oder im Vornamen zulässig
DBGB	040	GBVOSA enth. mehrl. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBGB	044	GBVOSA unzulässiges Zeichen	Das Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)
DBGB	046	GBVOSA beginnt nicht mit einem Buchstaben	Das Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben beginnen
DBGB	048	GBVOSA enthält Punkt; davor keinen Buchstaben	Im Feld Vorsatzwort des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich
DBGB	050	GBVOSA nicht in Tabelle (Anlage 6 Gemeinsames Rundschreiben)	Das Vorsatzwort des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gemeinsamen Rundschreibens)
DBGB	060	GBNAZU enth. mehrl. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBGB	064	GBNAZU unzulässiges Zeichen	Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte)
DBGB	066	GBNAZU beginnt nicht mit einem Buchstaben	Das Feld Namenszusätze des Geburtsnamens muss mit einem Buchstaben beginnen
DBGB	068	GBNAZU enthält Punkt; davor keinen Buchstaben	Im Feld Namenszusätze des Geburtsnamens ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich
DBGB	070	GBNAZU nicht in Tabelle (Anlage 7 Gemeinsames Rundschreiben)	Der Namenszusatz des Geburtsnamens ist nicht in der Tabelle der gültigen Namenszusätze enthalten (Anlage 7 des Gemeinsamen Rundschreibens)
DBGB	100	GBDT nicht numerisch	Im Feld Geburtsdatum sind nur numerische Werte zulässig
DBGB	102	GBDT (Monat) für Ausländer = 00, GBDT (Tag) ungl. 00	Wenn im Feld Geburtsdatum der Geburtsmonat 00 ist, muss bei Ausländern auch der Geburtstag 00 sein, wenn das Datum nicht zu ermitteln ist
DBGB	104	GBDT logisch falsch	Als Geburtsdatum ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig
DBGB	106	GBDT kleiner Verarbeitungsdatum minus 150 Jahre	Ein Geburtsdatum, das mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegt, ist unzulässig
DBGB	107	GBDT größer Verarbeitungsdatum	Ein Geburtsdatum, das nach dem Verarbeitungsdatum liegt, ist nicht zulässig
DBGB	110	GBDT ungleich Angaben in der Interimsversicherungsnummer	Das Geburtsdatum muss dem Geburtsdatum in der (Interims-) Versicherungsnummer entsprechen
DBGB	120	GESCHLECHT unzulässiges Zeichen	Im Feld Geschlecht sind nur die Werte M, W, X oder D zulässig
DBGB	122	GESCHLECHT gleich männlich, Seriennummer	Enthält das Feld Geschlecht M (männlich) muss die Seriennummer der (Interims-)Versicherungsnummer 00-49

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		größer 49	lauten
DBGB	124	GESCHLECHT weiblich, unbestimmt oder divers, Seriennummer < 50	Enthält das Feld Geschlecht W (weiblich), X (unbestimmt) oder D (divers) muss die Seriennummer der (Interims-) Versicherungsnummer 50-99 lauten
DBGB	128	GB-ORT fehlt	Der Geburtsort muss mit Ausnahme der Meldungen zu Anfragen und Rückmeldungen nach einer Versicherungsnummer (Abgabegrund 80-85) immer gemeldet werden
DBGB	130	GB-ORT enth. mehrf. aufeinander folgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Geburtsort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBGB	131	GB-ORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	Zu Beginn des Feldes Geburtsort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
DBGB	134	GB-ORT unzulässiges Zeichen	Der Geburtsort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata oder Klammern)
DBGB	136	GB-ORT beginnt nicht mit einem Buchstaben	Das Feld Geburtsort muss mit einem Buchstaben beginnen
DBGB	138	GB-ORT besteht nicht mindestens aus 2 Zeichen	Das Feld Geburtsort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen
DBGB	140	GB-ORT enthält fiktiven Geburtsort	Das Feld Geburtsort enthält einen unzulässigen fiktiven Ort (z. B. Deutschland, ohne)
DBGB	142	GB-ORT endet mit unzulässigem Zeichen	Auf der letzten Stelle des Feldes Geburtsort ist nur ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer oder eine Ziffer zulässig
DBGB	150	GB-LAND nicht numerisch	Im Feld Geburtsland sind nur numerische Zeichen zulässig
DBGB	152	GB-LAND unzulässige Schlüsselzahl	Im Feld Geburtsland sind nur die in der Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens beschriebenen Schlüssel zulässig
DBGB	v20	Kombination von Vorname und Geschlecht unzulässig	Die Kombination des Vornamens in Verbindung mit dem Geschlecht ist nicht zulässig
DBAN	001	KENNUNG ungleich DBAN	Im Feld Kennung des Datenbausteins Anschrift ist nur DBAN zulässig
DBAN	012	LDKZ unzul. Angaben (ungl. Anlage 8 Teil A Gem. Rundschreiben)	Das Länderkennzeichen enthält unzulässige Angaben (zulässig sind Leerzeichen, D oder OFW bei Inlands- bzw. Schlüssel der Anlage 8 Teil A bei Auslandsanschriften)
DBAN	013	LAENDER-KENNZ = YU, SCG oder SUD unzulässig	Die Angabe des Länderkennzeichens für Jugoslawien, Serbien-Montenegro oder Sudan ist unzulässig
DBAN	014	LAENDER-KENNZ = OFW unzulässig	Bei Meldungen ungleich den Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit, den Kommunen und der Rentenversicherung ist als LDKZ = OFW unzulässig
DBAN	018	PLZ = Leerzeichen unzulässig	Im Feld Postleitzahlen sind nur bei Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz und bei Auslandsanschriften die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBAN	020	PLZ (Inland) nur 01000 bis 99999 zulässig	Im Feld Postleitzahlen sind bei Inlandsanschriften nur die gültigen Postleitzahlen im Rahmen der Ziffern 01000 bis 99999 zulässig
DBAN	022	PLZ (Ausland) unzulässige Zeichen	Das Feld Postleitzahl (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Bindestrich oder Leerzeichen)
DBAN	024	PLZ enthält mehrfach aufeinanderfolgende	Im Feld Postleitzahl dürfen Bindestriche nicht mehrfach aufeinander folgen



Datenfeldgruppe	Fehlerrcode	Kurztext	Langtext
		Bindestriche	
DBAN	026	PLZ enthält unzulässigen Aufbau	Der Aufbau der Postleitzahl entspricht nicht der Anlage 18
DBAN	118	ORT = Leerzeichen unzulässig	Im Feld Wohnort ist nur bei Anschriften für Personen ohne festen Wohnsitz die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBAN	120	ORT enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Wohnort dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBAN	121	WOHNORT beginnt mit mindestens 3 gleichen Buchstaben	Zu Beginn des Feldes Wohnort sind mehr als 2 gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig
DBAN	124	WOHNORT erste Stelle kein Buchstabe	Das Feld Wohnort muss mit einem Buchstaben beginnen
DBAN	126	WOHNORT ( Inland) unzulässige Zeichen	Das Feld Wohnort enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Punkte, Kommata, Leerzeichen, Bindestriche, Schrägstriche oder Klammern)
DBAN	128	WOHNORT (Inland) enthält Punkt, davor keinen Buchstaben	Im Wohnort ist vor einem Punkt nur ein Buchstabe zugelassen
DBAN	130	WOHNORT besteht nicht aus mindestens 2 Buchstaben	Das Feld Wohnort muss aus mindestens 2 Buchstaben bestehen
DBAN	132	WOHNORT (Inland) letztes Zeichen unzulässig	Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort (Inland) ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig
DBAN	140	WOHNORT (Ausland) unzulässige Zeichen	Das Feld Wohnort (Ausland) enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern)
DBAN	144	ORT (Ausland) letztes Zeichen unzulässig	Auf der letzten Stelle des Feldes Wohnort (Ausland) ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig
DBAN	150	STR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Straße dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBAN	151	STRASSE beginnt mit min. 3 gleichen Buchstaben ungl III oder MMM	Zu Beginn des Feldes Straße sind mehr als zwei gleiche aufeinander folgende Buchstaben unzulässig, es sei denn die Straße beginnt mit III oder mit MMM-Str
DBAN	156	STRASSE enthält unzulässige Zeichen	Die Straße enthält Zeichen ungleich Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Kommata, Bindestriche, Schrägstriche, Hochkommata, Klammern, Undzeichen oder Anführungszeichen
DBAN	158	STRASSE nicht mindestens 2 Zeichen oder ein Großbuchstabe	Das Feld Straße muss aus mindestens 2 Zeichen oder einem Großbuchstaben bestehen
DBAN	160	STRASSE beginnt nicht mit einem zulässigen Zeichen	Das Feld Straße muss mit einem Buchstaben, einer Ziffer, einem Hochkomma oder einem Anführungszeichen beginnen
DBAN	162	STRASSE beginnt mit einer Ziffer, Folgezeichen unzulässig	Beginnt das Feld Straße mit einer Ziffer, muss dieser ein Buchstabe, ein Punkt, ein Leerzeichen oder ein Bindestrich folgen
DBAN	164	STRASSE enthält vor Ziffernfolge unzulässiges Zeichen	Im Feld Straße muss vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen, ein Bindestrich, ein Schrägstrich, ein Komma oder ein Punkt stehen
DBAN	166	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer	STRASSE enthält Punkt, davor keinen Buchstaben oder Ziffer

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBAN	168	STRASSE endet mit unzulässigem Zeichen	Auf der letzten Stelle der Straße ist nur eine Ziffer, ein Buchstabe, ein Punkt, eine schließende Klammer, ein Anführungszeichen, ein Hochkomma oder ein Bindestrich zugelassen
DBAN	170	NR enthält mehrf. aufeinanderfolgende Sonder- und Leerzeichen	Im Feld Hausnummer dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinander folgen
DBAN	174	NR unzulässiges Zeichen	Das Feld Hausnummer enthält unzulässige Zeichen (zulässig sind Buchstaben, Ziffern, Leerzeichen, Kommata, Binde- oder Schrägstriche, Punkte)
DBAN	176	NR beginnt bzw. endet nicht mit Buchstaben oder Ziffer	Das erste und das letzte Zeichen der Hausnummer muss ein Buchstabe oder eine Ziffer sein
DBAN	e10	ANSCHRIFT postalisch nicht korrekt	
DBAN	e11	Inlandsanschrift als Auslandsanschrift gemeldet	
DBAN	e12	PLZ/WOHNORT nicht eindeutig zuzuordnen (mehrfach vorhanden)	
DBAN	e13	STRASSE nicht eindeutig zuzuordnen	
DBAN	e14	PLZ/WOHNORT nicht identifizierbar	
DBAN	e15	STRASSE nicht identifizierbar	
DBAN	e16	STRASSE gefunden, HAUS-NR nicht zuzuordnen	
DBAN	e17	PLZ nicht zu ermitteln, da Straßenname mehrfach vorhanden	
DBUV	001	KENNUNG ungleich DBUV	Im Feld Kennung des Datenbausteins Unfallversicherung ist nur DBUV zulässig
DBUV	020	ANZAHL-UV nicht numerisch	Im Feld Anzahl der angehängten UV-Daten (ANZAHL-UV) sind nur numerische Zeichen zulässig
DBUV	022	ANZAHL-UV nicht 1 bis 9	Im Feld Anzahl der angehängten UV-Daten (ANZAHL-UV) sind nur die Werte 1 bis 9 zulässig
DBUV	080	Unzulässiger UVGD	Im Feld Grund für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) sind nur die Werte A07, A08, A09, B01, B06, B09, C01, oder die Grundstellung zulässig
DBUV	082	UVGD = C01 unzulässig	Meldungen mit dem Grund für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = C01 sind nur mit einer Betriebsnummer des Verursachers (BBNRUV im DSME) der DRV Bund-Wertguthaben- = 18663937 zulässig
DBUV	100	Unzulässige BBNRUV	Es sind nur die Betriebsnummern der Unfallversicherungsträger aus der Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens oder die Grundstellung zulässig
DBUV	102	Grundstellung (Leerzeichen) im Feld BBNRUV ist unzulässig	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist im Feld BBNRUV nur bei der Angabe der Gründe für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = C01 zulässig
DBUV	103	Bei dieser BBNRUV ist nur der UV-Grund A08 zulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen und der angegebenen Betriebsnummer des UV-Trägers ist nur der UV-GRUND A08 zulässig
DBUV	104	UVGD = A08 in Verbindung mit der BBNRUV unzulässig	Meldungen mit dem Grund für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = A08 sind nur mit einer Betriebsnummer des UV-Trägers gemäß Anlage 19 Teil a zulässig

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBUV	105	Bei dieser BBNRUV ist nur der UV-GRUND A07 oder A09 zulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen mit der angegebenen Betriebsnummer des UV-Trägers ist nur der UV-GRUND A07 oder A09 zulässig
DBUV	106	UVGD = A09 in Verbindung mit der BBNRUV unzulässig	Meldungen mit dem Grund für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = A09 sind nur mit einer Betriebsnummer des UV-Trägers gemäß Anlage 19 Teil b zulässig
DBUV	120	Grundstellung (Leerzeichen) im Feld MNR ist unzulässig	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist im Feld MNR nur bei der Angabe der Gründe für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = A07, A08, A09 oder C01 zulässig
DBUV	121	MITGLIEDS-NR nur Grundstellung zulässig	Einträge im Feld Mitgliedsnummer sind bei Meldezeiträumen ab dem 01.01.2023 unzulässig
DBUV	122	Unzulässige Länge MNR	Die Länge der Mitgliedsnummer ist gemäß Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens für diesen Unfallversicherungsträger unzulässig
DBUV	124	Unzulässige Zeichen MNR	Die in der Mitgliedsnummer verwendeten Zeichen sind gemäß Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens für diesen Unfallversicherungsträger unzulässig
DBUV	130	UNTERNEHMENSNUMMER nur Grundstellung zulässig	Einträge im Feld Unternehmensnummer sind bei Meldezeiträumen vor dem 01.01.2022 unzulässig.
DBUV	132	Grundstellung (Leerzeichen) im Feld UNRS ist unzulässig	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist im Feld UNRS nur bei der Angabe der Gründe für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = A07, A08, A09 oder C01 zulässig
DBUV	134	UNTERNEHMENSNUMMER fehlerhaft	Im Feld Unternehmensnummer ist eine unzulässige Unternehmensnummer angegeben.
DBUV	136	Die letzten drei Ziffern der UNRS sind 000	An den letzten drei Stellen der UNRS ist die Ziffernfolge 000 unzulässig
DBUV	140	BBNRGT fehlerhaft	Im Feld BBNRGT ist nur eine Betriebsnummer gemäß Anlage 20 des Gemeinsamen Rundschreibens oder die Grundstellung zulässig
DBUV	142	Grundstellung (Leerzeichen) im Feld BBNRGT ist unzulässig	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist im Feld BBNRGT nur bei der Angabe der Gründe für die Besonderheiten bei der UV (UVGD) = A07, A08, A09, B01 oder C01 zulässig
DBUV	144	BBNR-GTS ist nicht Grundstellung bei UV-GRUND	Bei Angabe eines UV-Grundes A07, A08 und A09 ist die BBNR-GTS nur in Grundstellung zulässig
DBUV	146	BBNR-GTS und BBNR-UV nicht identisch	Bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.01.2014 und der angegebenen BBNR-UV müssen die BBNR-UV und die BBNR-GTS identisch sein
DBUV	160	Grundstellung (Leerzeichen) im Feld GTST ist unzulässig	Die Grundstellung (Leerzeichen) in der Gefahrarfstelle (GTST) ist nur bei Meldungen ohne Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrarfstelle angewendet wird, zulässig
DBUV	161	BBNR-GTS ist Grundstellung	Bei Angabe einer GT-Stelle ist die BBNR-GTS in Grundstellung nicht zulässig
DBUV	180	UVEG nicht numerisch	Im Feld Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung (UVEG) sind nur numerische Zeichen zulässig
DBUV	183	UV-EG (ungleich Nullen) ist bei UV-GD unzulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen ist bei den UV-Gründen (UVGD) A07, A08, A09, B01, B06, B09 oder C01 ein UVEG ungleich Grundstellung (Nullen) unzulässig
DBUV	184	UV-EG = Nullen bei diesem UVGD unzulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen und UVEG = Grundstellung (Nullen) sind nur die UV-Gründe (UVGD) A07, A08, A09, B01, B06, B09 oder C01 zulässig
DBUV	185	UVGD bei UV-EG ungleich Nullen unzulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen und UVEG ungleich Grundstellung (Nullen) sind die UV-Gründe (UVGD) A07, A08, A09, B01, B06, B09 oder C01 unzulässig
DBUV	195	RESERVE ist nicht	Im Feld RESERVE (Stellen 83 – 86 des Datenbausteins

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		Grundstellung	DBUV) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBUV	v27	Es handelt sich nicht um eine gültige Gefahrtarifstelle	
DBUV	W01	UVGD = A07 mit dieser BBNRVU nicht zulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = N) ist der UV-Grund A07 nur bei Arbeitnehmern der UV-Träger zulässig (Prüfung der BBNRVU im DSME gegen Liste)
DBKS	001	KENNUNG ungleich DBKS	Im Feld Kennung des Datenbausteins Knappschaft/See ist nur DBKS zulässig
DBKS	010	KENNZ-KNV-SEE unzulässiges Zeichen	Das Kennzeichen Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See /See-Sozialversicherung muss K oder S enthalten
DBKS	012	KENNZ-KNV-SEE = K für Arbeitgeber unzulässig	Bei Meldungen ungleich knappschaftlicher Arbeitgeber (Stellen 1 - 3 der BBNRVU im DSME ungleich 098 und 980) ist im KENNZKS der WERT K unzulässig
DBKS	014	KENNZ-KNV-SEE = S für Arbeitgeber unzulässig	Bei Meldungen ungleich seemännischer Arbeitgeber (Stellen 1 - 3 der BBNRVU im DSME ungleich 099 und 990 - 992) ist im KENNZKS der WERT S unzulässig
DBKS	020	Ungültige Angabe zur Berufsgruppe	
DBKS	030	Ungültige Angabe zur Versicherungsart	
DBKS	100	VA = 60 oder 70, Beginn > 31.12.2007 und BBNRKK nicht 98000006	Meldungen zur Antragsversicherung in der Seefahrt (VA im DBKS = 60 oder 70) mit einem Zeitraumbeginn > 31.12.2007 sind ausschließlich an die Deutsche Rentenversicherung KBS zu senden
DBKS	110	Ungültige Angabe zur Fahrzeuggruppe	
DBKS	112	Ungültige Kombination von Berufs- und Fahrzeuggruppe	
DBKS	120	Ungültige Angabe zum Patent	
DBKS	130	Angabe zur RV-Befreiung ungleich J oder N	
DBKS	200	VKNR ungleich 36, 38, 96 und 98 unzulässig	Bei Meldungen von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung sind nur die VKNR 36, 38, 96 oder 98 zulässig
DBKS	210	VKNR 36 und 38 i.V.m. PERSGR und Zeitraum unzulässig	Die VKNR 36 und 38 ist nur bei Meldungen für Seeleute in Altersteilzeit (Personengruppe 142) von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung und für Zeiten ab dem 01.08.1996 zulässig
DBKS	220	VKNR 96 und 98 i.V.m. PERSGR unzulässig	Die VKNR 96 und 98 ist nur bei Meldungen für Seeleute außerhalb Altersteilzeit (Personengruppen 140 bis 144, 149 oder 150) von der See-Krankenkasse an die Rentenversicherung zulässig
DBKS	300	RESERVE (Stelle 6 im DBKS) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in der Stelle 6 des Datenbausteins DBKS ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBKS	310	TTSC01 AB-MONAT ungleich 01-12	
DBKS	312	TTSC01 Stellen 009-013 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	314	TTSC01 Stellen 014-017 nicht in Grundstellung	
DBKS	316	TTSC01 BSSC bei DSME ABGABEGRUND gleich 10-13	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		nicht Grundstellg.	
DBKS	318	TTSC01 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	320	TTSC01 AB-MONAT ungleich DBME ZEITRAUM-BEGINN	
DBKS	322	TTSC01 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR ungleich 108	
DBKS	324	TTSC01 TÄTIGKEIT gleich 8888, BSSC ungleich 1 oder Leerzeichen	
DBKS	326	TTSC01 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND 54, 70 oder 72	
DBKS	328	TTSC02 AB-MONAT ungleich 02-12 oder Grundstellung	
DBKS	329	TTSC02 Stellen 21-25 ungleich leer, obwohl Stellen 19-20 leer	Wenn in den Stellen 019 - 020 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 021 - 025 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	330	TTSC02 Stellen 021-025 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	332	TTSC02 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	334	TTSC02 Stellen 026-029 nicht in Grundstellung	
DBKS	336	TTSC02 AB-MONAT nicht größer als AB-MONAT TTSC01	
DBKS	338	TTSC02 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR ungleich 108	
DBKS	340	TTSC02 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	342	TTSC02 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	344	TTSC03 vorhanden, obwohl TTSC02 in Grundstellung	
DBKS	346	TTSC03 AB-MONAT ungleich 03-12 oder Grundstellung	
DBKS	347	TTSC03 Stellen 33-37 ungleich leer, obwohl Stellen 31-32 leer	Wenn in den Stellen 031 - 032 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 033 - 037 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	348	TTSC03 Stellen 033-037 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	350	TTSC03 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	352	TTSC03 Stellen 038-041 nicht in Grundstellung	
DBKS	354	TTSC03 AB-MONAT nicht größer als AB-MONAT TTSC02	
DBKS	356	TTSC03 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		ungleich 108	
DBKS	358	TTSC03 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	360	TTSC03 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	362	TTSC04 vorhanden, obwohl TTSC03 in Grundstellung	
DBKS	364	TTSC04 AB-MONAT ungleich 04-12 oder Grundstellung	
DBKS	365	TTSC04 Stellen 45-49 ungleich leer, obwohl Stellen 43-44 leer	Wenn in den Stellen 043 - 044 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 045 - 049 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	366	TTSC04 Stellen 045-049 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	368	TTSC04 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	370	TTSC04 Stellen 050-053 nicht in Grundstellung	
DBKS	372	TTSC04 AB-MONAT nicht größer als AB-MONAT 03	
DBKS	374	TTSC04 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR ungleich 108	
DBKS	376	TTSC04 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	378	TTSC04 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	380	TTSC05 vorhanden, obwohl TTSC04 in Grundstellung	
DBKS	382	TTSC05 AB-MONAT ungleich 05-12 oder Grundstellung	
DBKS	383	TTSC05 Stellen 57-61 ungleich leer, obwohl Stellen 55-56 leer	Wenn in den Stellen 055 - 056 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 057 - 061 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	384	TTSC05 Stellen 057-061 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	386	TTSC05 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	388	TTSC05 Stellen 062-065 nicht in Grundstellung	
DBKS	390	TTSC05 AB-MONAT nicht größer als AB-MONAT 04	
DBKS	392	TTSC05 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR ungleich 108	
DBKS	394	TTSC05 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	396	TTSC05 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	398	TTSC06 vorhanden, obwohl TTSC05 in Grundstellung	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBKS	400	TTSC06 AB-MONAT ungleich 06-12 oder Grundstellung	
DBKS	401	TTSC06 Stellen 69-73 ungleich leer, obwohl Stellen 67-68 leer	Wenn in den Stellen 067 - 068 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 069 - 073 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	402	TTSC06 Stellen 069-073 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	404	TTSC06 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	406	TTSC06 Stellen 074-077 nicht in Grundstellung	
DBKS	408	TTSC06 AB-MONAT nicht größer als AB-MONAT 05	
DBKS	410	TTSC06 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR ungleich 108	
DBKS	412	TTSC06 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	414	TTSC06 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	416	TTSC07 vorhanden, obwohl TTSC06 in Grundstellung	
DBKS	418	TTSC07 AB-MONAT ungleich 07-12 oder Grundstellung	
DBKS	419	TTSC07 Stellen 81-85 ungleich leer, obwohl Stellen 79-80 leer	Wenn in den Stellen 079 - 080 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 081 - 085 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	420	TTSC07 Stellen 081-085 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	422	TTSC07 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	424	TTSC07 Stellen 086-089 nicht in Grundstellung	
DBKS	426	TTSC07 AB-MONAT nicht größer als AB-MONAT 06	
DBKS	428	TTSC07 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR ungleich 108	
DBKS	430	TTSC07 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	432	TTSC07 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	434	TTSC08 vorhanden, obwohl TTSC07 in Grundstellung	
DBKS	436	TTSC08 AB-MONAT ungleich 08-12 oder Grundstellung	
DBKS	437	TTSC08 Stellen 93-97 ungleich leer, obwohl Stellen 91-92 leer	Wenn in den Stellen 091 - 092 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 093 - 097 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	438	TTSC08 Stellen 093-097 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBKS	440	TTSC08 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	442	TTSC08 Stellen 098-101 nicht in Grundstellung	
DBKS	444	TTSC08 AB-MONAT nicht größer als AB-MONAT 07	
DBKS	446	TTSC08 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR ungleich 108	
DBKS	448	TTSC08 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	450	TTSC08 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	452	TTSC09 vorhanden, obwohl TTSC08 in Grundstellung	
DBKS	454	TTSC09 AB-MONAT ungleich 09-12 oder Grundstellung	
DBKS	455	TTSC09 Stellen 105-109 ungleich leer, obwohl Stellen 103-104 leer	Wenn in den Stellen 103 - 104 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 105 - 109 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	456	TTSC09 Stellen 105-109 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	458	TTSC09 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	460	TTSC09 Stellen 110-113 nicht in Grundstellung	
DBKS	462	TTSC09 AB-MONAT nicht größer als AB-MONAT 08	
DBKS	464	TTSC09 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR ungleich 108	
DBKS	466	TTSC09 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	468	TTSC09 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	470	TTSC10 vorhanden, obwohl TTSC09 in Grundstellung	
DBKS	472	TTSC10 AB-MONAT ungleich 10-12 oder Grundstellung	
DBKS	473	TTSC10 Stellen 117-121 ungleich leer, obwohl Stellen 115-116 leer	Wenn in den Stellen 115 - 116 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 117 - 121 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	474	TTSC10 Stellen 117-121 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	476	TTSC10 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	478	TTSC10 Stellen 118-125 nicht in Grundstellung	
DBKS	480	TTSC10 AB-MONAT nicht größer als AB-MONAT 09	
DBKS	482	TTSC10 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR	



Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		ungleich 108	
DBKS	484	TTSC10 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	486	TTSC10 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	488	TTSC11 vorhanden, obwohl TTSC10 in Grundstellung	
DBKS	490	TTSC11 AB-MONAT ungleich 11-12 oder Grundstellung	
DBKS	491	TTSC11 Stellen 129-133 ungleich leer, obwohl Stellen 127-128 leer	Wenn in den Stellen 127 - 128 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 129 - 133 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	492	TTSC11 Stellen 129-133 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	494	TTSC11 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	496	TTSC11 Stellen 134-138 nicht in Grundstellung	
DBKS	498	TTSC11 AB-MONAT nicht größer als AB-MONAT 10	
DBKS	500	TTSC11 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR ungleich 108	
DBKS	502	TTSC11 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	504	TTSC11 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	506	TTSC12 vorhanden, obwohl TTSC11 in Grundstellung	
DBKS	508	TTSC12 AB-MONAT ungleich 12 oder Grundstellung	
DBKS	509	TTSC12 Stellen 141-145 ungleich leer, obwohl Stellen 139-140 leer	Wenn in den Stellen 139 - 140 die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist in den Stellen 141 - 145 nur die Grundstellung zulässig
DBKS	510	TTSC12 Stellen 141-145 TÄTIGKEIT fehlt, obwohl AB-MONAT vorh.	
DBKS	512	TTSC12 BSSC ungleich 1, 2 oder 5 - 9	
DBKS	514	TTSC12 Stellen 146-149 nicht in Grundstellung	
DBKS	516	TTSC12 AB-MONAT nicht > als AB-MONAT 11	
DBKS	518	TTSC12 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber DSME PERSGR ungleich 108	
DBKS	520	TTSC12 TÄTIGKEIT gleich 8888, aber BSSC ungleich 1	
DBKS	522	TTSC12 BSSC ungleich 1, aber DSME ABGABEGRUND gleich 70 oder 72	
DBKS	530	RESERVE (Stellen 151-158 im DBKS) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve in den Stellen 151 bis 158 des Datenbausteins DBKS ist nur die Grundstellung

Datenfeldgruppe	Fehlencode	Kurztext	Langtext
			(Leerzeichen) zulässig
DBKS	540	In ABKEHRGRUND KN nur 00, 05-08 oder Grundstellung zulässig	
DBKS	542	ABKEHRGRUND KNV ist 00 oder 05-08, aber GD ungleich 3X oder 4X	Bei Meldungen mit Abgabegrund ungleich 3X oder 4X ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBKS	544	ABKEHRGRUND KNV ist Grundstellung, aber GD ist 3X oder 4X	Bei Meldungen mit Abgabegrund 3X oder 4X sind nur die Werte 00 oder 05 bis 08 zulässig
DBKS	550	In UT01 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	552	UT01 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	554	UT01 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	556	In UT02 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	558	UT02 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	560	UT02 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	562	In UT03 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	564	UT03 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	566	UT03 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	568	In UT04 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	570	UT04 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	572	UT04 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	574	In UT05 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	576	UT05 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	578	UT05 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	580	In UT06 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	582	UT06 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	584	UT06 gleich 01-99, aber DSME	

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	586	In UT07 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	588	UT07 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	590	UT07 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	592	In UT08 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	594	UT08 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	596	UT08 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	598	In UT09 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	600	UT09 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	602	UT09 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	604	In UT10 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	606	UT10 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	608	UT10 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	610	In UT11 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	612	UT11 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	614	UT11 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	616	In UT12 sind nur numerische Zeichen oder Grundstellung zulässig	
DBKS	618	UT12 gleich 01-99, aber BSSC in TTSC01 gleich 2	
DBKS	620	UT12 gleich 01-99, aber DSME ABGABEGRUND gleich 54 oder 55	
DBKS	622	Monate mit UT vorhanden, aber außerhalb Meldezeitraum DBME	
DBKS	624	Monate mit UT vorhanden, aber DBME ENTGELT gleich 0	
DBKS	626	Monate mit UT vorhanden,	

Datenfeldgruppe	Fehlerrcode	Kurztext	Langtext
		aber DBME BYGR RV gleich 0	
DBKS	628	Monate mit UT vorhanden, aber DSME PERSGR gleich 108	
DBSV	001	KENNUNG ungleich DBSV	Im Feld Kennung des Datenbausteins Sozialversicherungsausweis ist nur DBSV zulässig
DBSV	010	KENNZ-SVA unzulässiges Zeichen	Das Feld Kennzeichen SV-Ausweis muss mit J gefüllt sein
DBVR	001	KENNUNG ungleich DBVR	
DBVR	010	ABGABEGRUND nicht numerisch	
DBVR	012	ABGABEGRUND unzulässige Zeichen	Zulässig sind im Feld Abgabegrund (GDMQ) im Datenbaustein DBVR - Vergabe / Rückmeldung nur die Werte 01 – 05, 10 – 11, 80 – 85 oder 99
DBVR	014	ABGABEGRUND ungleich 01, 04, 80 oder 99 bei Meldungen zur RV	Bei Meldungen der ZfA, BA, Kommunen und privaten Pflegekassen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR – Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01, 04, 80 oder 99 zulässig
DBVR	015	ABGABEGRUND ungleich 01, 04, 10, 80 oder 99 bei Meldungen zur RV	Bei Meldungen der Krankenkassen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR – Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01, 04, 10, 80 oder 99 zulässig
DBVR	016	ABGABEGRUND ungleich 01 oder 99 bei Meldungen zur RV	Bei Meldungen von den sonstigen Stellen zur Rentenversicherung sind im Datenbaustein DBVR – Vergabe / Rückmeldung nur die Abgabegründe 01 oder 99 zulässig
DBVR	020	ITVSNR in Verbindung mit ABGABEGRUND unzulässig	Die Angabe einer ITVSNR im Feld VSNR im DSME ist nur beim ABGABEGRUND gleich 01, 02, 04, 05, 10, 11 oder 99 zulässig
DBVR	022	GB-ORT fehlt	Der Geburtsort muss mit Ausnahme der Meldungen zu Anfragen und Rückmeldungen nach einer Versicherungsnummer (Abgabegrund 80-85) immer gemeldet werden
DBVR	024	GBDT < Verarb.datum minus 150 Kalenderjahre, GDMQ ungl. 80 - 85	Ein Geburtsdatum, das mehr als 150 Jahre zurück liegt, ist bei Meldungen ungleich GDMQ = 80 - 85 nicht zulässig (Geburtsdatum < Verarbeitungsdatum minus 150 Jahre)
DBVR	025	Vergaben von VSNR an Personen unter 14 Jahren sind unzulässig	Meldungen zur Vergabe einer VSNR für Personen unter 14 Jahren sind unzulässig.
DBVR	030	BEREICH-NR-VA nicht numerisch	
DBVR	032	BEREICH-NR-VA unzulässige Zeichen	
DBVR	034	BEREICH-NR-VA gleich 40; Meldung nicht von der ZfA	Meldungen mit der Bereichsnummer = 40 dürfen nur von der ZfA gemeldet werden
DBVR	080	VSNR-VERGABE ungl. Grundstellung bei GDMQ = 01, 04, 80 oder 99	Bei Anträgen Vergabe/Anfragen VSNR, Anfragen, ob pers. Daten übereinst. Und Erinnerungen nach Anträgen Vergabe VSNR ist im Feld VSNR-VERGABE nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBVR	082	GDMQ 02, 03, 10 od. 11; VSNR-VERGABE enthält unzulässige Zeichen	Bei den Abgabegründen (GDMQ) gleich 02, 03, 10 oder 11 sind in den Stellen 1 – 8 und 10 – 12 nur Ziffern und in der Stelle 9 nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaut) zulässig
DBVR	083	GDMQ = 05, VSNR-VERGABE enth. Keine Grundstellung/unzul. Zeichen	Beim Abgabegrund 05 ist die Grundstellung (Leerzeichen) oder in den Stellen 1 – 8 und 10 – 12 nur Ziffern und in der Stelle 9 nur ein Großbuchstabe (ohne Umlaute) zulässig

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
DBVR	084	VSNR-VERGABE enthält unzulässige Bereichsnummer	
DBVR	086	VSNR-VERGABE (Geburtsdatum) unzulässig	
DBVR	088	VSNR-VERGABE (Prüfziffer) falsch	
DBVR	e01	Identischer Datensatz mit GD = 99 in einem Verarbeitungslauf	Für den selben Versicherten ist pro Verarbeitungslauf nur ein Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer zulässig.
DBVR	v02	Personenbezogene Daten sind unplausibel	Der Antrag auf Vergabe einer VSNR enthält unplausible personenbezogene Daten oder Daten zu einem Testfall
DBVR	v03	Geschlecht abweichend von den übermittelten Daten	Bei der zurückgemeldeten VSNR weicht die Serienziffer von dem Geschlecht in dem Vergabeantrag ab
DBRG	001	KENNUNG ungleich DBRG	
DBRG	300	ZAEHLER nicht numerisch	
DBRG	310	ZAEHLER ungleich 01 – 46	
DBSO	001	KENNUNG ungleich DBSO	Im Feld Kennung des Datenbausteins Sofortmeldung ist nur DBSO zulässig
DBSO	010	KENNZ-STORNO-SOFORT ungleich N oder J	Im Feld Kennzeichen Stornierung einer Sofortmeldung sind nur die Werte N oder J zulässig
DBSO	020	ZEITRAUM-BEGINN-SOFORT nicht numerisch	Im Feld Zeitraumbeginn der Sofortmeldung sind nur numerische Zeichen zulässig
DBSO	022	ZEITRAUM-BEGINN-SOFORT logisch falsch	Als Zeitraumbeginn der Sofortmeldung sind nur logisch richtige Datumfelder zulässig
DBSO	024	ZEITRAUM-BEGINN-SOFORT vor dem 01.01.2009	Der Zeitraumbeginn der Sofortmeldung darf nicht vor dem 01.01.2009 liegen
DBSO	026	ZEITRAUM-BEGINN-SOFORT muss größer GBDT im DBGB sein	Der Zeitraumbeginn muss bei Meldungen ungleich Stornierungen mit dem Abgabegrund 20 größer als das Geburtsdatum (GBDT im DBGB) sein
DBKV	001	KENNUNG ungleich DBKV	Im Feld Kennung des Datenbausteins Krankenversicherung ist nur DBKV zulässig
DBKV	010	KENNZ-STORNO ungleich N oder J	Im Feld KENNZ-STORNO der GKV-Monatsmeldung sind nur die Werte N oder J zulässig
DBKV	020	RESERVE ist nicht Grundstellung	Im Feld RESERVE (Stellen 6 – 7 des Datenbausteins DBKV) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig
DBKV	030	SV-TAGE nicht numerisch	Im Feld SV-TAGE der GKV-Monatsmeldung sind nur numerische Zeichen zulässig
DBKV	032	SV-TAGE nicht kleiner als 31	Im Feld SV-TAGE der GKV-Monatsmeldung sind nur Werte kleiner als 31 zulässig
DBKV	036	Bei laufendem Entgelt größer 0 ist SV-Tage 00 unzulässig	Bei Meldungen mit einem laufenden Entgelt zur Kranken-/Pflegeversicherung, Rentenversicherung oder Arbeitslosenversicherung größer 0 ist die Angabe von 0 SV-Tagen unzulässig
DBKV	040	ZEITRAUM-BEGINN nicht numerisch	Im Feld ZEITRAUM-BEGINN der GKV-Monatsmeldung sind nur numerische Zeichen zulässig
DBKV	042	ZEITRAUM-BEGINN logisch falsch	Im Feld ZEITRAUM-BEGINN der GKV-Monatsmeldung ist nur ein logisch richtiges Datum zulässig
DBKV	044	ZEITRAUM-BEGINN bei GD 58 vor dem 01.01.2015	Bei GKV-Monatsmeldungen (GD = 58) darf der Zeitraumbeginn nicht vor dem 01.01.2015 liegen
DBKV	050	ZEITRAUM-ENDE nicht numerisch	Im Feld ZEITRAUM-ENDE der GKV-Monatsmeldung sind nur numerische Zeichen zulässig
DBKV	052	ZEITRAUM-ENDE logisch	Im Feld ZEITRAUM-ENDE der GKV-Monatsmeldung ist nur

Datenfeldgruppe	Fehlercode	Kurztext	Langtext
		falsch	ein logisch richtiges Datum zulässig
DBKV	054	ZEITRAUM-ENDE kleiner ZEITRAUM-BEGINN	Das Zeitraumende der GKV-Monatsmeldung muss größer oder gleich dem Zeitraumbeginn sein
DBKV	056	ZRBG-KV und ZREN-KV nicht im gleichen Kalendermonat	Der Zeitraumbeginn und das Zeitraumende der GKV-Monatsmeldung müssen im gleichen Kalendermonat liegen
DBKV	060	RESERVE ist nicht Grundstellung	Im Feld RESERVE (Stellen 26 – 33 des Datenbausteins DBKV) ist nur die Grundstellung (Nullen) zulässig
DBKV	070	EINMALIGES-ENTGELT nicht numerisch	Im Feld EINMALIGES-ENTGELT der GKV-Monatsmeldung sind nur numerische Zeichen zulässig
DBKV	080	RESERVE ist nicht Grundstellung	Im Feld RESERVE (Stellen 42 – 68 des Datenbausteins DBKV) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBKV	142	BEITRAGSGRUPPE unzulässiger Inhalt	Die Beitragsgruppe muss die zulässigen Werte nach der Anlage 1 des Gemeinsamen Rundschreibens enthalten – die Kombination 0000 ist unzulässig
DBKV	150	KENNZ-RECHTSKREIS unzulässiges Zeichen	
DBKV	160	LAUFENDES-ENTGELT KV/PV nicht numerisch	
DBKV	162	LFDKV überschreitet Beitragsbemessungsgrenze	
DBKV	170	LAUFENDES-ENTGELT RV nicht numerisch	
DBKV	172	LFDRV überschreitet Beitragsbemessungsgrenze	
DBKV	180	LAUFENDES-ENTGELT ALV nicht numerisch	
DBKV	182	LFDAV überschreitet Beitragsbemessungsgrenze	
DBKV	290	RESERVE (Stellen 98 bis 150 im DBKV) ist nicht Grundstellung	Im Feld Reserve der GKV-Monatsmeldung (Stellen 98 bis 150 im Datenbaustein DBKV) ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig
DBST	001	Kennung ungleich DBST	Zulässig ist nur die Kennung DBST
DBST	010	Zulässig sind nur die Ziffern 0 oder 1	
DBST	020	ST-AG nicht numerisch	Die Steuernummer des Arbeitgebers ist nicht numerisch
DBST	030	ID-Nummer nicht numerisch	Die Identifikationsnummer darf nur aus Ziffern bestehen

